

Dieses Dokument dient als „Hilfe“ für eine wissenschaftlich fundierte Rechtsprechung.

**Dr. med. vet. Jens Hübel. Gutachter mit Schwerpunkt Vögel & Tierschutz:
„Wilde Keimschleuder oder entflohenes Haustier – was ist die Stadttaube?“**

OnlineVortrag für das 6. Berliner Online Tierschutzforum. 2021.

<https://www.youtube.com/watch?v=ewN7YiPIJbQ>

Transkription des Vortrags 2025.

Brigitte Oettl. StraßenTAUBE und StadtLEBEN e.V. Zertifiziert für Tauben vom BNA e.V.
Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.

Brigitte Oettl: Einstimmung ins Thema.



Stuttgart bei Nacht. Hungernde und verhungerte Tauben auf der Suche nach Essbarem.

Hinweis: Wo es für Stadtauben Betreute Futterstellen mit adäquatem Hartkörnerfutter gibt, läuft in der Stadt tagsüber keine einzige Taube mehr herum. Und artgemäß ca. 2-3 Stunden vor Sonnenuntergang schon überhaupt nicht. Satte Tauben sitzen immer auf ihren Ruheplätzen. Und des Nachts können sie in Ruhe schlafen.

Foto: Britta Leins. Dipl. Ing. Umweltschutz- und Sicherheitstechnik.

Zertifiziert für Tauben vom BNA Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.

Brigitte Oettl: Vorwort.

Biologisches Basiswissen. Einführung zum Vortrag. Grundlegende Informationen.

I. Biologisches Basiswissen

I.1. In Deutschland gibt es **vier Wildtaubenarten**: Ringeltaube, Türkentaube, Hohлтаube, Turteltaube. Es sind Wildtauben und damit Wildtiere. Wildtiere brauchen die Obhut des Menschen nicht. Wildtauben leben autark.

Die vier Wildtaubenarten paaren sich untereinander **nicht**. Da ihr **Genpool isoliert**/geschlossen ist. Alle Exemplare, alle Nachkommen von einer Wildtaubenart haben das gleiche Aussehen!

Die **Wildtaubenart Felsentaube** kommt in Deutschland nicht vor. Vorkommen s. S. 8, Foto S. 66. Die Felsentaube lebt an Meeresküsten und brütet in halboffenen Felshöhlen.

I.2. ALLE „Stadt-/Straßentauben“ stammen von der Wildtaubenart Felsentaube *Columba livia* ab.

I.2.1 Ab ca. 5000 v. Chr. domestizierte der Mensch, in ihren Habitatländern, (Bsp. Schottland, Irland u.a.) die Felsentaube *Columba livia* als Nutttaube.

I.2.2 Jedes Individuum dieser **Nutztauben** hat damit die biologische Nomenklatur *Columba livia forma domestica*. „*forma domestica*“, das sind nach biologischer Nomenklatur domestizierte Tiere, also **Haustiere**. Hier also domestiziert aus der Wildform Felsentaube *Columba livia*.

Als Parallele: Alle Hunde, alle Hunderassen, alle Mischlinge stammen vom Wildtier Wolf ab.

I.2.3 Die Nutttaube wurde im Lauf der Jahrhunderte/Jahrtausende! vom Menschen weitergezüchtet in verschiedene „Formen“, verschiedene Farben, verschiedene „Gefiedermuster“ und nach besonderen Eigenschaften (siehe I.2.6; siehe Seite 11 und 12 f.).

I.2.4 All diese aus der Nutttaube gezüchteten „Rassetauben“ haben sich auch untereinander gepaart und vermischt und tun es noch immer, da sie eine gemeinsame Stammform haben: die Felsentaube. Sie ALLE sind laut biologischer Nomenklatur nach wie vor weiterhin *Columba livia forma domestica*.

I.2.5 Und ALLE „*Columba livia forma domestica*“ haben einen **offenen/vielfältigen Genpool** (siehe Abb. S. 12 f.), also **keinen** isolierten/geschlossenen Genpool wie die Wildtauben (siehe oben I.1)

I.2.6 Die „Stadt-/Straßentaube“ *Columba livia forma domestica* umfasst (vgl. Hunde/Hunderassen):

1. Nutztauben: Fleisch, Eier, Federn, Kot als wichtiger Dünger.
2. Zuchttauben nach Farbe: Hochzeitstauben, Gesprenkelte, Gebänderte, u.a.
3. Zuchttauben nach Form: Kurzschnäbler, Belatschte, Kröpfer, Mövchen, u.a.
4. Zuchttauben nach bestimmten Eigenschaften: Hochflieger, Purzler und Roller, Brieftauben, u.a.
5. Alle erdenklichen Mischlinge daraus.

I.2.7 Alle Individuen der Züchtungen, der Mischlinge sind *Columba livia forma domestica*: **Haustiere!**

Und da sie keine Wildtaubenart sind, haben alle Mischlinge ihren offenen Genpool (s. oben I.2.5).

Siehe Abbildung S. 12 f. u.a.: Die DNA-Anteile sind jeweils in unterschiedlichen Farben dargestellt. Originalton Dr. Jens Hübeler: >>Wir haben hier [...] einen bunten „Mischmasch“ bei den Stadttauben.<<

I.2.8 Und alle Individuen der **Züchtungen und der Mischlinge = Haustiere!** **paaren sich ebenfalls untereinander**. (Bsp. Alle Hunderassen und deren Mischlinge paaren sich.)

Alle Individuen der Züchtungen, der Mischlinge paaren sich nicht(!) = mit keiner der vier Wildtaubenarten in Deutschland (siehe oben I.1.)

I.2.9 Die Züchtungen und Mischlinge *Columba livia forma domestica* paaren sich jedoch mit ihrer **Stammform, der Felsentaube *Columba livia*, in deren Habitatländern**. (Siehe oben I.2.)

Vergleiche Stammform **Wildtier Wolf** und die Domestikation zum **Haustier Hund / alle Hunderassen und Mischlinge**. Alle paaren sich. Die Nachkommen von Hund+Wolf sind biologisch „Wolfshybriden“.

I.2.10 FAZIT

Alles klar? ☺

Jedes Individuum der „Stadt-/Straßentaube“ und ihre zukünftigen Nachkommen sind nach der biologischen Nomenklatur nach wie vor und bleiben das auch: *Columba livia forma domestica*.

Was in den Studien und im Vortrag von Dr. Jens Hübeler gezeigt wird.

II. Begrifflichkeiten aus dem Vortrag von Dr. Jens Hübel

1. Die im Vortragstext von Dr. Jens Hübel enthaltenen wissenschaftlichen **Genom-/Erbgut-Studien** bilden die wissenschaftliche Basis für die **biologische Einordnung** und damit der **Nomenklatur** der obdachlos lebenden „Stadt-/Straßentaube“ als ***Columba livia forma domestica***, als **Haustier!**
2. Die Genom-/Erbgut-Studien sind **umfangreiche DNA-Studien mit fachwissenschaftlich anerkannter Methodik**.
3. Die im Vortrag zitierten Studien sind nur eine **kleine Auswahl**. De facto gibt es noch weit mehr wissenschaftlich anerkannte DNA-Nachweis-Studien von *Columba livia forma domestica* als Haustier.
4. **Alle diese wissenschaftlichen DNA-Erbgut-Studien sind der Nachweis, dass die „Stadttaube/Straßentaube“ die vom Menschen domestizierte Form der Stammform Felsentaube *Columba livia* ist. Und somit ein vom Menschen domestiziertes Haustier.**
5. Der Beweis **Haustier!** ist natürlich auch **faktisch sichtbar**. Die Lebensweise, die Konstellation des Alltags, das streunende Verhalten der „Stadt-/Straßentaube“ zeigen: Das Haustier lebt seinen Lebttag **im Obdachlosen-Elend**: Statt in der Obhut des Menschen im **Taubenhaus** (s. S. 49), im total fremden **„Habitat“ der Straße** (s. S. 67). Das untrügliche Kennzeichen all der hungernden Haustauben, das hervorstechend-spitze Brustbein (s. Foto S. 73], wird verdeckt vom Federkleid. Das Haustier nagt laufend am Hungertuch. Just so wie die klapperdürren Straßenhunde im Ausland (s. S. 64 f.).
6. Auf der Suche nach irgendwelchen „Krümeln“ laufen obdachlose Haustauben stundenlang durch die Straßen der Stadt. De facto braucht der Organismus der domestizierten Haustaube fürs intakte Immunsystem pro Tag 40-50 g Hartkörner: Weizen, Erbsen, Mais, Dari, Sesam u.a. (s. Foto S. 62) enthalten Proteine, gehaltvolle Kohlenhydrate und vor allem Vitamine und wichtige Mineralstoffe. Auf „entspelzte Hartkörner“ wurde die Nutzttaube vom Menschen 7000 Jahre lang geprägt. Ihre Organe brauchen das (s. Punkt 15 Wildtier/Haustier). Überreste von der Straße machen das Haustier kraftlos, abwehrschwach. Nur durch die Energie von adäquatem Futter kann die Taube ihre normale Körpertemperatur von 41,8 ° aufrechterhalten. Denn – auch Fliegen kostet enorm viel Kraft. Etc. etc.
Beispiel: >>4.1.2. Nahrungsspektrum der Stadttaube in Basel: Die Taube ist ein typischer Körnerfresser und nimmt Getreide sowie alle Arten von Samen [von Saaten] auf.<< Dies postuliert Haag 1984 in einer Dissertation (s. 43). Später weicht er seine dokumentierten Erfahrungen auf, verbiegt sie gar (Bsp. S. 18!), verfolgt damit weitere Interessen, gründet eine Firma, macht Vortragreisen durch Deutschland und Österreich und hat damit Erfolg. Die Zuhörer, Stadtverwaltungen meist, „kaufen“ ihm seine Thesen ab: Außer ihm kennt sich nämlich keiner der Verantwortlichen im Thema aus. Usus in zahllosen Städten bis dato. Stillstand. Es „tut sich nichts!“ Postuliert seit 2016! (hier: S. 114). Fatal. Bei den zuständigen Dienststellen, Justiz, Bürgermeister, Gemeinderat, Ordnungsamt, Veterinäramt u.a. sind Ambitionen für solide, reale und wissenschaftlich fundierte Tatsachen absolut selten vorhanden. Nachweise sind reichlich vorhanden: im Wortlaut von Polizeiverordnungen (s. S. 45), „überbordend“ in den Beschlussvorlagen dazu. In öffentlichen Flyern. Auf Homepages der Stadt. In Antwortmails von Sachbearbeitern. In Interviews für Presse und TV. Ebenso in Gerichtsurteilen
7. Bis ins 20. Jahrhundert hat stets der Mensch für seine Nutztauben und seine daraus gezüchteten Rassetauben gesorgt. Auswirkungen: Vor einem Weizenfeld – sofern die „Haustaube“ *Columba livia forma domestica* es denn überhaupt findet und als Nahrung „erkennt“ – verhungert sie: Das Haustier hat nie gelernt, Körner aus Ähren zu entspelzen. Reine Hartkörner gibt es nirgends. Aus schierem Hunger frisst die obdachlose Taube deshalb alles, was irgendwie essbar scheint: Überreste von der Straße. Die Organe, die Verdauung sind nicht auf Pommes, Döner und Kuchenbrösel ausgelegt. Dieser nicht adäquate „Fraß“ führt zur Immundefizienz, die Abwehrkräfte sinken. Ganz genau so, wie wenn „Mensch“ sich ausschließlich von ein bisschen fast food und fettem Zeugs ernährt.

8. Auf der Straße weiter faktisch sichtbar sind die Mischlingsformen von *Columba livia forma domestica*. Wie bei Straßenhunden gibt es auch beim obdachlosen Haustier „Stadt-/Straßentaube“ vielerlei Mischlingsformen (siehe I.2.6 f.; s. a. S. 11): Diese „**Einkreuzungen**“ von meist entflohenen oder bewusst ausgesetzten **obdachlosen Zuchttauben** sind seit vielen Jahrzehnten in den „Stadt-/Straßentauben“-Schwärmen **äußerlich deutlich sichtbar**. Wie bei den Straßenhunden, gilt auch hier für das Haustier Taube: Alle *Columba livia forma domestica* paaren sich ja untereinander (I.2.7 f.) ☺

Wissenschaftlich sichtbar in den Abbildungen der Studien aus dem nachfolgenden Vortrag: siehe Abb. S. 12 f. u.a.: DNA-Anteile sind jeweils in unterschiedlichen Farben dargestellt. **Originalton Dr. Jens Hübel: >>Wir haben hier [...] einen bunten „Mischmasch“ bei den Stadttauben.<<**

Als Konsequenz in der „Realität auf der Straße“: Jede „Stadt-/Straßentaube“ sieht „anders“ aus. Sie bietet **kein einheitliches Erscheinungsbild**, sichtbar schon im Gefieder. Ein Wildtier/Wildvogel wie etwa ein Rotkehlchen – da sieht jedes Exemplar eines Rotkehlchens „gleich“ aus wie das andere. Ebenso jedes Individuum eines Rotkehlchens – farblos zwar. Aber doch „gleich“. Bei den „Stadt-/Straßentauben“ ist das nicht so! Es ist eine **bunte Mischung von Gefiederfärbungen, Gefiedermustern und auch Körperlichkeiten**: es gibt Mischlings-Individuen mit der Andeutung von einem „Schopf“ auf dem Kopf, andere mit kürzeren Schnäbeln, sogar welche mit einer Andeutung von „belatschten“, befiederten Beinen, usw. usf. Alles Kennzeichen von Zuchttaubenarten. Und eben Mischlinge daraus – von allem etwas. Wie das auch bei streunenden Hunden zuhauf vorkommt.

9. Auch von allen Mischlingen, also! von jedem Individuum einer „Stadt-/Straßentaube“ ist die Stammform – wissenschaftlich durch die Genom-DNA-Studien nachgewiesen! – die **Felsentaube *Columba livia***: eine Wildtaube, und damit ein unabhängig autark lebendes Wildtier! (siehe I.2) Diese Felsentaube *Columba livia* wurde vom Menschen ab ca. **5000 v. Chr.** zum Haus- und Nutztier domestiziert und dann sukzessive ins Landesinnere „verschleppt“. (Siehe „Haustierwerdung“ S. 9 f.)

10. Die biologische Bezeichnung des Nutz- und Haustieres ist somit ***Columba livia forma domestica***.

11. Die Domestikationsform *Columba livia forma domestica* existiert seit 7000 Jahren. **Diese „Haustier-Spezies“ kommt weltweit vor.** Mit Ausnahme in arktischen Gebieten.

12. Im 20. Jahrhundert wurde dieses Haus- und Nutztier vom Menschen als „nicht mehr nützlich in die Freiheit“ entlassen. Und ist seither als **Straßentier der Städte** obdachlos auf der Straße lebend.

13. Und wird deshalb vom Menschen salopp als „Stadttaube, Straßentaube“ betitelt.

Das klingt so als wäre nun eine neue „Tier-Wildform“ entstanden. Die, **wie alle Wildtiere, ohne den Menschen und unabhängig klarkommen**. Das stimmt, faktisch nachgewiesen, jedoch so nicht. Es ist de facto ein obdachlos lebendes Haustier! Und damit auf die Obhut des Menschen angewiesen.

Beispiel: In seiner Doktorarbeit (1984) dokumentiert Haag[-Wackernagel], deutlich sichtbar gemacht in einem mathematischen Graphen!, die Tatsache, dass er für die angestrebten Fütterungsversuche **alle** in Basel von der Straße weggefangenen Stadttauben zuerst einmal einer **4- bis teilweise sogar 6-wöchigen „Aufmästphase“** unterziehen musste, um sie auf „**Normalgewicht**“! zu bringen.

Das beweist: „Stadt-/Straßentauben“ sind **schlichtweg obdachlos lebende Haustiere, die ohne die Obhut des Menschen hungern/verhungern. Die in Basel, und natürlich auch in jeder anderen Stadt.**

14. Deshalb müssen „Stadt-/Straßentauben“ nun **absolut, und damit wissenschaftlich korrekt, mit der biologischen Nomenklatur *Columba livia forma domestica* bezeichnet werden**. Was ihre „historische Sittengeschichte“, sowie die vielzähligen DNA-Studien belegen, und – wie oben gezeigt – tatsächlich sichtbar, im Alltag täglich nachweisbar, wissenschaftlich bezeugbar und belegbar ist:

In ganz Deutschland „sammeln“ deutschlandweit die Stadttaubenprojekte und Streetworker und Pflegestellten verhungernde, da stark unterernährte Tiere auf. Dafür gibt es vielfältig Belege.

15. Eine weitere Tatsache ist – und das ist die große Tragik und ein Fluch: **Domestikation bei Tieren lässt sich nicht mehr zurückdrehen** – dafür gibt es ebenfalls jede Menge wissenschaftlich fundierter Beweise und Studien. Nicht zuletzt deutlich nachweisbar, da sichtbar gemacht von Wissenschaftlern **durch Obduktionen der Stammform und der domestizierten Form**. Beispiel u.a.

Quelle: Eberhard Schneider und Ralf Schulte, „Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft unter besonderer Berücksichtigung europäischer Waldvögel - ein Beitrag zum Schutz gefährdeter Tierarten?“ In: Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. 11/1987. Seite 107-127.

https://www.zobodat.at/pdf/Ber-Bayer-Akad-f-Natursch-u-Landschaftspfl_11_1987_0107-0127.pdf

Die Besonderheit: Der Text basiert auf die Angabe und das Studium von 140! Literatur-Quellen!

Die vielen Beispiele machen einem die Auswahl sehr schwer. Hier einige wenige Zitate daraus:

[...] der Mensch gestaltete für sie [vormals Wildtiere, dann „Haus“tiere] eine neue Umwelt, den Hausstand. [...]

[...] ein, von ihrem bisherigen Lebensraum stark abweichendes und nach menschlichen Ermessen gestaltetes Kunsthabitat. In diesem Lebensraum übernimmt der Mensch die Bereitstellung der Nahrung.[...]

Gegenüber dem Wildtierstatus [...] verlieren beim Gefangenschaftstier die beiden Funktionskreise „Feindvermeidung“ und „Nahrungserwerb“ völlig ihre Bedeutung. [...]

4.1 Veränderungen des Zentralen Nervensystems

[...] Veränderung des Zentralen Nervensystems bei Gefangenschaftstieren

[...] Auch erst kurz nach der Geburt in Gefangenschaft geratene Jungfuchse zeigen als erwachsene Tiere Reduktionen des Hirngewichts von bis zu 25% [...] daß Wölfe in Gefangenschaftshaltung etwas kleiner seien als ihre wildlebenden Artgenossen und eine Reduktion der Hirnschädeldkapazität von bis zu 10 % aufweisen. [...]

[...] Sie stellten bei den Hausenten die geringste Hirngröße aller untersuchten Gruppen fest. Das Hirngewicht war im Vergleich zu den wilden Artgenossen um bis zu 20% reduziert. Auch die kulturfolgenden Stockenten zeigten eine Reduktion des Hirngewichts von bis zu 15% gegenüber den Wildenten. Die Gehirne von Hausenten im Vergleich zu wilden Stockenten waren nach Untersuchungen [...] um 15% reduziert. Zwischen Graugänsen und Hausgänsen betragen die Differenzen bis zu 16% [...]. Das Hirngewicht von Haus- und Stadtauben wich um etwa 7% von dem untersuchter Felsentauben ab.

[...] Übereinstimmend ergeben die Arbeiten an Säugern und Vögeln, daß insbesondere die optischen Felder des Großhirns Reduktionserscheinungen aufweisen. Es folgen die den anderen Sinnesorganen (Ohr und Nase) zugeordneten zentralen Gebiete des Gehirns. Es deutet einiges daraufhin, daß auch die betroffenen Sinnesorgane Veränderungen gegenüber denen der wild lebenden Vertreter aufweisen.

[...] **4.2 Das Verhalten von Tieren** Das Verhalten von Tieren steht in engem Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit des Gehirns. Als Folge der Hirnveränderungen sind daher auch Verhaltensabweichungen zu erwarten. [...]

4.3 Morphologische Veränderungen [Morphologie = innere Organisation] [...] Moorschneehühner [...]

Innerhalb weniger Generationen ergab sich eine kontinuierliche Reduktion der Dick- und Blinddarmlängen auf bis zu 72 bzw. 52 % der Länge bei wild lebenden Artvertretern. Als Ursache müssen die Ernährungsbedingungen im Gehege angesehen werden.

4.5. Zellbiologie [...] Ferner gilt, daß zumindest die regressive Entwicklung des Gehirns keine Rückentwicklung erfährt, wenn die Tiere ausgewildert werden. [...]

6.7 Tritt in der Wildbahn eine Rückentwicklung der Domestikationserscheinungen ein?

[...] Eine Frage [...], die mit einem klaren „Nein“ beantwortet werden muss [...] also kein retrogressiver Vorgang [...]

16. Gültig als Stand der Wissenschaft, wissenschaftlich längst anerkannt:

Domestikation (Zustand Domestiziertheit), lässt sich nicht rückgängig machen. DEdomestikation findet nicht statt. DAS ist der „Fluch“ für ein domestiziertes Tier, das nicht in der Obhut des Menschen lebt.

Denn DEDomestikation findet nie statt. Für die Einordnung der Stadt-/Straßentaube *Columba livia forma domestica* als Haustier zeigt in der Studie von Shapiro et al. (S. 14 ff.) die DNA-Darstellung (S. 15 f.) ganz deutlich, **dass sich laufend neue Brieftauben, laufend neue Rassetauben, laufend neue Haustauben und auch natürlich Mischlinge sich in die bestehenden Populationen einmischen.**

Aus der domestizierten, als „Straßentaube“ umherstreunenden *Columba livia forma domestica*, wird **keine** Wildtaube, **keine** *Columba livia*, **keine** Felsentaube mehr. Siehe Seite 39 f.

Für den Laien leicht greifbar am Beispiel Wolf/Hund: Aus einem Hund wird nie mehr der Stammvater Wolf. Der Wolf kommt ohne den Menschen klar. Hunde brauchen die Obhut des Menschen. Das zeigen die klapperdürren, verhungerten Hunde im Ausland absolut deutlich (siehe die Fotos S. 64 f.)

Brigitte Oetli: Wer/Was ist ein Experte? DAS zeichnet Experten aus. >>Zitate<< + Quellen.

Zitiert und zusammengestellt aus der Quelle: „Tötet die Tauben“? [Hervorhebungen von Oetli]

Quelle „Tötet die Tauben“? Was Medien mit dem politischen Stadtaubenmanagement zu tun haben. Masterarbeit von Minea Pejic: *Ratten der Lüfte? Nur DA wo es die Lokalpolitik so will*. Ludwig-Maximilians-Universität München. Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung. S.8-10.

https://medienblog.hypothesen.org/7827?fbclid=IwAR3Lr6pGRy9T4ogznTU4DoLLBceXOKCIE6_oSwcxwSg3Z_s1jRqihCCSEEM

1. >>**Experten** sind definiert als: "Träger exklusiven Wissens". Diese können Informationen vermitteln, die sich (noch) nicht in wissenschaftlicher Literatur wiederfinden lassen.<<

Quelle: Meyen, M., Löblich, M., Pfaff-Rüdiger, S. & Riesmeyer, C. (2019). *Qualitative Forschung in der Kommunikationswissenschaft. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 54.

2. >>**Expertenwissen** gilt als Sonderwissen, welches durch praktische Erfahrungen proportional zum Allgemeinwissen zunimmt.<<

Quelle: Pfadenhauer, M. (2007) Das **Experteninterview**. Ein Gespräch auf gleicher Augenhöhe. In: Buber, R. & Holzmüller, H. H. (2007) *Qualitative Marktforschung. Konzepte - Methoden - Analysen*. Wiesbaden: Gabler Verlag. S. 451 u. 452.

3. >>**Expertentum** ist nicht nur in der reinen Wissenschaft vorzufinden, "[...] maßgebliche Expertise [wird] heute nicht mehr nur von der Wissenschaft, sondern praktisch in allen Bereichen der Gesellschaft produziert [...]. Wer der gesuchte **Experte** ist, definiert sich immer über das spezifische Forschungsinteresse und die soziale Repräsentativität des **Experten** gleichzeitig – der **Experte** ist ein Konstrukt des Forschers und der Gesellschaft".<< (S. 10–11).

>>**Experten** lassen sich als Personen verstehen, die sich - ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren.<< (S. 13)

Quelle: Bogner, Litting, Menz. (2014) *Interview mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer Verlag. S. 10–11, S. 13.

4. >>**Experte** ist eine Person, die "über ein Wissen verfügt, das sie zwar nicht notwendigerweise alleine besitzt, das aber doch nicht jedermann in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist. Auf diesen Wissensvorsprung zielt das **Experteninterview**".<<

>>Von Interesse ist die interviewte Person als Funktionsträger, nicht als Privatperson. Der **Experte** steht für eine Problemperspektive, die typisch ist für den institutionellen Kontext, in dem er sein Wissen erworben hat und in dem er handelt.<<

>>Darüber hinaus darf die Definition des **Expertenstatus** nicht auf eine Berufsrolle verengt werden. Auch "aktive Partizipanten in kommunalen Angelegenheiten" können als **Experten** definiert werden, wie beispielsweise Aktivisten in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, ehrenamtlich Tätige, etc.<<

Quelle: Meuser, M. & Nagel, U. (2009), Das **Experteninterview** – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, S., Pickel, G., Lauth, H.J. & Jahn, D. (2009). *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 467–469.

5. dasselbe wie bei 4.

Quelle: Liebold, R. % Trinczek, R. (2009). **Experteninterview**. In: Kühl, S., Strodtholz, P. & Taffertshofer, A. (2009). *Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und qualitative Methoden*. Wiesbaden: VS Verlag. S. 34.

6. >>Die Auswahl der **Experten** ist begründungspflichtig und sollte dargestellt und erklärt werden, da **Experten** keine repräsentative Stichprobe darstellen sollen, sondern nach inhaltlichen Überlegungen und Anforderungen des Forschers [d.i. der, der von den **Experten** etwas wissen will] ausgewählt werden.<<

Quelle: Kaiser, R. (2014). *Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. Wiesbaden: Springer Verlag VS

Inhalt

| | | | | |
|---|--|----------------------------|-----------------------------|---|
| „Biologisches“ Vorwort | 1 | + „Wer/Was sind Experten?“ | 5 | <u>Zum Verständnis beides sehr wichtig!</u> |
| Zitierte Literatur im Vortrag von Dr. Jens Hübél | 7 | | | |
| Zeitfenster ab 2:19 | Abstammung der Stadttaube: Felsentaube <i>Columba livia</i> . | 8 | | |
| Zeitfenster ab 4:04 | Die domestizierte Form: Die Haustaube. Haustierwerdung | 9 | | |
| | <u>Sehr wichtig: Zusammenfassung „Haustierwerdung“</u> | 10 | | |
| Zeitfenster ab 8:37 | Genetische Untersuchungen von Stadttauben | <u>[Studien!]</u> | 11-32 | |
| Wichtige Anmerkung Oettl: Die Stadt-/Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i> gibt es weltweit. Deshalb gelten die im Vortrag genannten Studien auch für Europa, und für Deutschland. | | | | |
| Zeitfenster ab 8:37 | I. Stringham et al. | 2021 | 11 | |
| Studie zeigt: „Verschiedenste Taubenrassen eingeflossen. Ein bunter Mischmasch bei den Stadttauben.“ | | | | |
| Zeitfenster ab 14:51 | II. Shapiro et al. | 2013 | 14 | |
| Oettl: „Diese Studie und diese Darstellung S. 15 f. <u>sind überaus wichtig</u> für die Einordnung der Stadt-/Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i> insofern, als <u>gar nie</u> eine Dedomestikation stattfindet – auch weil laufend <u>neue</u> Brieftauben, laufend <u>neue</u> Rassetauben, laufend <u>neue</u> Haustauben <u>sich</u> in die bestehenden Populationen <u>einmischen</u> .“ | | | | |
| Zeitfenster ab 17:27 | III. Jacob et al. | 2014 | 17 | |
| Studie zeigt: „Die Tauben bleiben da und fliegen nicht, wie es oft heißt, aus der Stadt ins Umland, um zu fressen. Der Austausch findet nicht statt. Die Tiere bleiben an ihrem Brutplatz. Sie bleiben in der Stadt, der Region.“ | | | | |
| Zeitfenster ab 20:10 | IV. Biala et al. | 2015 | 21 | |
| Zeitfenster ab 22:04 | V. Penuela et al. | 2019 | 22 | |
| Zeitfenster ab 24:26 | VI. Giunchi et al. | 2020 | 23 Dr. Jens Hübél: | |
| Studie zeigt: „Diese Stadttaubenpopulationen, sind sozusagen aus unterschiedlichen Haustaubenrassen entstanden.“ | | | | |
| Zeitfenster ab 29:22 | VII. Pacheco et al. | 2020 | 27 | |
| Zeitfenster ab 32:27 | VIII. Carlen und Munshi-South | 2021 | 31 | |
| Studie zeigt: „Riesenmischung von Rassengruppen in diesen Stadttauben drin.“ | | | | |
| Die 8 DNA-Studien <u>sind</u> eine Auswahl von <u>Studien</u> , die zeigen: <u>1.</u> Die DNA jedes Individuums einer „Stadt-/Straßentaube“ weltweit <u>sind</u> Module von Haus-/Zuchttauben-Rassen. <u>2.</u> Ergo <u>ist</u> weltweit jedes Individuum einer „Stadt-/Straßentaube“ aus diversen Haustauben-/Zuchttauben-Rassen „zusammengesetzt“. <u>3.</u> Ergo ist jedes Exemplar von <i>Columba livia forma domestica</i> eine domestizierte Taube. <u>4.</u> Ergo Ein Haustier. Das auf der Straße lebt und nicht in der Obhut des Menschen. | | | | |
| Zusammenfassung und Überblick über die DNA-Studien und ihre Resultate | | | | 33 |
| Zeitfenster ab 35:00 | Einordnung der Stadttaube [Wildtier? – Pariaform? – Haustier?] | | | 39 |
| Ab <u>35:00</u> : DAS ist DER TOTAL wichtigste Part! sehr wichtige Schlussfolgerungen! | | | | |
| Zeitfenster ab 40:53 | Urteil vom 26.4.2018 – BVerwG 3 C | 42 | <u>[Originaltext S. 50]</u> | |
| Zeitfenster ab 41:39 | Stadttauben sind Fundtiere. Konsequenzen | | | 44 |
| Darin Oettl: „Babylonische Sprachenverwirrung“. Bsp. Polizeiverordnung Stuttgart | | | | 45 |
| Zusammenfassung: Domestikation. Haustierwerdung. Jens Hübél. Eisenhart von Loeper | | | | 47 |
| <u>Der Nachhaltig-soziokulturelle Klimawandel: Das Augsburger Modell</u> | | | | 49 |
| <u>Anhang</u> | Urteil Bundesverwaltungsgericht | | | 50 |
| Dr. H. Wiesner: Töten durch Unterlassen. Verhungerlassen [...] mit dem Tierschutzgesetz vereinbar? | | | | 57 |
| Dr. E. Schneider, Ralf Schulte: „Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft [...]“ | | | | 63 |
| Wenn Hunger jede Angst vertreibt. Obdachlos im Elend. Shania und Co. | | | | 68 ff. |
| Sandrina König, Rechtsassessorin/Tierärztin: „Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt“ | | | | 79 |
| Dr. med. Henrich Foundation: „Tierleid und psychische Gesundheit“ | | | | 89 |
| Staatsanwalt Ralph Schönfelder: „Zum Umgang mit Tauben aus strafrechtlicher Sicht [...]“ | | | | 92 |
| Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen. „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation.“ | | | | 94 |
| Dr. E. von Loeper: Rechtsgutachten [...] zur Ergänzung der Verbotsnormen des § 3 TierSchG | | | | 99 |
| Loeper: Die Dynamik des Qualverbots bei Wirbeltieren und das Sittengesetz für Stadttauben | | | | 108 |
| <u>TATsachen sehr wichtig!</u> | | | | 114 |

Zitierte Literatur im Vortrag Literaturangaben siehe auch jeweils bei den einzelnen Studien.

Allgemein: Englischer Text der DNA-Studien, die im Vortrag erwähnt sind.

<https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2020.01.18.911198v2>

Als pdf.: [Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds | bioRxiv](#)

Baldaccini NE. The synanthropic status of wild rock doves (*Columba livia*) and their contribution to feral pigeon populations. Riv. Ital. Ornitol.;90(1).

https://www.researchgate.net/publication/346125524_The_synanthropic_status_of_wild_rock_doves_Columba_livia_and_their_contribution_to_feral_pigeon_populations

https://www.researchgate.net/publication/346125524_The_synanthropic_status_of_wild_rock_doves_Columba_livia_and_their_contribution_to_feral_pigeon_populations

Verfügbar unter: <https://sisn.pagepress.org/index.php/...>

Biala A, Dybus A, Pawlina E, Proskura WS. Genetic diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* var. domestica) based on seven microsatellite loci. J. Anim. Plant Sci. 2015;25(6):1741–5. Pdf runterladen

https://www.researchgate.net/publication/289325753_Genetic_diversity_in_eight_pure_breeds_and_urban_form_of_domestic_pigeon_Columba_livia_var_domestica_based_on_seven_microsatellite_loci

<https://www.semanticscholar.org/paper/Genetic-diversity-in-eight-pure-breeds-and-urban-of-Biala-Dybus/e3145d23f769d28af0b6520016ef1f4213f2f6b5>

<https://www.semanticscholar.org/paper/Genetic-diversity-in-eight-pure-breeds-and-urban-of-Biala-Dybus/e3145d23f769d28af0b6520016ef1f4213f2f6b5>

Bigi D, Mucci N, Mengoni C, Baldaccini EN, Randi E. Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of *Columba livia* (Aves: Columbidae). Ital. J. Zool. 2. April 2016;83(2):173–82.

<https://vbn.aau.dk/en/datasets/genetic-investigation-of-italian-domestic-pigeons-increases-knowl/publications/>

<https://10.1080/11250003.2016.1172121>

Carlen E, **Munshi-South** J. Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity. Evol. Appl. Januar 2021;14(1):150–62.

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33519962/> mit Abb. extra aufgezeigt.

Full Text: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33519962/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7819573/pdf/EVA-14-150.pdf>

EE-Liste der Rassetauben, Entente Europeenne d'Aviculture et de Cuniculture (EE).1--20. 2018. Verfügbar unter: <https://entente-ee.eu/tauben-pigeon-pigeons/>, <https://qualzucht-datenbank.eu/tauben/>

Giunchi D, Mucci N, Bigi D, Mengoni C, Baldaccini NE. Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds. Zoology. Oktober 2020;142:125817.

<https://doi.org/10.1101/2020.01.18.911198>

Jacob G, Prévot-Julliard A-C, Baudry E. The geographic scale of genetic differentiation in the feral pigeon (*Columba livia*): implications for management. Biol. Invasions. Januar 2015;17(1):23–9.

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5010204/>

Pacheco G, van Grouw H, Shapiro MD, Gilbert MTP, Vieira FG. Darwin's Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds. Storz J, Hrsg. Genome Biol. Evol. 1. März 2020;12(3):136–50. <https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027>

Peñuela M, Rondón F, González R, Cárdenas H. Transcontinental genetic inference of urban pigeon populations using phenotypic markers. Avian Biol. Res. November 2019;12(4):152–62.

https://www.researchgate.net/publication/334966463_Transcontinental_genetic_inference_of_urban_pigeon_populations_using_phenotypic_markers

Schütte J, Stach G, Wolters J. Handbuch der Taubenrassen: die Taubenrassen der Welt. Bottrop: Wolters; 1994.

Shapiro MD, Kronenberg Z, Li C, Domyan ET, Pan H, Campbell M, et al. Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon. Science. 1. März 2013;339(6123):

<https://doi.org/1063-7>

https://www.researchgate.net/publication/235392302_Genomic_Diversity_and_Evolution_of_the_Head_Crest_in_the_Rock_Pigeon

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3778192/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3778192/pdf/nihms501532.pdf>

Skandrani Z, Prevot A-C, Baldaccini NE, Gasparini J. On the interplay between phylogeny and environment on behaviour of two urban bird species, *Columba livia* and *Corvus corone* (Aves). Ital. J. Zool. 2. Januar 2016;83(1):98–102.

https://www.researchgate.net/publication/284903816_On_the_interplay_between_phylogeny_and_environment_on_behaviour_of_two_urban_bird_species_Columba_livia_and_Corvus_corone_Aves

https://www.researchgate.net/publication/284903816_On_the_interplay_between_phylogeny_and_environment_on_behaviour_of_two_urban_bird_species_Columba_livia_and_Corvus_corone_Aves

Smith OM, Snyder WE, Owen JP. Are we overestimating risk of enteric pathogen spillover from wild birds to humans? Biol. Rev. Juni 2020;95(3):652–79.

Stringham Sydney A, Elissa Mulroy, Jinchuan Xing, David Record. Divergence, convergence, and the ancestry of feral populations in the domestic rock pigeon. Current Biology 22(4):302-8. February 2012. <https://doi.org/10.1016/j.cub.2011.12.045>

Wang et al. 2017) [<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/add.13758>

Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI). Anforderungen an die Hygiene bei der medizinischen Versorgung von immunsupprimierten Patienten: Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI). Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. April 2010;53(4):357–88.

Hier der transkribierte Vortrag von Dr. Jens Hübel

Zeitfenster ab 2:19 Abstammung der Stadttaube:

Wildform Felsentaube

X Felsentaube (*Columba livia*)

X Verbreitung: Eurasien und Afrika

x in Europa: Südeuropa im Mittelmeerraum und auf den Kanarischen Inseln sowie auf Schottland und Irland.

X In Deutschland nicht natürlich vorkommend

>>**Ursprungsform**, die Wildform, ist die **Felsentaube *Columba livia***.

Verbreitungsgebiet in Eurasien und Afrika. In Europa vor allem in Südeuropa und im Mittelmeerraum anzutreffen und auf den Kanarischen Inseln. Sowie entsprechend in Schottland und in Irland.

Sie ist ein **Felsenbrüter**, und aus dem Grund mag sie natürlich alles was **Steilküste** ist.

Aber was ganz ganz wichtig ist:

In Deutschland kommt die Wildform normalerweise nicht vor. Das heißt eine Vermischung mit der Wildform ist in Deutschland, einfach aufgrund fehlenden Vorkommens, nicht möglich.<<

[Anmerkung Oettl: Eine Paarung und Vermischung der Straßentaube *Columba livia forma domestica* mit der Stammform Felsentaube, *Columba livia*, kommt vor im Verbreitungsgebiet, im Habitat der Felsentaube (siehe oben). Genau wie beim Zusammentreffen von Wolf und Hund. Die Nachkommen sind Wolfshybriden]

Wildform Felsentaube (*Columba livia*)

X Lebensraum: Felsenbrüter

x Steilküsten

x Berge

x unterirdische Brunnen (Afrika)

X Nahrung: Früchte und Wirbellose

x Früchte: Getreidesamen, Eicheln, Samen von Koniferen, Beeren

x Wirbellose: Schnecken, Insekten, Würmer [in geringer Form]

>>**Lebensraum Felsenbrüter.** Das heißt, alles was **Steilküsten** sind, aber auch durchaus **Berge**.

Und wenn man Wikipedia glauben darf, jetzt auch entsprechend verlinkt, sogar unterirdische Brunnen in Afrika, einfach mangels Alternativen wie Steilküste und Berge. Das ist entsprechend ähnlich natürlich, da sich dann die Steine entsprechend dort, die Vorsprünge eignen als Brutstätte.

Was frisst die Felsentaube?

Normalerweise Früchte und **Wirbellose** [Tiere]. wobei unter Früchten zu verstehen ist, **Früchte von Pflanzen. Und unter Früchten sind zu verstehen Getreidesamen,** [Forts. s. u.: und Eicheln,]

[Einschub Oettl: Getreidesamen und Früchte, die in der Regel von kultivierten Saaten stammen: beispielsweise Weizen, Roggen, Erbsen, Mais, Linsen, Buchweizen, Amaranth, Dari, Hirse, u.a.]

..... und **Eicheln, Samen von Koniferen, Beeren** und, **eindeutig in geringerer Menge**, und natürlich besonders **während der Aufzucht, durchaus auch mal Schnecken, Insekten und Würmer.<<**

[**Wichtig!** Einschub Oettl: „**Schnecken, Insekten und Würmer**“ gilt **nur** für die Wildform Felsentaube. Viele behaupten nun inzwischen öffentlich und als äußerst bequem!, auch die „Stadt-/Straßentaube“ fräße das! **Ups!** Wie üblich: Keinerlei Wissen. Keinerlei Recherche. Dafür Neue Fake News. Fakt ist: Es sind domestizierte Tiere – d.h. deren Organe, die Verdauung u.a. sind **geprägt** auf Hartkörnerfutter!]

Zeitfenster ab 4:04 Die domestizierte Form: Die Haustaube. [Oettl: Übersicht s.a. S. 10]

Domestizierte Form Haustaube [*Columba livia forma domestica*]

X Domestikation

- x Genetische Isolierung von der Wildform
- x Anpassung an Lebensraum durch Fortpflanzungsvorteile „günstiger“ Mutationen
- x Ggf. gezielte Selektion durch den Menschen

—————→ **„Haustierwerdung“**

X Haustaube [*Columba livia forma domestica*]

- x vor ca. 4500 Jahren, ggf. auch früher
- x von der Felsentaube [*Columba livia*]
- x Beginn im Vorderen Orient, jedoch Domestikation der Unterart je nach geografischer Region.

>>Entsprechend die Haustaube [Einschub Oettl: *Columba livia forma domestica*] **wurde isoliert** von der Wildform [Einschub Oettl: Felsentaube *Columba livia*].

Das ist auch die Definition sozusagen für eine Domestikation: Diese „Haustierwerdung“, indem diese Tiere an den Lebensraum angepasst werden. Und wo ich Fortpflanzungsvorteile günstiger Mutationen habe.

Das heißt, **der Mensch hat hier in der Regel eingegriffen und hat gezielt selektiert.** Das heißt, er hat sich die Eigenschaften der Tiere oder die Tiere gesucht, die er wollte. Die möglicherweise mehr Muskelansatz hatten, in Form dann für die Fleischtauben. Dann die, die besonders schnell waren, dass er sie als Brieftaube einsetzen wollte.

Dann in späteren Zeiten oder eben weil er bestimmte Merkmale gefunden hat, die er schön fand, und gesagt hat, diese Tiere, mit denen züchtet er weiter. Also **diese bekommen einen Fortpflanzungsvorteil, die dürfen sich vermehren.**

Und so kommt es dann entsprechend zu einer **reduzierten Zucht und einer Domestikation**, indem **einfach bestimmte Merkmale**, die auftreten, **die in der Regel zufällig auftreten**, durch **Mutationen**, das können im einfachsten Fall **Punktmutationen** sein, die also zufällig auftreten, **und die man dann weiter nutzt.**

In der Natur läuft es ein bisschen anders ab. Da habe ich **auch diese Mutationen**. Dort aber kommt es dann dazu, **dass diese Tiere einfach einen Überlebensvorteil** haben, der sich eben bei Menschen dahingehend geäußert, **dass sich eben mit denen fortgepflanzt wird**. Bzw. auch bei Taubenhaltern oftmals dann die Tiere im Kochtopf landen, wenn mit denen nicht gezüchtet werden soll.

Die Haustaube, diese Haustierwerdung sozusagen, begann, da streitet man sich, da gibt es verschiedenste Literaturstellen zu etwa vor circa 4500 Jahren [v. Chr.]

Man sagt so **mit der Sesshaftwerdung des Menschen**, bzw. **vor allem mit dem Hausbau** in einer gewissen Form. **Aber es gibt durchaus auch welche, die hier schon vor 6000 manche sogar vor 11.000 Jahren, erste Ansätze sehen.** [Anmerkung Oettl: seit ca 4000/5000 vor Christus. Das wären dann bis heute 7000 Jahre.]

Zumindest gibt es entsprechende bildliche Nachweise, wo der Mensch mit entsprechenden Tauben gezeigt wird. Das heißt aber nicht immer gleichzeitig, dass deswegen hier auch schon eine gezielte **Zucht** oder eine tatsächliche **Domestikation** schon wirklich angefangen hat.<<

Hier Zitat Ende Hübel. Transkribierter Vortrag geht S. 11 weiter!

Einschub: Übersichtliche Zusammenfassung von Oettl

„Haustierwerdung“ der Felsentaube *Columba livia* zur Nutz- und Haustaube *Columba livia forma domestica*.

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und für Deutschland u.a..

Definition für eine Domestikation: „Haustierwerdung“

1. Die Haustaube *Columba livia forma domestica*, wurde 4500/5000 v. Chr. „isoliert“ von der Wildform Felsentaube *Columba livia*.

2. Dies sind Tiere, die für den Menschen Fortpflanzungsvorteile günstiger Mutationen zeigen.

3. Diese Tiere werden an den Lebensraum angepasst. [Einfügung Oettl: Bsp. Hartkörnerfutter im neuen Lebensraum, statt jenes Futter, was die Tiere im alten MeeresküstenHabitat fanden.]

4. Der Mensch hat hier eingegriffen und hat gezielt selektiert.

Der Mensch hat sich die Eigenschaften der Tiere oder die Tiere gesucht, die er „wollte“. Der Mensch hat sich gesagt, mit diesen Tieren züchtet er weiter.

Beispiele: Die möglicherweise mehr Muskelansatz hatten, in Form dann für die Fleischtauben.

Die, die besonders schnell waren, dass er sie als Brieftaube einsetzen wollte.

In späteren Zeiten hat der Mensch bestimmte Merkmale gefunden hat, die er „schön“ fand.

[Einschub Oettl: also weiße Farbe, bebänderte Flügel, Schopf am Kopf: Mövchen, belatschte befiederte Füße, etc. etc.]

5. All diese Tiere bekommen einen Fortpflanzungsvorteil: die dürfen sich vermehren.

6. So kommt es dann zu einer reduzierten Zucht und einer Domestikation:

Man nutzt einfach bestimmte Merkmale, die in der Regel zufällig auftreten durch **Mutationen** weiter. Im einfachsten Fall **Punktmutationen**.

7. In der Natur läuft es ein bisschen anders ab: **Hier gibt es auch Mutationen, durch die diese Tiere einfach einen Überlebensvorteil haben.**

Der Mensch nutzt das und pflanzt mit **denen fort**.

Beispiel: Bei Taubenhaltern landen oftmals die Tiere im Kochtopf, wenn mit denen nicht gezüchtet werden soll. Es wird selektiert.

Weitere Literatur zur Haustierwerdung:

<https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/haustierwerdung/30896> [zuletzt aufgerufen am 23.6.25]

Zeitfenstr 8:37 Genetische Untersuchungen von Stadtauben [Oettl: *Columba livia forma domestica*].

Einschub Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und damit Deutschland.

I. Stringham et al. 2021

Stringham et al. 2012.

Titel: Divergence, convergence, and the ancestry of feral populations in the domestic rock pigeon.

Untersucht: 70 Rassen und 2 Stadtaubenpopulationen. 361 Tiere. 32 Mikrosatellitmarker

[Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat: „Entflohene Brieftauben haben einen wesentlichen Beitrag zu verwilderten Populationen beigetragen.“

Literatur: Stringham Sydney A, Elissa Mulroy, Jinchuan Xing, David Record. Divergence, convergence, and the ancestry of feral populations in the domestic rock pigeon. Current Biology 22(4):302-8. February 2012. <https://doi.org/10.1016/j.cub.2011.12.045>

>>Man hat hier entsprechend sogenannte **Mikrosatellitenmarker** miteinander untersucht, und bei den Tieren verglichen. **Mikrosatelliten sind kurze, nicht kodierende DNA-Sequenzen. Nicht kodierend heißt, daraus können keine Proteine entstehen.**

Wenn DNA abgelesen wird, entstehen normalerweise daraus eine Aneinanderreihung von Aminosäuren, die man dann abliest. Und durch Faltung, kommt es dann entsprechend zu Proteinen.

Hier aber entsprechend nicht-kodierende DNA-Sequenzen, die im Genom eines Organismus oft wiederholt werden. Oftmals konzentrieren sich viele Wiederholungen am selben Locus, das heißt derselbe Auffindeort einer bestimmten Sequenz. Diese Definition findet sich entsprechend auf „biologie – seite.de“. Das ist eine einfache Definition.

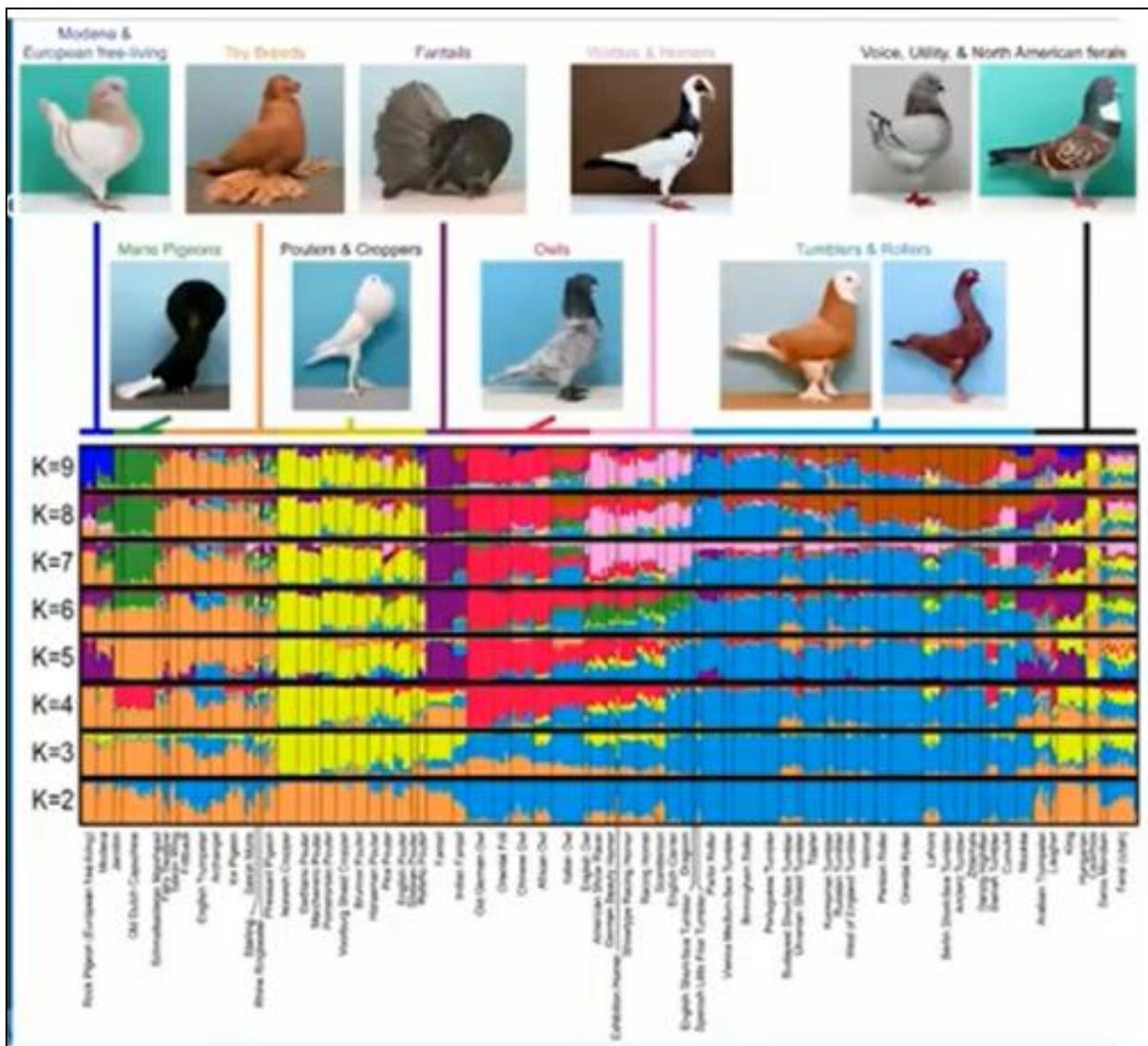
Letztendlich geht es ja darum, dass man hier nicht die gesamte DNA untersucht hat. Man hat also nicht das gesamte Genom genommen, sondern man hat sich nur kleine Bruchstücke genommen.

Diese Mikrosatelliten sind in der Regel 2 bis 4 Nukleotide lediglich. Wenn man das unten mal sieht: das sind zwei bis vier Buchstaben sozusagen aneinandergereiht, die hier untersucht werden und die verglichen werden miteinander.

Und je nachdem, wie diese im Verhältnis dann auftauchen in diesen verschiedenen Populationen, kann man halt ablesen, **welche** Verwandtschaftsbeziehungen diese Tiere miteinander haben.

Und Stringham hat hier, in einer Kurzform, festgestellt, dass entflohene Brieftauben einen wesentlichen Beitrag zu verwilderten Populationen beigetragen haben. Das als wichtigste Botschaft daraus.

Zeitfenster: 11.06



Man sieht die verschiedenen Tauben, und auch die verschiedensten Taubenrassen, die hier mit eingeflossen sind [Oettl: zuordenbar dank Farben. Rassen s.a. <https://qualzucht-datenbank.eu/tauben/>]

Entscheidend ist die oberste Zeile, wo **K = 9** steht. [Erklärung nächste Seite.] In verschiedenen Farben, entsprechend zugeordnet, die Art.

Ganz oben links zum Beispiel, das dunkelblaue Feld,; da sind **Tauben der Rasse Modena, aber auch Felsentauben mit eingeflossen. Das heißt, diese sind sich recht ähnlich.**

Und dann sehen wir weiter in Grün, in Orange und in Gelb und so weiter.

Und ganz rechts sind **die Stadtauben eingeflossen. ein sehr unterschiedliches Muster.** Es dominiert hier **nicht eine** Farbe, sondern **verschiedenste** Farben. Das heißt hier sind **verschiedenste Taubenrassen eingeflossen.**

Wir haben hier eine Kreuzung, einen bunten „Mischmasch“ bei den Stadtauben.

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Shapiro et al. 2013.

Titel: Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon.

Untersucht 37 Rassen und Stadttaube. 41 Tiere. Nucleotidunterschiede im Genom.

„Wir untersuchten die genomische Diversität, die genetische Struktur und die phylogenetischen* Beziehungen zwischen domestizierten Rassen und verwilderten Populationen (frei lebende Vögel, die von den entkommenen domestizierten Tieren abstammen) der Felsentaube.“

[* Als Phylogenese bezeichnet man die stammesgeschichtliche Entwicklung aller Lebewesen und ihrer Verwandtschaftsgruppen. Der Begriff "Phylogenese" wird auch verwendet, um die Weiterentwicklung einzelner Merkmale im Verlauf der Entwicklungsgeschichte zu charakterisieren.]

Resultat: „Wir fanden Beweise für die Ursprünge der wichtigsten Rassengruppen im Nahen Osten und für Beiträge einer Brieftaubenrasse zu nordamerikanischen Stadtaubenpopulationen.“

>>„Das sind entflozene Tiere von der entsprechenden Haustaube.“ „Die Brieftaube hat genetisch entsprechend Einfluss auf die Stadtaubenpopulation.“<< [Oettl: Sehr wichtig: s. hier S. 14 f.]

Literatur:

Shapiro MD, Kronenberg Z, Li C, Domyan ET, Pan H, Campbell M, et al. Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon. Science. 1. März 2013;339(6123):

[https://doi.org/1063-7](https://doi.org/10.63-7)

https://www.researchgate.net/publication/235392302_Genomic_Diversity_and_Evolution_of_the_Head_Crest_in_the_Rock_Pigeon

Full text: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3778192/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3778192/pdf/nihms501532.pdf>

>>„**Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon**“. - Rock Pigeon, das war ein Schwerpunkt. Es wurde **der Schopf, die Haube** bei den Tauben, **das Kopfgefieder** untersucht. 37 Rassen und 1 Stadttaube. Insgesamt aber „nur“ 41 Tiere. Die eine [andere] Studie hat mehrere hundert Tiere untersucht. Hier nur 41 Tiere. Doch **hier wurden Nukleotid-Unterschiede im gesamten Genom untersucht.**

Vorher wurden nur die sogenannten Mikrosatelliten untersucht, das heißt wirklich einzelne kleine Nukleotide: Hier wurde **die komplette DNA dieser Tauben sequenziert und aufgeschlüsselt. Das ist eine Riesen Datenmenge**, ein Riesenaufwand, auch mit entsprechend Kosten und Zeit verbunden. Und aus dem Grund sind das hier deutlich weniger Tiere.

Hier wurde eine genannte **WGS, Whole Genome Sequencing*** durchgeführt.

[Oettl * Beispiel: https://www.starseq.com/life-science/next-generation-sequencing/dna-analysis/?gad_source=1&gclid=EAlaIqObChMitJ6b38eKhgMV44IoCR0_nAtIEAAYASAAEgLykfd_BwE]

Die wichtigen Aussagen aus dieser Publikation sind:

„Wir untersuchten die genomische Diversität, die genetische Struktur und die phylogenetischen* Beziehungen zwischen domestizierten Rassen und verwilderten Populationen (frei lebende Vögel, die von den entkommenen domestizierten Tieren abstammen) der Felsentaube.“

[Oetti: * Phylogenese bezeichnet die stammesgeschichtliche Entwicklung aller Lebewesen und ihrer Verwandtschaftsgruppen. Der Begriff "Phylogenese" wird auch verwendet, um die Weiterentwicklung einzelner Merkmale im Verlauf der Entwicklungsgeschichte zu charakterisieren.]

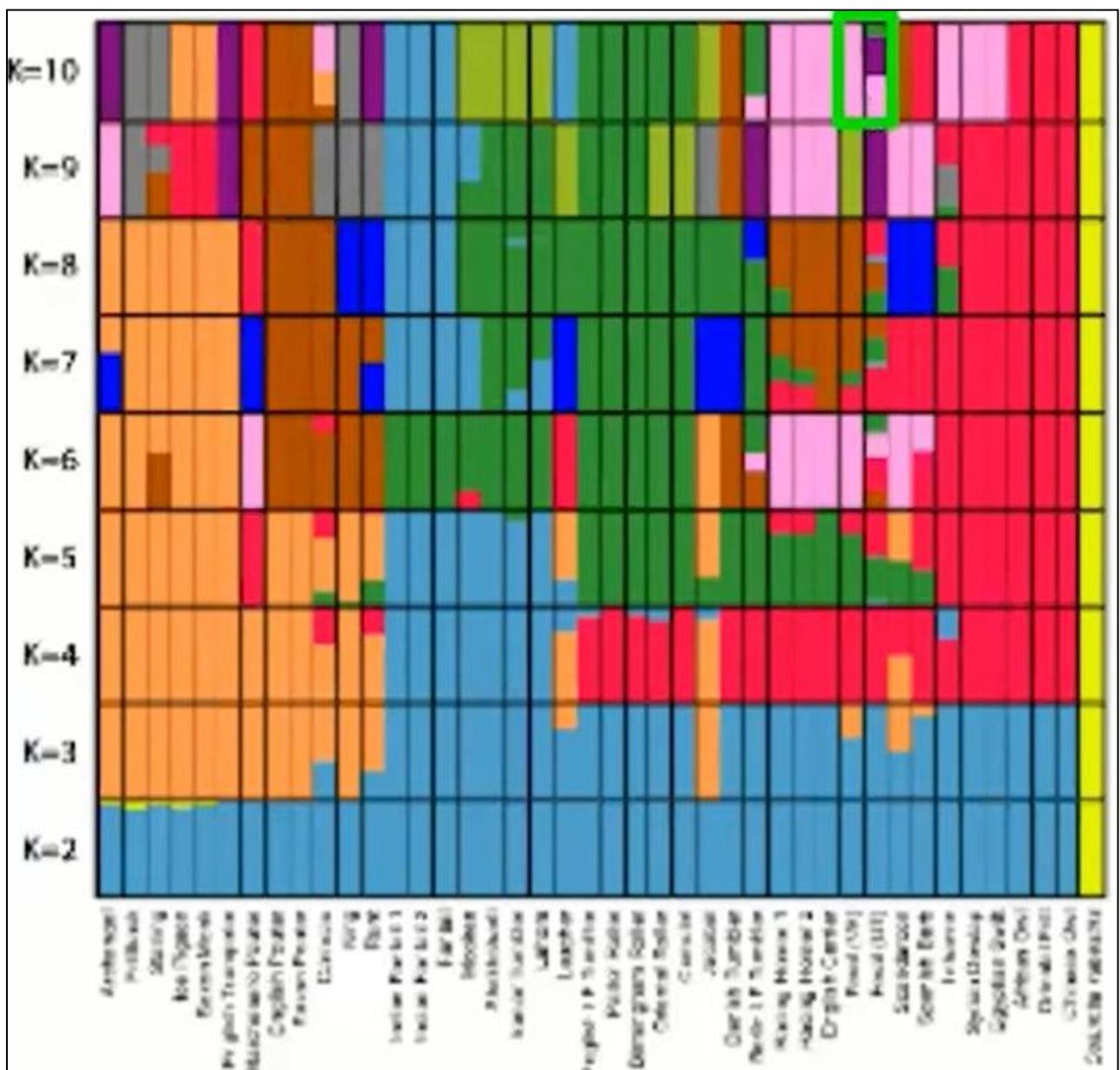
Hier wieder ein Farbschema, diesmal entsprechend mit zehn verschiedenen Farben und Clustern. Wichtig ist das grün eingerahmt kleine Fenster. Diese beiden [Tauben] im Fenster sind die beiden Stadtauben.

Links davon vom grün eingerahmten Fenster: deutlich ganz stark im Rosa. Das sind entsprechend Brieftauben. Das heißt also, die eine linke Stadtaube im gerahmten Fenster ist quasi annähernd komplett Brieftaube von der Genetik her.

Und bei der anderen [rechts] haben mehrere andere noch mit reingespielt.

Das zeigt also hier die Nähe, und dass immer wieder Auffrischungen und immer wieder Brieftauben damit hinzu kommen.<<

[Oettl: Diese Studie und diese Darstellung sind überaus wichtig für die Einordnung der Stadt-/Straßentaube *Columba livia forma domestica*, insofern, dass also gar nie eine DEdomestikation stattfindet – weil laufend neue Brieftauben, laufend neue Rassetauben, laufend neue Haustauben sich in die bestehenden Populationen einmischen.]



Zeitfenster 17:27 III. Jacob et al. 2014

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Jacob et al. 2014

Titel: „The geographic scale of genetic differentiation in the feral pigeon (*Columba livia*) implications for management.“

Untersucht: 14 Stadttaubenpopulationen aus 8 urbanen Räumen. 529 Proben, 7 Mikrosatelliten-Loci
[Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat:

„Ein Manteltest zeigte, dass das Niveau der genetischen Differenzierung signifikant mit der geographischen Entfernung zwischen den Standorten zunahm. Wir fanden auch heraus, dass benachbarte Standorte innerhalb städtischer Gebiete in der Regel nicht genetisch differenziert sind, was darauf hindeutet, dass alle Stadttauben in einer städtischen Zone eine einzige Managementeinheit darstellen. Unsere Ergebnisse deuten darauf hin, dass in großen, zusammenhängenden Städten die Kontrolle durch Keulung auf der Ebene eines Stadtviertels nicht nur ethische Fragen aufwirft, sondern auch nicht effektiv ist, um die Größe der Taubenpopulation zu verringern.“

Literatur:

Jacob G, Prévot-Julliard A-C, Baudry E. The geographic scale of genetic differentiation in the feral pigeon (*Columba livia*): implications for management. Biol. Invasions. Januar 2015;17(1):23–9.
<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5010204/>

>>Es wurden wieder Mikrosatelliten untersucht [s. S. 11 Stringham]. Diesmal von 14 Stadttaubenpopulationen aus acht verschiedenen urbanen Räumen. Insgesamt 529 Proben.

Also hier hat man jetzt nicht verschiedene Rassetauben untersucht, sondern **diese Studie konzentriert sich tatsächlich nur auf Stadttauben.**

Und die **wichtigste Aussage der Botschaft** hier heraus ist: [Zitat]

„Ein Manteltest zeigte, dass das Niveau der genetischen Differenzierung signifikant mit der geographischen Entfernung zwischen den Standorten zunahm. Wir fanden auch heraus, dass benachbarte Standorte innerhalb städtischer Gebiete in der Regel nicht genetisch differenziert sind, was darauf hindeutet, dass alle Stadttauben in einer städtischen Zone eine einzige Managementeinheit darstellen. Unsere Ergebnisse deuten darauf hin, dass in großen, zusammenhängenden Städten die Kontrolle durch Keulung auf der Ebene eines Stadtviertels nicht nur ethische Fragen aufwirft, sondern auch nicht effektiv ist, um die Größe der Taubenpopulation zu verringern.“

Der letzte Satz ist vielleicht für den einen oder anderen von Ihnen interessant. In der Argumentation, die immer mal wieder kommt,

dass in einer wissenschaftlichen Studie ordentlich gezeigt wurde, dass die Keulung eben nicht das Mittel der Wahl ist, um tatsächlich Tiere oder die Population verringern zu können.<<

[Wiederholung:] >>Der letzte Satz ist vielleicht für den einen oder anderen von Ihnen interessant. In der Argumentation, die immer mal wieder kommt, **dass in einer wissenschaftlichen Studie ordentlich gezeigt wurde, dass die Keulung eben nicht das Mittel der Wahl ist, um tatsächlich Tiere oder die Population verringern zu können.<<**

[Einschub Oettl: Und auch nicht das Aushungern durch Fütterungsverbote – ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz – weil frei werdende Plätze sofort durch Nachzug besetzt werden. Und das Fütterungsverbot die Population nicht senkt, sondern vielmehr erhöht.

Beispiel: Siehe die Fütterungsversuche von Haag[-Wackernagel] für seine Dissertation 1984:

Kontrollgruppe Brieftaubenfutter (stets viel da) + Vitamine + Mineralstoffe: **13 Nestlinge = 37,1 %**

Hungergruppe ½ Tagesration (= 20 g Weizen/Reis) + Salat „immer hungrig“: **22 Nestlinge = 62,9 %**

Fazit: Tatsächlich hat die **HUNGERgruppe fast doppelt so viele Nestlinge** wie die Kontrollgruppe.]

Siehe auch: Sandrina König, Rechtsassessorin und Tierärztin. In: „Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt“. Schreiben von PETA an die Stadt Emsdetten vom 16.9.2021. [Hervorhebungen von Oettl] Zitat Sandrina König:

>> Die Tauben, die wir in unseren Städten sehen, sind keine Wildtiere, sondern die Nachkommen von domestizierten Tieren – ehemaligen Brieftauben. Es handelt sich also um Nachkommen von Tieren, die vom Menschen über Jahrhunderte gezüchtet, versorgt und anschließend ausgesetzt wurden. Zudem stranden immer wieder sogenannte Brief- und Hochzeitstauben sowie Tauben aus Wettflügen in den Städten, Tiere, die also jüngst noch mit Spezialfutter versorgt wurden. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass sämtliche in der Stadt lebenden Stadttauben gezüchtete Rasse- oder Haustauben, verloren gegangene Brief- oder Hochzeitstauben bzw. deren Abkömmlinge sind (Tierärztliche Hochschule Hannover 1995/1996 zitiert in Stephanie Elsner, Wege zur friedlichen Koexistenz. Konzept zur nachhaltigen Bestandskontrolle bei Stadttauben, Deutsches Tierärzteblatt 08/2008, S. 1040; Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadttauben bei „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.“, Konzept zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadttaubenpopulation, S. 2; Alexandra Weyrather, Untersuchung zur Stadttaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer tierschutzgerechten Regulation, S. 3; Umweltamt der Stadt Hagen, Das Stadttaubenprojekt in Hagen – Lösungsansätze für ein Großstadt-Phänomen, S. 1; Rudolf Reichert, Felsentauben und Stadttauben, S. 1; sogar Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband e.V. (DSV), <https://www.dsvonline.de/fuer-verbraucher/schaedlingsverzeichnis/schaedlinge-h-n/haustaube.html> Daraus folgt einerseits, dass es sich rechtlich gesehen nicht um Wildtiere, sondern vielmehr um Fundtiere handelt [s.u. Punkt 2.), andererseits, dass Stadttauben „in ihrem Nahrungserwerb völlig auf den Menschen angewiesen“ sind (**Prof. Dr. Nicolai, Jürgen:** Evolutive Neuerungen in der Balz von Haustaubenrassen (Columba livia var. domestica) als Ergebnis menschlicher Zuchtwahl, in: Zeitschrift für Tierpsychologie 1976 (40), S. 225-243; derselbe: Tauben. Haltung – Zucht – Arten, Kosmos, Stuttgart 1969). Nahrungsabfälle sind alleine nicht geeignet, eine Versorgung der Tiere sicherzustellen. Ganz im Gegenteil führt die übermäßige Aufnahme nicht artgerechten Futters zu erheblichen Erkrankungen der Tiere, die auch zu sogenanntem „Hungerkot“ und Durchfall und damit erst zu einem vermeintlichen Ärgernis in der Öffentlichkeit führen.

[Prof. Dr. Jürgen] Nicolai hält Taubenfütterungsverbote deshalb grundsätzlich für eine Maßnahme, die die Tiere dem langsamen Hungertod ausliefert. **Eine (gesetzliche) Unterbindung der artgemäßen Futteraufnahme entspricht damit einer gezielten, vorsätzlichen Tötung der Tiere.** Demgegenüber besteht seitens der Gemeinde vielmehr eine Pflicht zur Versorgung der Tiere, hergeleitet aus ihrer Eigenschaft als Fundtiere, vgl. § 965 Abs. 2 BGB.

2.

Die Tötung der Tiere erfolgt ohne vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG. Eine große Anzahl an Tieren wird aufgrund der erlassenen Vorschriften verhungern.

Die Tötung der Tiere erfolgt ohne vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG. Eine große Anzahl an Tieren wird aufgrund der erlassenen Vorschriften verhungern. Auf Ihrer Internetpräsenz geben Sie zwar an, dass Sie sich erhoffen, dass sich durch den erhöhten Aufwand zur Nahrungssuche der Flugradius der Tiere erhöht und den Tieren daher weniger Zeit zum Brüten bliebe; dies stellt jedoch eine Fehlannahme dar. Diese auf den Untersuchungen eines Taubenschlagprojekts in Basel zurückgehende These, hat sich unabhängig davon, dass Stadttauben äußerst standorttreu sind und ihren Flugradius bei Nahrungsknappheit nicht wesentlich vergrößern, nicht bestätigen können; **die Populationsreduktion in den entsprechenden Versuchen war nicht maßgeblich auf den Rückgang der Anzahl an Eiern, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass insbesondere Nestlinge und Jungtiere von den Elterntieren nicht mehr ausreichend versorgt werden können und in der Folge über längere Zeit qualvoll verhungerten, wodurch die Population an Nachkommen zurückging.**

So heißt es in der Studie:

„Der stark reduzierte Erfolg der Aufzucht von Nestlingen ist jedoch der entscheidende Faktor im Fortpflanzungszyklus, der die Fortpflanzung der verwilderten Tauben unter Futterbeschränkungen stark limitiert [...] Unsere Ergebnisse zeigen, dass, wenn erwachsene Tauben nach Nahrungsentzug in die Brut investieren, die begrenzten Nahrungsgrundlagen vor allem die Nestlinge betreffen. [...] Zusammenfassend führt der erhöhte Energiebedarf älterer Nestlinge bei beschränkter Energieaufnahme der Elterntiere zu erhöhter Nestling-Sterblichkeit“ [Haag-Wackernagel, „Food shortage affects reproduction of Feral Pigeons *Columba livia* at rearing of nestlings, International Journal Of Avian Science 2016, S. 776-783, Volltext abrufbar unter <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ibi.12385> (zuletzt abgerufen am 15.9.2021

Selbst wenn damit das erklärte Ziel des Projekts erreicht sein sollte, verstößt dieses Vorgehen eindeutig gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Dieses nicht nur rechtswidrige, sondern auch ethisch fragwürdige Vorgehen ist umso weniger nachvollziehbar, als es sich bei der Versorgung, Ernährung und Unterbringung von Fundtieren um eine öffentliche Aufgabe handelt. Für die Amtsveterinäre des Kreises Steinfurt folgt dies bereits aus ihrer amtsmäßigen Garantenstellung, im Übrigen aus dem verfassungsmäßigen Staatsziel des Tierschutzes [Art. 20a Grundgesetz), welches den Schutz jedes einzelnen Tieres vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen verbessern soll [Bundestags-Drucksachen 14/8860 v. 23.04.2002, S. 1) und ein an alle staatlichen Stellen gerichtetes Gebot der Optimierung und Installierung praktischer Wirksamkeit von Maßnahmen zugunsten des Schutzes selbst einzelner Tiere enthält (Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3.A. 2018; Art. 20a GG Rn. 26; Epiney, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 7. A. 2018, Art. 20a GG Rn. 88; Murswiek, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. A. 2018, Art. 20a GG Rn. 53; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages WD 5 – 3000 – 137/18, Gutachten vom 22. Oktober 2018, S. 10). Für weitere Verwaltungsträger der Stadt Emsdetten folgt dies aus den Vorschriften über die Versorgung von Fundtieren.

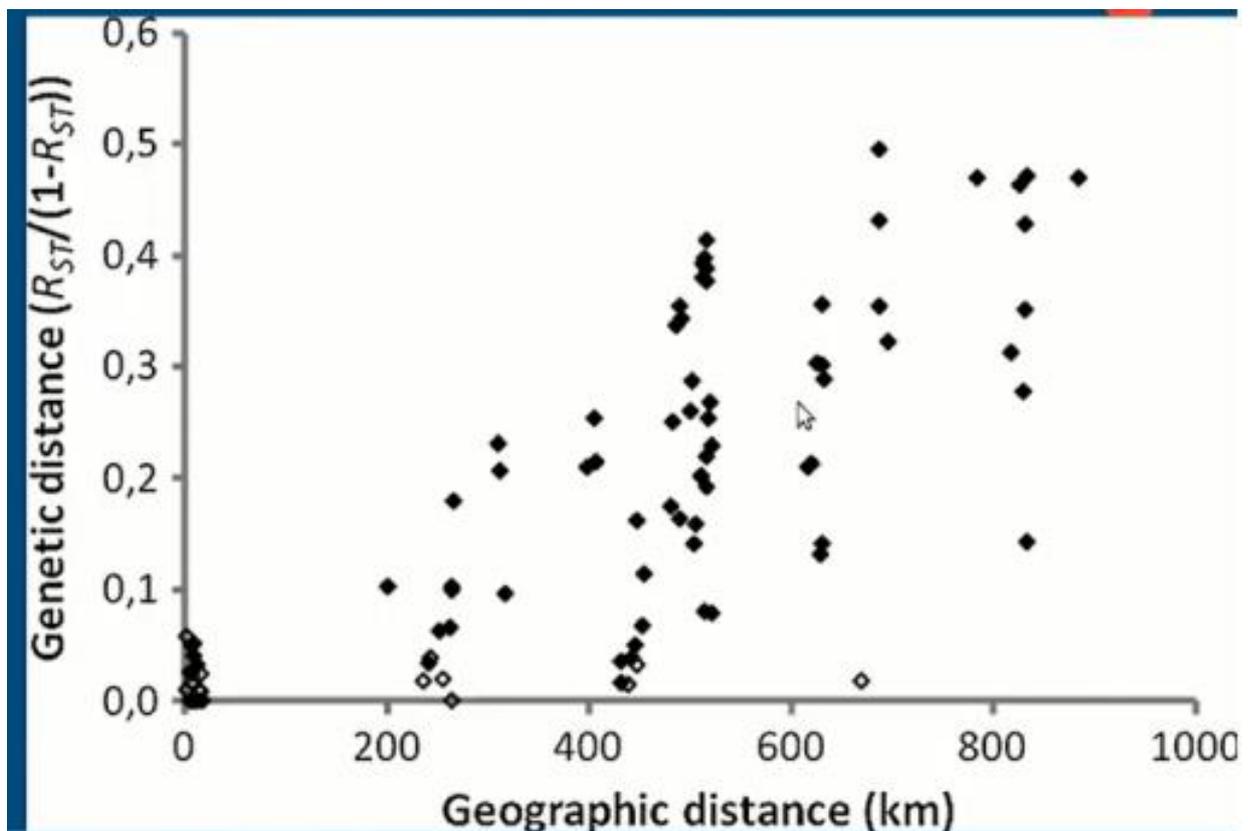
3.

Für die Tötung der Tiere fehlt der nach dem Tierschutzgesetz erforderliche vernünftige Grund. [...]<< Zitat Sandrina König Ende. **Einschub Oettl Ende**

Weiter mit dem Vortrag von Jens Hübel und dieser Studie: III. Jacob et al. 2014

Weiter mit dem Vortrag von Jens Hübeler und dieser Studie: III. Jacob et al. 2014

>>Hier entsprechend die grafische Darstellung: Jacob et al. 2014



[Bildlegende: Jacob et al. 2014. „Graphische Darstellung des Grades der paarweisen genetischen Differenzierung (gemessen als R_{ST}), die mit dem geographischen Abstand zwischen den Standorten (gemessen als euklidischer Abstand zwischen den Standorten) zunimmt. R_{ST} -Werte, die sich auf dem 0,05-Niveau signifikant von Null unterscheiden, werden mit einem gefüllten Symbol angezeigt, nicht signifikante Werte mit einem offenen Symbol.“]

Was hat man hier letztendlich untersucht?

Das sind Tauben in verschiedenen Städten. Und je weiter diese Tauben dieser Städte voneinander entfernt waren, desto größer war auch **die genetische Variation**.

Das heißt, die Tiere, die innerhalb einer Stadt innerhalb einer Gegend waren, waren genetisch so gut wie identisch. Nur mit geringen Abweichungen. [Siehe bei $x = 0$ km die enge „Übereinanderstapelung“ von vielen ausgefüllten Punkten.]

Und je weiter „das Ganze“ kommt, desto größer ist die genetische Vielfalt. Das heißt mit anderen Worten, und das zeigen später noch weitere Studien:

Ich habe zwischen verschiedenen Städten keinen Austausch, keinen großartigen, zumindest keinen normalen.

Das heißt, die Tauben bleiben da und fliegen nicht, wie es oft auch heißt, dass sie in größeren Mengen und ins Umland massiv fliegen, um dort zu fressen und zu machen. Der Austausch findet in der Regel nicht großartig statt. Die Tiere bleiben an ihrem Brutplatz. Sie bleiben in der Stadt, der Region. <<

Zeitfenster 20:10: IV. Biala et al. 2015

Biala et al. 2015

Titel: „Genetik diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* var. *domestica*) based on seven microsatellite loci.“

Untersucht: 8 reine Rassen und Stadttaube, 364 Tiere. 7 Mikrosatelliten-Loci

[Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat: „Die Stadttauben scheinen eine separate Population mit völlig anderen Merkmalen zu bilden als der Rest der analysierten Rassen und sollten wahrscheinlich als Kreuzungspopulation betrachtet werden.“

Dr-Jens Hübel: >>Man hat herausgefunden, (und das wird in den nächsten Studien noch etwas deutlicher), dass wir sozusagen verschiedenste Tauben miteinander gekreuzt haben, und es nicht immer ganz eindeutig ist, diese jetzt *einer* Rasse zuzuordnen. <<

Literatur: Biala A, Dybus A, Pawlina E, Proskura WS. Genetic diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* va. *domestica*) based on seven microsatellite loci. J. Anim. Plant Sci. 2015;25(6):1741–5. Pdf runterladen hier:

https://www.researchgate.net/publication/289325753_Genetic_diversity_in_eight_pure_breeds_and_urban_form_of_domestic_pigeon_Columba_livia_var_domestica_based_on_seven_microsatellite_loci

<https://www.semanticscholar.org/paper/Genetic-diversity-in-eight-pure-breeds-and-urban-of-Biala-Dybus/e3145d23f769d28af0b6520016ef1f4213f2f6b5>

>>Hier wurde auch wieder mit Mikrosatelliten gearbeitet:

Acht *reine* Rassen verglichen mit einer Stadttaubenpopulation. Insgesamt 364 Tiere.

Hier konnte gezeigt werden: Die Stadttauben schienen eine separate Population, mit völlig anderen Merkmalen zu bilden als der Rest der analysierten **Rassen** und sollten wahrscheinlich **als Kreuzungspopulation** betrachtet werden.

Man hat hier entsprechend herausgefunden, dass sozusagen verschiedenste Tauben miteinander gekreuzt sind. Und es nicht immer ganz eindeutig ist, das jetzt *einer* Rasse zuzuordnen.

Wenn man **mehrere Generationen** hat, wo immer **wieder neue, andere Rassen sozusagen dazu kommen, also die in dieser Stadt in der Stadtpopulation hinzukommen**, und wo **entsprechende Kreuzungen** auftauchen, dann **hat man natürlich eine Vermischung**. Und man hat **verschiedenste Merkmale**, die dann innerhalb der Tauben auftauchen.

Man kann natürlich auch hier neue Mutationen haben. Das kann natürlich auftreten. Oftmals ist es aber so: hier sind ja lediglich acht reine Rassen geprüft worden. **Das heißt, wenn man hier eine Rasse *nicht* findet in der Stadttaube, muss das nichts heißen. Das kann eine andere Rasse sein, wo man hier entsprechend keine Daten vorliegen hat.**

Man muss sehr **vorsichtig sein bei sehr kleinen Mengen**, wenn dort Mikrosatelliten oder Muster auftreten, die erst mal nicht erklärbar sind aus der Studie. Dann muss man ein bisschen recherchieren, vergleichen. Mittlerweile gibt es deutlich mehr Vergleichsmaterial von verschiedenen Rassen, wo man noch mal nachschauen kann, und das dann besser aufschlüsseln. **Spätere Studien werden da auch noch deutlich größer und umfangreicher.<<**

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Penuela et al. 2019

Titel: „Transcontinental genetic inference of urban pigeon populations using phenotypic markers.“

Untersucht: 22 Stadttaubenpopulationen des nördlichen Südamerikas, Westeuropa und Singapur, 3.261 Tiere, phänomenologische Merkmale mit Bildern.

Resultat: „Unabhängig davon ermöglichte uns die Untersuchung der Allelhäufigkeiten* eine detaillierte Interpretation der räumlichen Verwandtschaftsverhältnisse und zeigte, dass die natürliche Migration nicht die Hauptausbreitungskraft der Allelhäufigkeiten der Stadttauben war. Die wahrscheinlichste Erklärung für die aktuellen genetischen Profile ist der Einfluss menschlicher Eingriffe.“

[*Der Begriff Allelfrequenz stammt aus der Populationsgenetik und beschreibt die relative Häufigkeit eines bestimmten Allels in einer Population. Ein Allel (griech *allos* für „andere“) ist eine Genvariante, welche die Ausprägung eines Merkmals bestimmt. Zum Beispiel die Augenfarbe oder Haarfarbe. Ein Allel sorgt beispielsweise für eine braune Haarfarbe, ein anderes Allel für eine blonde Haarfarbe. s.a. <https://studyflix.de/biologie/allel-2632>]

Literatur: Peñuela M, Rondón F, González R, Cárdenas H. Transcontinental genetic inference of urban pigeon populations using phenotypic markers. *Avian Biol. Res.* November 2019;12(4):152–62.

https://www.researchgate.net/publication/334966463_Transcontinental_genetic_inference_of_urban_pigeon_populations_using_phenotypic_markers

>> Untersucht wurden 22 Stadttaubenpopulationen des nördlichen Südamerikas, Westeuropa und Singapur. Insgesamt 3261 Tiere. Aber *hier* hat man *nicht* DNA-Untersuchungen gemacht, sondern **phänotypische Merkmale*** mit der Hilfe von Bildern entsprechend untersucht.

Also verschiedene Loci, verschiedene Merkmalsausprägungen: U.a. die Grundfarbe? Gehämmert? Grau? schwarzrote Farbe? Unterschiedliche Muster? Haben sie sprechende T-pattern?

[* **alle messbaren Merkmale eines Organismus' wie etwa das äußere Erscheinungsbild.** Es kann sich um angeeignete, umweltbedingt entstandene oder angeborene Merkmale handeln. Ein Genotyp bringt jedoch auch ohne Umwelteinflüsse unterschiedliche Phänotypen hervor.]

[https://www.taubensell.de/011_Neu_Archiv/zeichnungen_bei_tauben.htm]

Haben sie sprechende Streifen? Was haben sie für Muster? Haben sie eine Farbstreuung? Sind sie gekrisselt? Haben sie weiße Punkte? Liegt das rezessive weiße Merkmal vor? spricht dipigmentiert? Haben sie einen Schopf? Oder sind zum Beispiel die Beine gefiedert?

Ergebnis: „Unabhängig davon ermöglichte uns die Untersuchung der Allelhäufigkeiten eine **detaillierte Interpretation der räumlichen** Verwandtschaftsverhältnisse und zeigte, dass die natürliche Migration nicht die Hauptausbreitungskraft der Allelhäufigkeiten der Stadttauben war. **Die wahrscheinlichste Erklärung für die aktuellen genetischen Profile ist der Einfluss menschlicher Eingriffe.**“

Das heißt nichts anderes, als: **Die Tiere bleiben an ihrem Ort. Man hat zwischen diesen Städten in Südamerika oder gar zwischen Kontinenten keinen großartigen Austausch.**

Trotz allem findet man bestimmte Merkmale über Kontinentgrenzen hinweg. Und das ist nur dadurch erklärbar, dass natürlich Menschen Tauben von A nach B gebracht haben, bzw. mitgebracht haben, z.B. in Kriegen, z. B. als Brieftauben. Dass Tiere entsprechend da hinkommen, oder eben sie zu Auflässen woanders hingefahren werden, und dadurch eben ein Austausch erfolgt. Und dadurch eben auch Merkmale, in ganz andere Gegenden kommen können. <<

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Giunchi et al. 2020.

Titel: „Feral populations: their gene pool and links with local domestic breeds.“

Untersucht: 9 italienische Stadtaubenpopulationen, 194 Proben, 12 Mikrosatelliten*-Loci verglichen mit 10 italienischen Landrassen und 1 internationale Rasse,

sowie 250 Proben von Bigi et al. 2016: **Literatur:** Bigi D, Mucci N, Mengoni C, Baldaccini EN, Randi E.

Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of *Columba livia* (Aves: Columbidae). Ital. J. Zool. 2. April 2016;83(2):173–82.

<https://vbn.aau.dk/en/datasets/genetic-investigation-of-italian-domestic-pigeons-increases-knowl/publications/>

<https://10.1080/11250003.2016.1172121>

[* Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat: >>„In dieser Studie nahmen wir an, dass der Hauptbeitrag zu verwilderten Populationen von Hausrassen stammt, die in denselben Gebieten aufgezogen wurden.“

„Verwilderte Populationen, die in Regionen mit einer langjährigen Tradition der Taubenzucht liegen, zeigten ein hohes Maß an Vermischung mit einheimischen Rassen, insbesondere mit Racing Homer und Piacentino. Die Tauben aus Bozen, Venedig und Sassari zeichneten sich durch einzigartige genetische Komponenten aus, die von anderen verwilderten Populationen und von den betrachteten Hausrassen fast nicht geteilt werden.“<<

Literatur:

Giunchi D, Mucci N, Bigi D, Mengoni C, Baldaccini NE. Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds. *Zoology*. Oktober 2020;142:125817.

<https://doi.org/10.1101/2020.01.18.911198>

>>Giunchi et. al. haben 9 italienische Stadtaubenpopulationen untersucht. 194 Proben. Auch hier haben sie wieder 12 Mikrosatelliten-Loci verglichen, verglichen mit Material von 10 italienischen Landrassen und 1 internationalen Rasse.

Und sie haben hierzu 250 Proben aus einer anderen Studie genommen, nämlich die von Bigi et al.

2016*. Hier wurde also zurückgegriffen auf andere Proben, um damit schon vergleichen zu können.<<

* **Literatur:** Bigi D, Mucci N, Mengoni C, Baldaccini EN, Randi E. Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of *Columba livia* (Aves: Columbidae). Ital. J. Zool. 2. April 2016;83(2):173–82.

<https://vbn.aau.dk/en/datasets/genetic-investigation-of-italian-domestic-pigeons-increases-knowl/publications/>

<https://10.1080/11250003.2016.1172121>

>>Die Aussagen aus dieser Studie sind enorm wichtig für das Thema Stadtauben und Herkunft.

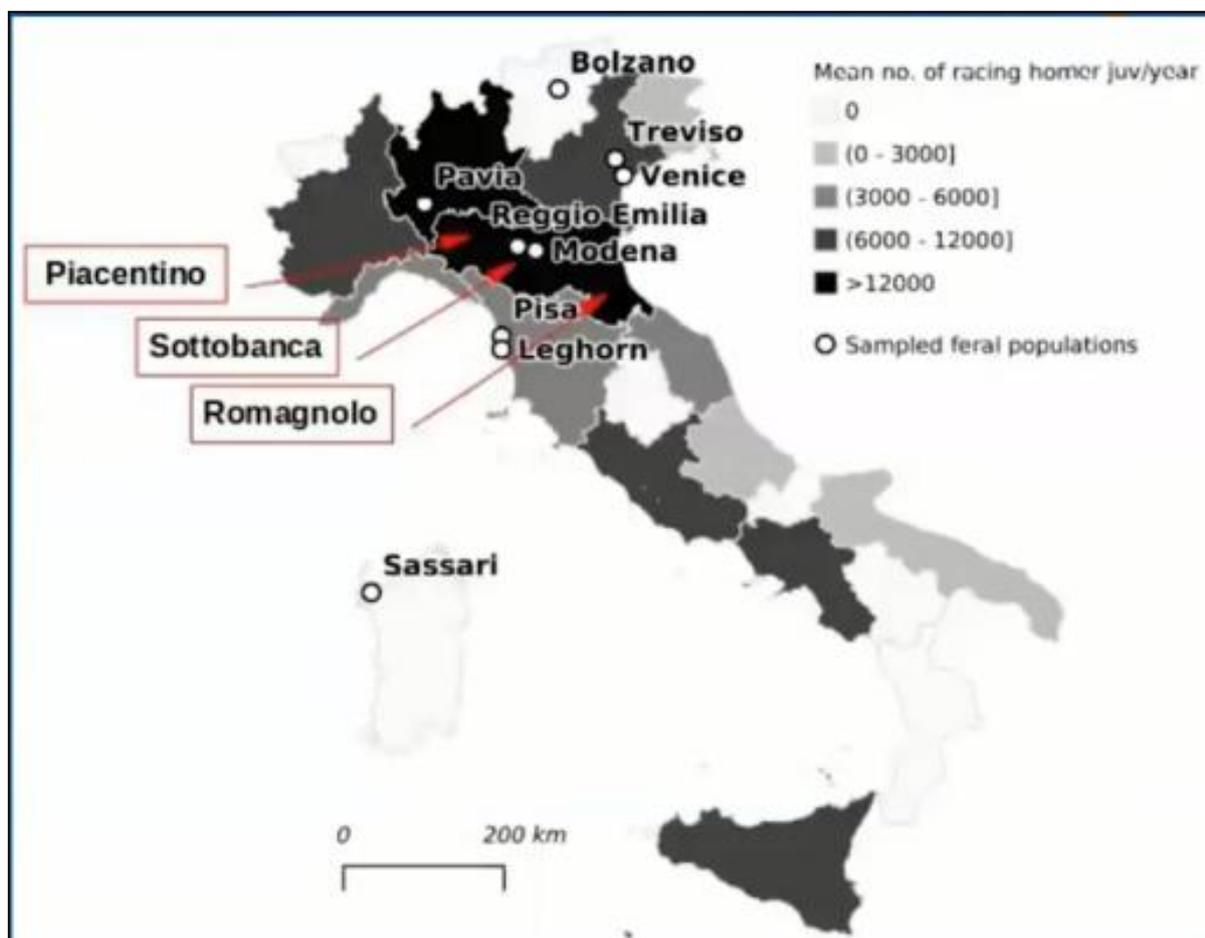
Aussage Giunchi et.al. 2020: „In dieser Studie nahmen wir an, dass der Hauptbeitrag zu verwilderten Populationen von Hausrassen stammt, die in denselben Gebieten aufgezogen wurden.“

„Verwilderte Populationen, die in Regionen mit einer langjährigen Tradition der Taubenzucht liegen, zeigten ein hohes Maß an Vermischung mit einheimischen Rassen, insbesondere mit Racing Homer, eine Brieftaubenrasse, und Piacentino [italienische Taubenrasse, weiß].

Die Tauben aus Bozen, Venedig und Sassari zeichneten sich durch einzigartige genetische Komponenten aus, die von anderen verwilderten Populationen und von den betrachteten Hausrassen fast nicht geteilt werden.“

Was heißt das? Und was ist die Ursache?

Hier ein Bild. Die Bilder stammen alle aus diesen Studien. Weiße Kreise: die Städte. Rote Pfeile: ein Teil der Rassen und woher diese kamen:



[Bildlegende: „Proben-Nahmestädte verwilderter Tauben (weiße Punkte), Herkunftsgebiete einiger in der Analyse berücksichtigten italienischen Haustaubenrassen ([rote] Pfeile) und durchschnittliche Anzahl junger Rassetauben, die in den verschiedenen italienischen Regionen im Zeitraum 2013-2018 aufgezogen wurden (Daten der Federazione Colombofila Italiana). Italienische Racing Homer und Runt sind in der Karte nicht aufgeführt, da ihr Ursprung nicht auf ein genau definiertes geografisches Gebiet zurückgeführt werden kann, auch wenn die Selektion der Runt Rasse wahrscheinlich in Mittelitalien begann (Bigi et al. 2016)“]

Wiederholung: „Verwilderte Populationen, die in Regionen mit einer langjährigen Tradition der Taubenzucht liegen, zeigten ein hohes Maß an Vermischung mit einheimischen Rassen, insbesondere mit Racing Homer, eine Brieftaubenrasse, und Piacentino [italien. Taubenrasse, weiß].“ Und da sieht man, dass natürlich in den Städten, die in Norditalien oder MittelzentralNorditalien liegen und relativ nah beieinander sind, auch ein entsprechender Austausch erfolgt.



Wiederholung: „Die Tauben aus Bozen, Venedig und Sassari zeichneten sich durch einzigartige genetische Komponenten aus, die von anderen verwilderten Populationen und von den betrachteten Hausrassen fast nicht geteilt werden.“

Ja klar: die Städte Bozen, Venedig und Sassari sind halt separiert. **Warum sind sie separiert?**

Bozen liegt in einem Gebirgstal, von Gebirge umschlossen. So etwas wird in der Regel von Tauben nicht großartig überflogen.

Sassari liegt auf **Sardinien**. Wie man schön sieht hier. Tauben fliegen ungern über offene Gewässer und schon gar nicht über größere offene Wasserflächen. Wir haben hier eine mehr oder weniger abgeschottete Population, die eben nur durch Zukäufe, entflogene Tiere etc., die auf die Insel gebracht werden, sich mehr oder weniger, austauschen können.

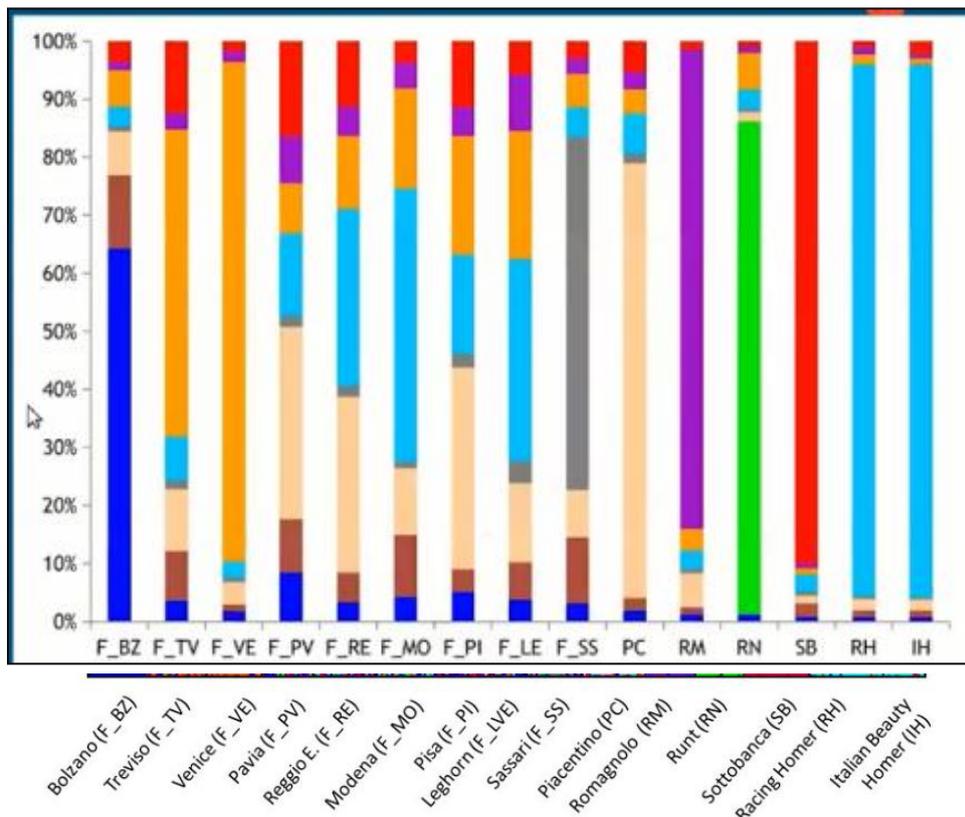
Auf Sardinien finden wir tatsächlich Felsentauben. auch Das heißt, da wo natürlicherweise Felsentauben auftauchen, **erfolgt durchaus** auch ein Austausch zwischen der freilebenden Haustaube: In dem Fall Stadttaubenpopulation und [der Stamm“mutter“] Felsentaube.

[Vergleiche Hund und Wolf paaren sich auch. Ihre Nachkommen sind die Wolfshybriden.]

Venedig, da gab es auch noch eine Untersuchung dazu. Da hat man festgestellt, dass da der Austausch auch nicht so groß ausfällt. **Venedig wird auch zum Großteil von Wasser umschlossen.** Und man hat zwar nicht so eine Riesenweite wie zwischen Italien und Sardinien. Aber doch wohl ausreichend, dass die Tauben aus Venedig nicht großartig rausfliegen, und damit wenig Austausch hier auch erfolgt.

Und das sind durchaus Erklärungen, warum in Bozen, Sassari auf Sardinien und in Venedig die Populationen abgeschottet sind.

Und das sind durchaus Erklärungen, warum in Bozen, Sassari auf Sardinien und in Venedig die Populationen abgeschottet sind. Und das sieht man auch hier nochmals schön farblich dargestellt:



Bildlegende: „Balkendiagramm mit Werten der Populationszugehörigkeit (Q) bei K= 8. Vermischte farbige Balken sind repräsentativ für eine gemischte genetische Zusammensetzung und Herkunft. Identische Farben weisen auf einen gemeinsamen Ursprung hin.“

Links [von 1-9] sind die Stadtaubenpopulationen [eigentlich ein bunter Mix].

Dagegen sieht man deutlich ganz links bei Bozen (BZ), , dass hier entsprechend diese blauen Tiere mit diesem entsprechenden Mikrosatellitenschema deutlich dort isoliert sind. Der Grund dafür ist - wie erwähnt: Bozen liegt in einem Gebirgstal von Gebirge umschlossen [s. S. 24, 26].

3. von links ist **Venedig (VE)**. **Dort überwiegen die orangenen Cluster.** [Ebenso wie in **Treviso (TV)**, 2. von links, als „Nebenstadt“ – aber doch schon weiter entfernt. Da geschah wohl ein Austausch mit den Haustauben. Jedoch sind auch noch andere Einflüsse bei den Stadtaubenpopulationen da.]

9. von links **Sassari auf Sardinien** als Insel, und damit überwiegend grau [s. S. 24.].

Rechts [10-15] sind die Rassen vorherrschend. Wovon hier nur 6 Rassen (Piacentino, Romagnolo, Runt, Sottobianca, Racing Homer, Italian Beauty) von den 10 wirklich entnommen wurden, wohl vier also nicht relevant waren. Die kamen ja dann nicht wirklich vor. Also deutlich gibt es hier weniger Farbmischungen.

Und diese Stadtaubenpopulationen, wie man hier sieht, sind sozusagen aus unterschiedlichen Haustaubenrassen entstanden.

Währenddessen wir bei den anderen einen bunten Mix haben sozusagen. Und da einfach ein häufiger Austausch und häufige Kreuzung halt stattfindet. Woher also sozusagen diese kommen, ob das jetzt von diesen Rassen oder von anderen Rassen stammt, ob das eigene Entwicklungen sind. Ob es möglicherweise eben hier die der Felsentaube gewisse eigentliche Merkmale sind, kann man zumindest aus dieser Studie so nicht sagen.<<

Zeitfenster 29:22: VII. Pacheco et al. 2020

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Pacheco et al. 2020

Titel: „Darwin’s Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds.“

Untersucht: 60 Taubenrassen, rund 200 Tiere, GBS* verglichen mit WGS** 39 Rassetauben, 2 Stadtauben und 1 Klippentaube (*Columba rupestris*).

Resultat: „Darüber hinaus hatten beide verwilderten Proben die größte Anzahl von Abstammungskomponenten bei $K = 20$, wie man es von einer gemischten verwilderten Population erwarten könnte (Wang et al. 2017) [<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/add.13758>]“

Literatur: Pacheco G, van Grouw H, Shapiro MD, Gilbert MTP, Vieira FG. Darwin’s Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds. Storz J, Hrsg. Genome Biol. Evol. 1. März 2020;12(3):136–50. <https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027>

*Genotyping-by-Sequencing (GBS) ist eine kosteneffiziente und hochdurchsatzfähige Methode, die verwendet wird, um genetische Variationen innerhalb und zwischen Populationen zu entdecken und zu genotypisieren. Sie ermöglicht die gleichzeitige Identifizierung und Genotypisierung von tausenden bis Millionen von genetischen Markern über ein breites Spektrum von Organismen hinweg. GBS ist besonders nützlich in der Pflanzengenetik, Tierzucht, Populationsgenetik und in der konservierenden Genetik, wo es zum Verständnis der genetischen Diversität, zur Kartierung von Merkmalen, zur Marker-unterstützten Selektion und zur Untersuchung von populationsgenetischen Strukturen eingesetzt wird.

Durchführung einer GBS

Zunächst wird hochqualitative genomische DNA aus den zu untersuchenden Proben extrahiert. Die DNA wird dann mit einem oder mehreren Restriktionsenzymen behandelt, die die DNA an spezifischen Sequenzen schneiden. Dieser Schritt reduziert die Komplexität des Genoms, indem nur Fragmente erzeugt werden, die für das Sequenzieren geeignet sind. An die Enden der Restriktionsfragmente werden kurze DNA-Stücke, sogenannte Adapter, angefügt. Diese Adapter enthalten Sequenzen, die für das Sequenzieren notwendig sind und können spezifische Barcodes enthalten, um jede Probe eindeutig zu kennzeichnen.

Die ligierten DNA-Fragmente werden durch PCR (Polymerase-Kettenreaktion) amplifiziert, um die Menge an DNA-Material für das Sequenzieren zu erhöhen. Die vorbereiteten DNA-Bibliotheken werden dann auf einer Hochdurchsatz-Sequenzierplattform sequenziert. Die generierten Sequenzdaten enthalten eine Mischung aus Fragmenten aus allen Proben, die durch ihre einzigartigen Barcodes unterschieden werden können.

Die Sequenzdaten werden nun analysiert, um SNPs (Single Nucleotide Polymorphisms) und andere genetische Variationen als Marker zu identifizieren. Die Information über die genetischen Variationen wird verwendet, um die Genotypen der einzelnen Proben zu bestimmen.

Vorteile von GBS

Die GBS reduziert die Kosten für die Genotypisierung, indem es den Bedarf an vorheriger Marker-Entwicklung und -Validierung eliminiert. Sie kann bei jeder Art angewendet werden, auch bei solchen ohne Referenzgenom und ermöglicht die gleichzeitige Verarbeitung von vielen Proben und die Identifizierung von tausenden genetischen Markern.

Nachteile von GBS

Die Analyse der großen Datenmengen, die durch GBS generiert werden, kann herausfordernd sein und erfordert spezialisierte bioinformatische Fähigkeiten. In einigen Fällen kann die ungleichmäßige Abdeckung der DNA-Fragmente zu Lücken in den genetischen Informationen führen.

Quelle: <https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/genotyping-sequencing-gbs>

** **WGS, Whole Genome Sequencing*** durchgeführt. Beispiel:

https://www.starseq.com/life-science/next-generation-sequencing/dna-analysis/?gad_source=1&gclid=EAlaIqObChMltJ6b38eKhgMV44loCRO_nAtIEAAYASAAEgLykfd_BwE

>>Pacheco, das ist eine dänische Studie, bzw. eine internationale Zusammenarbeit. Professor Gilbert untersucht 60 Taubenrassen, rund 200 Tiere.

Hier hat man das so genannte GBS verglichen [s. S. 23]. GBS ist „gino typing by sequencing“. Und man hat **Single Nucleotide Polymorphismen*** untersucht.

* Single Nucleotide Polymorphisms (kurz: **SNP**) sind Punktmutationen**, die sich im Genpool einer Population etabliert haben. SNPs dienen in der Assoziationskartierung dazu, Abschnitte des Genoms*** mit phänotypischen Merkmalen**** zu assoziieren.

** Punktmutationen: in der Biologie eine Genmutation, wenn durch die Veränderung nur eine einzelne Nukleinbase der DNA betroffen ist. Sie stellt damit einen Spezialfall der Genmutation dar.

***Genom (Erbgut) eines Organismus bezeichnet die Gesamtheit aller vererbaren Informationen einer Zelle, die für die jeweilige Art typisch sind. Ein wichtiges Merkmal ist die Genomgröße und der Karyotyp. Sie sind in der Desoxyribonukleinsäure (DNS, engl. DNA) niedergelegt und in bestimmten Abschnitten (sogenannten Genen) organisiert.

****phänotypischen Merkmale: beschreibt alle messbaren Merkmale eines Organismus' wie etwa das äußere Erscheinungsbild. Dabei kann es sich um angeeignete, umweltbedingt entstandene oder angeborene Merkmale handeln. Ein Genotyp bringt jedoch auch ohne Umwelteinflüsse unterschiedliche Phänotypen hervor.

Quellen:

<https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/single-nucleotide-polymorphism-609>

<https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/punktmutation-536>

<https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/genom-erbgut-196>

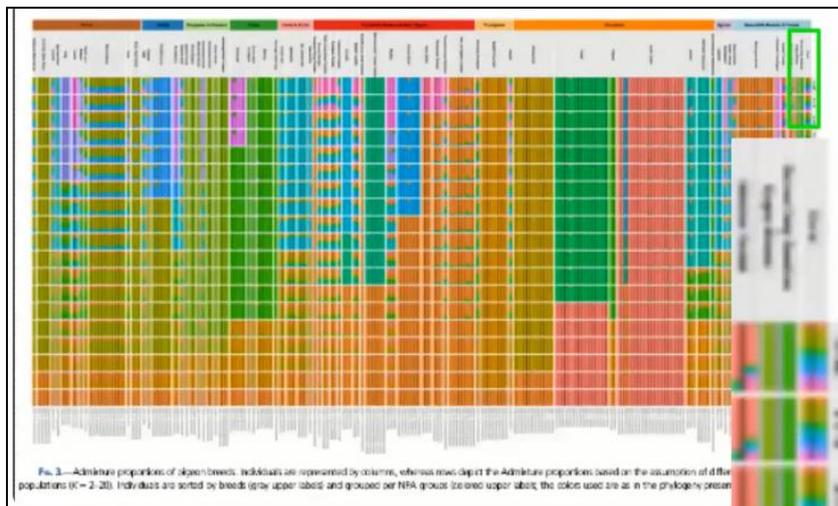
Single Nucleotide Polymorphismen ist ein Zwischending zwischen den Mikrosatelliten und der Untersuchung des gesamten Genoms. Hier hat man längere Stränge, mehr Basen, dadurch eine bessere Differenzierung, und man kann genauer hinschauen. Es ist nicht ganz so aufwendig wie ein ganzes Genom. Aber es ist deutlich aussagekräftiger oder deutlich besser vergleichbar als mit Mikrosatelliten.

Aus diesem Grund hat man diese Form gewählt. Damit kommt man nun sehr nahe an die Ergebnisse einer **GesamtgenomUntersuchung**. Durchgeführt mit 39 Rassetauben, 2 Stadtauben und 1 Klippentaube.

Das heißt, **lobster Lobscher pirobase.? [phonetisch nicht eruiert]** [Shapiro et al. 2013, s. S. 14] mit diesen Ergebnissen dieser GesamtgenomSequenzierung verglichen.

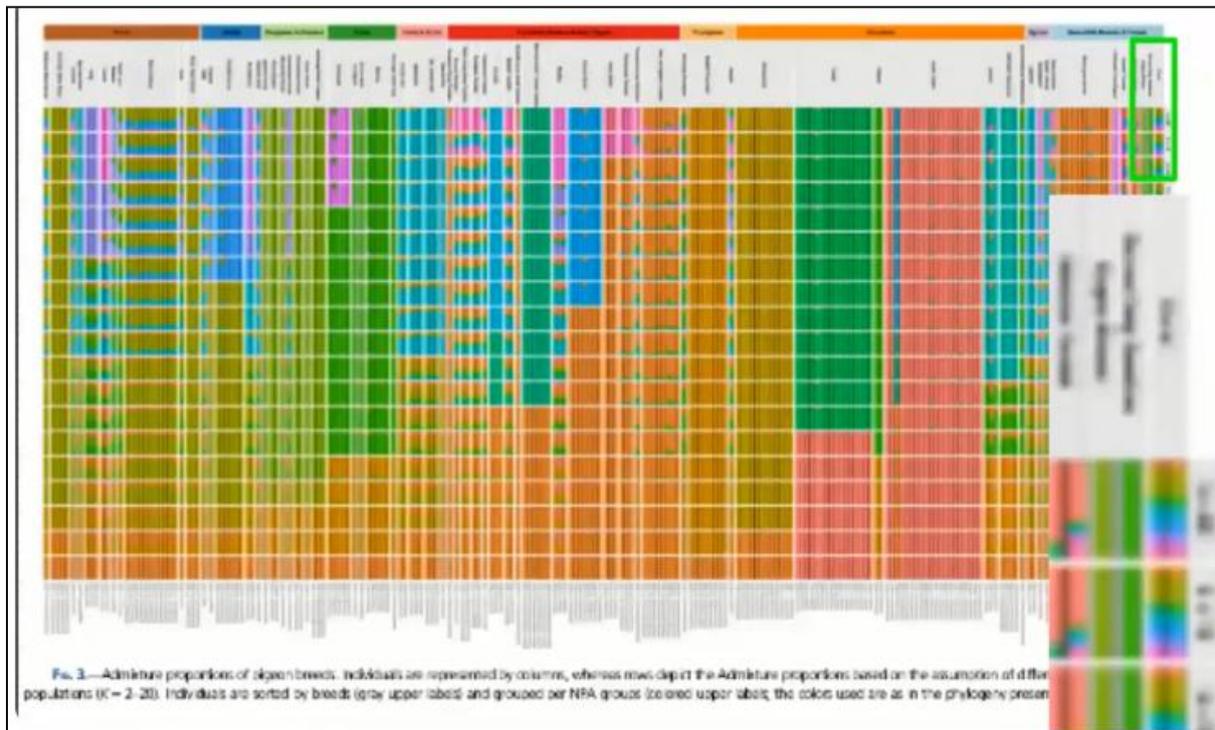
Das eine der entscheidenden Ergebnisse ist darüber hinaus, beide „verwilderte Proben“, **also bezogen auf diese beiden Stadtauben**, verglichen mit diesen Ergebnissen der GBS-Sequenzierung, hatten **die größte Anzahl von Abstammungskomponenten, bei einem Cluster von 20.**

Was man hier an Gruppen gebildet hat, ist damit schon deutlich größer, wie man es von einer gemischten verwilderten Population erwarten könnte. Und damit eine Riesen-Bunte-Tabelle:



[Wichtig! Wiederholung]: Aber ganz rechts, da wo das Grün entsprechend ist, das habe ich [Jens Hübel] mal vergrößert, [rechts unten] auch wenn es leider etwas unscharf ist, sieht man diese Regenbogenfarben.

Genau das sind die Stadttauben. Das heißt, man hat hier, wenn man 20 verschiedene Cluster, also 20 verschiedene Rassengruppen, bildet, tatsächlich hier eine Riesenmischung von Rassengruppen in diesen Stadttauben drin.



[Wichtig! Wiederholung:] Aber ganz rechts, da wo das Grün [rechts unten] entsprechend ist, das habe ich [Jens Hübel] mal vergrößert, auch wenn es leider etwas unscharf ist, [rechts unten] sieht man diese Regenbogenfarben.

Genau das sind die Stadttauben. Das heißt, man hat hier, wenn man 20 verschiedene Cluster, also 20 verschiedene Rassengruppen, bildet, tatsächlich hier eine Riesenmischung von Rassengruppen in diesen Stadttauben drin. <<

Zeitfenster 32:27: VIII. Carlen und Munshi-South 2021

Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Carlen und Munshi-South 2021

Titel: „Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity.“

Untersucht: 473 Tiere aus mehreren amerikanischen Metropolregionen, SNP*s.

* Single Nucleotide Polymorphisms (kurz: **SNP**) sind Punktmutationen**, die sich im Genpool einer Population etabliert haben. SNPs dienen in der Assoziationskartierung dazu, Abschnitte des Genoms*** mit phänotypischen Merkmalen**** zu assoziieren.

** Punktmutationen: in der Biologie eine Genmutation, wenn durch die Veränderung nur eine einzelne Nukleinbase der DNA betroffen ist. Sie stellt damit einen Spezialfall der Genmutation dar.

***Genom (Erbgut) eines Organismus bezeichnet die Gesamtheit aller vererbaren Informationen einer Zelle, die für die jeweilige Art typisch sind. Ein wichtiges Merkmal ist die Genomgröße und der Karyotyp. Sie sind in der Desoxyribonukleinsäure (DNS, engl. DNA) niedergelegt und in bestimmten Abschnitten (sogenannten Genen) organisiert.

****phänotypischen Merkmale: beschreibt alle messbaren Merkmale eines Organismus' wie etwa das äußere Erscheinungsbild. Dabei kann es sich um angeeignete, umweltbedingt entstandene oder angeborene Merkmale handeln. Ein Genotyp bringt jedoch auch ohne Umwelteinflüsse unterschiedliche Phänotypen hervor.

Resultat: „Wir fanden heraus, dass Taubenpaare innerhalb von 25 km hochgradig verwandt sind (Mantel $r = 0,217$, $p = 0.001$) und dass Tauben jenseits von 50 km nicht mehr verwandt sind, als sie es zufällig wären. Unsere Analyse entdeckte einen höher als erwarteten Genfluss unter einem Modell der Isolation durch Entfernung innerhalb jeder Stadt. Wir schlussfolgern, dass die extreme Verstädterung, die für die nordöstliche Megastadt charakteristisch ist, wahrscheinlich den Genfluss bei verwilderten Tauben erleichtert.“

Literatur:

Carlen E, Munshi-South J. Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity. *Evol. Appl.* Januar 2021;14(1):150–62. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33519962/> mit Abb., extra aufzeigt.

Full Text: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33519962/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7819573/pdf/EVA-14-150.pdf>

>>Carlen und Munshi-South ist von 2021 [lt. Jens Hübel: „also von diesem Jahr.“] Beispiel China. „Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity.“ Untersucht wurden hier 473 Tiere aus mehreren amerikanischen Metropolregionen. Hier hat man auch wieder mit Nukleotidpolymorphismen [SNP] gearbeitet. Wie auch in der vorangegangenen Studie [Pacheco et al. 2020, s. S. 27].

Und das Spannende hier war, dass sie schreiben:

„Wir fanden heraus, dass Taubenpaare innerhalb von 25 km hochgradig verwandt sind (Mantel $r = 0,217$, $p = .001$) **und dass Tauben jenseits von 50 km nicht mehr verwandt sind, als sie es zufällig wären.** Unsere Analyse entdeckte einen höher als erwarteten Genfluss unter einem Modell der Isolation durch **Entfernung** innerhalb jeder Stadt. Wir schlussfolgern, dass die extreme Verstädterung, die für die nordöstliche Megastadt charakteristisch ist, wahrscheinlich den Genfluss bei verwilderten Tauben erleichtert.“ [Eigentlich irgendwie logisch ☺]

Heißt nichts anderes: Wir haben dort entsprechend die in Boston, New York, Washington untersucht. Das sind Riesen Megacities. Also sprich Riesen Metropolregionen. Vergleichbar mit unserem Ruhrgebiet beispielsweise. Wo also sehr große Städte und eine ganze Reihe von Städten so weit zusammen gewachsen sind, dass das quasi **eine** Region ist.

Das heißt, **wir haben da keinen ländlichen Raum mehr dazwischen**. Bis auf einen Bereich und zwar tatsächlich oben der Bereich um Boston herum zu New York. *DA* ist ein Bereich, wo tatsächlich auch ein **ländlicher Bereich** da ist. Und man hat festgestellt, dass tatsächlich **da kaum Austausch** erfolgte.

Währenddessen, wenn es eine Metropolregion ist, da die Entfernung gar nicht mal so die große Rolle spielte. Das heißt, **wenn ich einen rein kompletten städtischen Raum habe und dieser ist zusammenhängend, habe ich auch einen Austausch der Kinetik der Tiere.**

Das heißt, sie **nutzen** dort diesen städtischen Raum.

Sie nutzen aber **kaum** den ländlichen Raum.

Man kann nicht sagen, dass sie ihn [den ländlichen Raum] gar nicht nutzen. **Aber sie nutzen ihn deutlich weniger, weil sie einfach in diesen städtischen Räumen große Hochhäuser finden.**

Für sie **ideale Brutgebiete**.

Und dort einfach den **städtischen Raum, an den sie gewohnt sind.**

Und dort eben sozusagen **die Menschen in Massen** sind.

Das sind sie gewohnt und das nutzen sie so.<<

Einschub von Oettl: Überblick über die DNA-Studien ab Zeitfenster 8.37 ff.

Genetische Untersuchungen von Stadttauben [*Columba livia forma domestica*].

Brigitte Oettl: Wichtige Vorbemerkung: *Columba livia forma domestica* gibt es auf der ganzen Welt. Deshalb gelten die nachgenannten Studien auch für Europa, und Deutschland.

Die acht hier zitierten DNA-Studien sind eine kleine Auswahl von Studien, die zeigen:

1. Die DNA jedes Individuums einer „Stadt-/Straßentaube“ weltweit sind DNA-Module von Haustauben-/Zuchttauben-Rassen.

2. Ergo ist weltweit jedes Individuum einer „Stadt-/Straßentaube“ aus diversen Haustauben-/Zuchttauben-Rassen „zusammengesetzt“.

3. Ergo ist jedes Exemplar von *Columba livia forma domestica* eine domestizierte Taube.

4. Ergo Ein Haustier. Das auf der Straße lebt und nicht in der Obhut des Menschen.

EE-Liste der Rassetauben, Entente Europeenne d'Aviculture et de Cuniculture (EE).1--20. 2018. Verfügbar unter: <https://entente-ee.eu/tauben-pigeon-pigeons/> <https://qualzucht-datenbank.eu/tauben/>

I. Stringham et al. 2012

Titel: Divergence, convergence, and the ancestry of feral populations in the domestic rock pigeon.

Untersucht: 70 Rassen und 2 Stadttaubenpopulationen. 361 Tiere. 32 Mikrosatellitmarker

[Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat: „Entflohene Brieftauben haben einen wesentlichen Beitrag zu verwilderten Populationen beigetragen.“

Zitat Hübel: >>Und **ganz rechts sind die Stadttauben eingeflossen. ein sehr unterschiedliches Muster.** Es dominiert hier nicht eine Farbe, sondern verschiedenste Farben. **Das heißt hier sind verschiedenste Taubenrassen eingeflossen. Wir haben hier eine Kreuzung, einen bunten Mischmasch bei den Stadttauben.**

Und eine Farbe fällt unter anderem auf: das Rosa. Das sind zum **größten Teil Brieftauben.** Das heißt, ein Teil Stadttauben, sind hier im Ursprung, und somit als Abstammung von Brieftauben. <<

Literatur: Stringham Sydney A, Elissa Mulroy, Jinchuan Xing, David Record. Divergence, convergence, and the ancestry of feral populations in the domestic rock pigeon. Current Biology 22(4):302-8. February 2012. <https://doi.org/10.1016/j.cub.2011.12.045>

II. Shapiro et al. 2013

Titel: Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon.

Untersucht 37 Rassen und Stadttaube. 41 Tiere. Nucleotidunterschiede im Genom.

„Wir untersuchten die genomische Diversität, die genetische Struktur und die phylogenetischen* Beziehungen zwischen domestizierten Rassen und verwilderten Populationen (frei lebende Vögel, die von den entkommenen domestizierten Tieren abstammen) der Felsentaube.“

[* Als Phylogenese bezeichnet man die stammesgeschichtliche Entwicklung aller Lebewesen und ihrer Verwandtschaftsgruppen. Der Begriff "Phylogenese" wird auch verwendet, um die Weiterentwicklung einzelner Merkmale im Verlauf der Entwicklungsgeschichte zu charakterisieren.]

Resultat: „Wir fanden Beweise für die Ursprünge der wichtigsten Rassengruppen im Nahen Osten und für Beiträge einer Brieftaubenrasse zu nordamerikanischen Stadtaubenpopulationen.“

„Das sind entflozene Tiere von der entsprechenden Haustaube.“ „Die Brieftaube hat genetisch entsprechend Einfluss auf die Stadtaubenpopulation.“

Oettl: Diese Studie und diese Darstellung S. 15 f. ist überaus wichtig für die Einordnung der Stadt-/Straßentaube *Columba livia forma domestica* insofern, als gar nie eine Dedomestikation stattfindet – weil laufend neue Brieftauben, laufend neue Rassetauben, laufend neue Haustauben sich in die bestehenden Populationen einmischen.

Literatur:

Shapiro MD, Kronenberg Z, Li C, Domyan ET, Pan H, Campbell M, et al. Genomic Diversity and Evolution of the Head Crest in the Rock Pigeon. Science. 1. März 2013;339(6123):

<https://doi.org/1063-7>

https://www.researchgate.net/publication/235392302_Genomic_Diversity_and_Evolution_of_the_Head_Crest_in_the_Rock_Pigeon

Full text: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3778192/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3778192/pdf/nihms501532.pdf>

III. Jacob et al. 2014

Titel: „The geographic scale of genetic differentiation in the feral pigeon (*Columba livia*) implications for management.“

Untersucht: 14 Stadtaubenpopulationen aus 8 urbanen Räumen. 529 Proben, 7 Mikrosatelliten-Loci

[Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat:

„Ein Manteltest zeigte, dass das Niveau der genetischen Differenzierung signifikant mit der geographischen Entfernung zwischen den Standorten zunahm. Wir fanden auch heraus, dass benachbarte Standorte innerhalb städtischer Gebiete in der Regel nicht genetisch differenziert sind, was darauf hindeutet, dass alle Stadtauben in einer städtischen Zone eine einzige Managementeinheit darstellen. Unsere Ergebnisse deuten darauf hin, dass in großen, zusammenhängenden Städten die Kontrolle durch Keulung auf der Ebene eines Stadtviertels nicht nur ethische Fragen aufwirft, sondern auch nicht effektiv ist, um die Größe der Taubenpopulation zu verringern.“

Literatur:

Jacob G, Prévot-Julliard A-C, Baudry E. The geographic scale of genetic differentiation in the feral pigeon (*Columba livia*): implications for management. Biol. Invasions. Januar 2015;17(1):23-9.

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5010204/>

IV. Biala et al. 2015

Titel: „Genetik diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* var. *domestica*) based on seven microsatellite loci.“

Untersucht: 8 reine Rassen und Stadttaube, 364 Tiere. 7 Mikrosatelliten-Loci

[Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat: „Die Stadttauben scheinen eine separate Population mit völlig anderen Merkmalen zu bilden als der Rest der analysierten Rassen und sollten wahrscheinlich als Kreuzungspopulation betrachtet werden.“

Jens Hübel: Man hat herausgefunden, (und das wird in den nächsten Studien noch etwas deutlicher), dass wir sozusagen verschiedenste Tauben miteinander gekreuzt haben, und es nicht immer ganz eindeutig ist, diese jetzt *einer* Rasse zuzuordnen.

Literatur: Biala A, Dybus A, Pawlina E, Proskura WS. Genetic diversity in eight pure breeds and urban form of domestic pigeon (*Columba livia* var. *domestica*) based on seven microsatellite loci. *J. Anim. Plant Sci.* 2015;25(6):1741–5. Pdf runterladen hier:

https://www.researchgate.net/publication/289325753_Genetic_diversity_in_eight_pure_breeds_and_urban_form_of_domestic_pigeon_Columba_livia_var_domestica_based_on_seven_microsatellite_loci

<https://www.semanticscholar.org/paper/Genetic-diversity-in-eight-pure-breeds-and-urban-of-Biala-Dybus/e3145d23f769d28af0b6520016ef1f4213f2f6b5>

V. Penuela et al. 2019

Titel: „Transcontinental genetic inference of urban pigeon populations using phenotypic markers.“

Untersucht: 22 Stadttaubenpopulationen des nördlichen Südamerikas, Westeuropa und Singapur, 3.261 Tiere, phänomenologische Merkmale mit Bildern.

Resultat: „Unabhängig davon ermöglichte uns die Untersuchung der Allelhäufigkeiten* eine detaillierte Interpretation der räumlichen Verwandtschaftsverhältnisse und zeigte, dass die natürliche Migration nicht die Hauptausbreitungskraft der Allelhäufigkeiten der Stadttauben war. Die wahrscheinlichste Erklärung für die aktuellen genetischen Profile ist der Einfluss menschlicher Eingriffe.“

[*Der Begriff Allelfrequenz stammt aus der Populationsgenetik und beschreibt die relative Häufigkeit eines bestimmten Allels in einer Population. Ein Allel (griech *allos* für „andere“) ist eine Genvariante, welche die Ausprägung eines Merkmals bestimmt. Zum Beispiel die Augenfarbe oder Haarfarbe.. Ein Allel sorgt beispielsweise für eine braune Haarfarbe, ein anderes Allel für eine blonde Haarfarbe. s.a. <https://studyflix.de/biologie/allel-2632>]

Literatur: Peñuela M, Rondón F, González R, Cárdenas H. Transcontinental genetic inference of urban pigeon populations using phenotypic markers. *Avian Biol. Res.* November 2019;12(4):152–62.

https://www.researchgate.net/publication/334966463_Transcontinental_genetic_inference_of_urban_pigeon_populations_using_phenotypic_markers

VI. Giunchi et al. 2020.

Titel: „Feral populations: their gene pool and links with local domestic breeds.“

Untersucht: 9 italienische Stadttaubenpopulationen, 194 Proben, 12 Mikrosatelliten*-Loci verglichen mit 10 italienischen Landrassen und 1 internationale Rasse,

sowie 250 Proben von Bigi et al. 2016: **Literatur:** Bigi D, Mucci N, Mengoni C, Baldaccini EN, Randi E. Genetic investigation of Italian domestic pigeons increases knowledge about the long-bred history of Columba livia (Aves: Columbidae). Ital. J. Zool. 2. April 2016;83(2):173–82.

<https://vbn.aau.dk/en/datasets/genetic-investigation-of-italian-domestic-pigeons-increases-know/publications/>

<https://10.1080/11250003.2016.1172121>

[* Die Mikrosatellitenanalyse ist eine molekularbiologische Methode zur Untersuchung von genetischen Variationen, die durch sich wiederholende DNA-Sequenzen, auch Mikrosatelliten genannt, gekennzeichnet sind. Sie wird häufig bei der forensischen Genetik, Populationsbiologie und Krankheitsforschung eingesetzt, da Mikrosatelliten hochvariabel und deshalb nützlich für das Erstellen genetischer Profile sind. Durch den Einsatz der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kannst Du spezifische Mikrosatellitenregionen amplifizieren und so wertvolle Informationen über genetische Unterschiede erhalten.]

Resultat: „In dieser Studie nahmen wir an, dass der Hauptbeitrag zu verwilderten Populationen von Hausrassen stammt, die in denselben Gebieten aufgezogen wurden.“

„Verwilderte Populationen, die in Regionen mit einer langjährigen Tradition der Taubenzucht liegen, zeigten ein hohes Maß an Vermischung mit einheimischen Rassen, insbesondere mit Racing Homer und Piacentino. Die Tauben aus Bozen, Venedig und Sassari zeichneten sich durch einzigartige genetische Komponenten aus, die von anderen verwilderten Populationen und von den betrachteten Hausrassen fast nicht geteilt werden.“

Literatur:

Giunchi D, Mucci N, Bigi D, Mengoni C, Baldaccini NE. Feral pigeon populations: their gene pool and links with local domestic breeds. Zoology. Oktober 2020;142:125817.

<https://doi.org/10.1101/2020.01.18.911198>

Dr. Jens Hübel: >>**Und diese Stadttaubenpopulationen, [wie man hier sieht,] sind sozusagen aus unterschiedlichen Haustaubenrassen entstanden.<<**

VII. Pacheco et al. 2020

Titel: „Darwin’s Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds.“

Untersucht: 60 Taubenrassen, rund 200 Tiere, GBS* verglichen mit WGS** 39 Rassetauben, 2 Stadttauben und 1 Klippentaube (*Columba rupestris*).

Resultat: „Darüber hinaus hatten beide verwilderten Proben die größte Anzahl von Abstammungskomponenten bei $K = 20$, wie man es von einer gemischten verwilderten Population erwarten könnte (Wang et al. 2017) [<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/add.13758>]“

Literatur: Pacheco G, van Grouw H, Shapiro MD, Gilbert MTP, Vieira FG. Darwin’s Fancy Revised: An Updated Understanding of the Genomic Constitution of Pigeon Breeds. Storz J, Hrsg. Genome Biol. Evol. 1. März 2020;12(3):136–50. <https://doi.org/10.1093/gbe/evaa027>

*Genotyping-by-Sequencing (GBS) ist eine kosteneffiziente und hochdurchsatzfähige Methode, die verwendet wird, um genetische Variationen innerhalb und zwischen Populationen zu entdecken und zu genotypisieren. Sie ermöglicht die gleichzeitige Identifizierung und Genotypisierung von tausenden bis Millionen von genetischen Markern über ein breites Spektrum von Organismen hinweg. GBS ist besonders nützlich in der Pflanzengenetik, Tierzucht, Populationsgenetik und in der konservierenden Genetik, wo es zum Verständnis der genetischen Diversität, zur Kartierung von Merkmalen, zur Marker-unterstützten Selektion und zur Untersuchung von populationsgenetischen Strukturen eingesetzt wird.

Durchführung einer GBS

Zunächst wird hochqualitative genomische DNA aus den zu untersuchenden Proben extrahiert. Die DNA wird dann mit einem oder mehreren Restriktionsenzymen behandelt, die die DNA an spezifischen Sequenzen schneiden. Dieser Schritt reduziert die Komplexität des Genoms, indem nur Fragmente erzeugt werden, die für das Sequenzieren geeignet sind. An die Enden der Restriktionsfragmente werden kurze DNA-Stücke, sogenannte Adapter, angefügt. Diese Adapter enthalten Sequenzen, die für das Sequenzieren notwendig sind und können spezifische Barcodes enthalten, um jede Probe eindeutig zu kennzeichnen.

Die ligierten DNA-Fragmente werden durch PCR (Polymerase-Kettenreaktion) amplifiziert, um die Menge an DNA-Material für das Sequenzieren zu erhöhen. Die vorbereiteten DNA-Bibliotheken werden dann auf einer Hochdurchsatz-Sequenzierplattform sequenziert. Die generierten Sequenzdaten enthalten eine Mischung aus Fragmenten aus allen Proben, die durch ihre einzigartigen Barcodes unterschieden werden können.

Die Sequenzdaten werden nun analysiert, um SNPs (Single Nucleotide Polymorphisms) und andere genetische Variationen als Marker zu identifizieren. Die Information über die genetischen Variationen wird verwendet, um die Genotypen der einzelnen Proben zu bestimmen.

Vorteile von GBS

Die GBS reduziert die Kosten für die Genotypisierung, indem es den Bedarf an vorheriger Marker-Entwicklung und -Validierung eliminiert. Sie kann bei jeder Art angewendet werden, auch bei solchen ohne Referenzgenom und ermöglicht die gleichzeitige Verarbeitung von vielen Proben und die Identifizierung von tausenden genetischen Markern.

Nachteile von GBS

Die Analyse der großen Datenmengen, die durch GBS generiert werden, kann herausfordernd sein und erfordert spezialisierte bioinformatische Fähigkeiten. In einigen Fällen kann die ungleichmäßige Abdeckung der DNA-Fragmente zu Lücken in den genetischen Informationen führen.

Quelle: <https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/lexikon-a-z/genotyping-sequencing-gbs>

** **WGS, Whole Genome Sequencing*** durchgeführt. Beispiel:

https://www.starseq.com/life-science/next-generation-sequencing/dna-analysis/?gad_source=1&gclid=EAlaIqObChMitJ6b38eKhgMV44loCRO_nAtIEAAYASAAEgLykfd_BwE

Dr. Jens Hübel: >>Das heißt, man hat hier, wenn man 20 verschiedene Cluster, also 20 verschiedene Rassengruppen, bildet, tatsächlich hier eine Riesenmischung von Rassengruppen in diesen Stadttauben drin. <<

VIII. Carlen und Munshi-South 2021

Titel: „Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity.“

Untersucht: 473 Tiere aus mehreren amerikanischen Metropolregionen, SNP*s.

* Single Nucleotide Polymorphisms (kurz: **SNP**) sind Punktmutationen**, die sich im Genpool einer Population etabliert haben. SNPs dienen in der Assoziationskartierung dazu, Abschnitte des Genoms*** mit phänotypischen Merkmalen**** zu assoziieren.

** Punktmutationen: in der Biologie eine Genmutation, wenn durch die Veränderung nur eine einzelne Nukleinbase der DNA betroffen ist. Sie stellt damit einen Spezialfall der Genmutation dar.

***Genom (Erbgut) eines Organismus bezeichnet die Gesamtheit aller vererbaren Informationen einer Zelle, die für die jeweilige Art typisch sind. Ein wichtiges Merkmal ist die Genomgröße und der Karyotyp. Sie sind in der Desoxyribonukleinsäure (DNS, engl. DNA) niedergelegt und in bestimmten Abschnitten (sogenannten Genen) organisiert.

****phänotypischen Merkmale: beschreibt alle messbaren Merkmale eines Organismus' wie etwa das äußere Erscheinungsbild. Dabei kann es sich um angeeignete, umweltbedingt entstandene oder angeborene Merkmale handeln. Ein Genotyp bringt jedoch auch ohne Umwelteinflüsse unterschiedliche Phänotypen hervor.

Resultat: „Wir fanden heraus, dass Taubenpaare innerhalb von 25 km hochgradig verwandt sind (Mantel $r = 0,217$, $p = 0.001$) und dass Tauben jenseits von 50 km nicht mehr verwandt sind, als sie es zufällig wären. Unsere Analyse entdeckte einen höher als erwarteten Genfluss unter einem Modell der Isolation durch Entfernung innerhalb jeder Stadt. Wir schlussfolgern, dass die extreme Verstädterung, die für die nordöstliche Megastadt charakteristisch ist, wahrscheinlich den Genfluss bei verwilderten Tauben erleichtert.“

Literatur:

Carlen E, Munshi-South J. Widespread genetic connectivity of feral pigeons across the Northeastern megacity. *Evol. Appl.* Januar 2021;14(1):150–62. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33519962/> mit Abb., extra aufgezeigt.

Full Text: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33519962/>

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7819573/pdf/EVA-14-150.pdf>

Zeitfenster 35:00 Einordnung der Stadttaube. [Wildtier? – Paria? – Haustier? – Fundtier?]

>> Wie ordne ich jetzt die Stadttauben eigentlich ein? Was ist die Stadttaube jetzt also?<<

TOTAL wichtiges Kapitel!

>>Wie ordne ich jetzt die Stadttauben eigentlich ein? Was ist die Stadttaube jetzt also?

[Anmerkung Oettl: Nur zum besseren Überblick der äußerst wichtigen Ausführungen von Dr. med. vet. Jens Hübeler wurde hier der **Sprachtext mit Ziffern** unterteilt. Ergänzung in eckigen Klammern + Hervorhebung /oe]

[1.] Die Stadttaube zeigt eine geringere Fluchtdistanz als die Felsentaube.

Das haben Skandrani [et al.] 2015 gezeigt.

[Skandrani Z, Prevot A-C, Baldaccini NE, Gasparini J. On the interplay between phylogeny and environment on behaviour of two urban bird species, *Columba livia* and *Corvus corone* (Aves). Ital. J. Zool. 2. Januar 2016;83(1):98–102.

https://www.researchgate.net/publication/284903816_On_the_interplay_between_phylogeny_and_environment_on_behaviour_of_two_urban_bird_species_Columba_livia_and_Corvus_corone_Aves

Full text:

https://www.researchgate.net/publication/284903816_On_the_interplay_between_phylogeny_and_environment_on_behaviour_of_two_urban_bird_species_Columba_livia_and_Corvus_corone_Aves]

[2.] Die Stadttaube vermischt sich mit der Felsentaube.

Das was beispielsweise in Sardinien passiert [Giunchi et al. 2020, s. hier S. 19], hat Baldaccini 2020 auch noch mal gezeigt. [Baldaccini NE. The synanthropic status of wild rock doves (*Columba livia*) and their contribution to feral pigeon populations. Riv. Ital. Ornitol.;90(1).

https://www.researchgate.net/publication/346125524_The_synanthropic_status_of_wild_rock_doves_Columba_livia_and_their_contribution_to_feral_pigeon_populations

Full text:

https://www.researchgate.net/publication/346125524_The_synanthropic_status_of_wild_rock_doves_Columba_livia_and_their_contribution_to_feral_pigeon_populations]

[Zwischenfrage:] Wo kann ich die Stadttaube also jetzt einordnen?

[3.] Und so ganz eine Wildtaube ist sie jedenfalls definitiv nicht.

Dafür ist die Genetik der Felsentaube in den Stadttauben viel zu gering, viel zu selten.

Oettl: Also die wenige Felsentauben-DNA macht aus den Stadttauben KEINE Wildtauben mehr.

[4.] Das heißt, wir können tatsächlich *den Weg gehen*, dass wir es hier tatsächlich mit Haustauben zu tun haben.

[5.] Aber dann stellt sich oftmals die Frage: Ist sie denn jetzt wieder verwildert?

Und da kommt dann oft das Thema auf: „Es hat eine Dedomestikation stattgefunden? Es handelt sich möglicherweise um eine Pariaform?“ [Oettl: So sagen die Leute. Aber stimmt das wirklich?]

Diese sogenannte Pariaform, also diese „Ausgestoßenen“ sozusagen, hat sich bei verschiedenen Tierarten gezeigt.

Unter anderem zum Beispiel dem **Dingo in Australien**. Also die sind letztendlich nichts anderes als Haushunde gewesen. **Die *tatsächlich* verwildert sind. Die aber, und das ist der wichtige entscheidende Unterschied, unabhängig vom Menschen agieren** [Ergänzung Oettl: und genauso leben und überleben wie in der Obhut des Menschen.]

Das können wir SO für die Stadttauben nicht sagen. DENN:

[6.] Die Stadttaube ist auf die Häuser, auf die hohen Häuser, angewiesen.

[7.] Sie ist auch entsprechend aufs Futter angewiesen. [Hartkörnerfutter]

[8.] Sie ist auch auf die Gesundheit angewiesen. Denn wir sehen sehr häufig einfach sehr kranke Tiere.

[Oettl: Und diejenigen, die sich dem Haustier *Columba livia forma domestica* annehmen, finden stark unterernährte adulte Tiere. Mit Immundefizienz. Und unversorgte Küken, viel zu früh aus dem Nest gesprungen: Füße und Beine kalt + Körper unterkühlt = viel zu niedrige Körpertemperatur (normal 41,8 Grad). Das Brustbein sticht messerscharf hervor = fast keine Brustmuskulatur = starkes Untergewicht: „federleicht“. Und mit nicht altersgemäßem körperlichen Entwicklungsrückstand.

Adulte und junge Tiere haben auch Parasiten, Trichomonaden, Würmer. Federlinge u.a.]

Das haben wir bei den Dingos SO nicht.

[Oettl: Die Dingos haben immer in ihrem ursprünglichen Ökosystem gelebt – auch als Haushunde. Sie wurden nie in ein völlig anderes Öko- und Kultursystem umgesiedelt.]

Das haben wir bei der „Stadt-/Straßentaube“ dagegen schon:

[9.] [Die Vita der Stadt-/Straßentaube:]

Die Felsentaube der Meeresküsten, *Columba livia*, wurde sukzessive umgesiedelt: in 7000 Jahren – ins Landesinnere.

Sie musste mit einem ganz anderen Öko- und Kultursystem klarkommen. Sie wurde Nutztier und damit Haustier. **Domestiziert zur *Columba livia forma domestica*.**

Ihre Nahrung waren und sind die angebauten Nutzpflanzen vom Acker [Oettl: Hartkörnerfutter: Mais, Bohnenkerne, Erbsen, Dari, Milo, Hirse u.a. und zugereicherter Muschelkalk u.a.].

[10.] Bei der Domestikation verändern sich Aussehen, Verhalten, die Organe, das Gehirn, der Organismus usw. usw. Domestikation lässt sich nicht mehr rückgängig machen.

[Oettl: Aus dem Hund wird nie mehr der Wolf. StreunerHunde ohne den Menschen sind unterernährt, sie bringen klapperdürr trotzdem Welpen zur Welt, die dann versterben (s. S. 64 f.)

Die domestizierten Nachkommen der ursprünglich aus der ägyptischen Wüste stammenden Urform der Katze – sind nun als Streunerkatzen unterwegs: in den Städten **und** auf Bauernhöfen! sind sie unterernährt. Das sind Tatsachen. Sie müssten wohl eine Menge an Mäusen fangen ... Ihre Kitten und sie selbst sind unterernährt. Sie haben Katzenaids, Katzenschnupfen, usw. Auch in den ländlichen Gebieten. Deshalb ist eine Katzenschutz-Verordnung – vom Tierschutzgesetz her – unumgänglich.]

[11.] Und das heißt: die Tiere [die Stadttauben!] **sind an dieses Umfeld [unserer Städte] **überhaupt nicht adaptiert.** Die Dingos schon. [Sie leben in ihrer Urheimat.]**

[12.] Trotz allem zeigt sich und das gibt es noch: die **gewisse Nähe zum Menschen.** **Das ist kein Ausschlusskriterium für eine Verwilderung unbedingt – weder bei Tauben noch bei Dingos – aber ... sie haben einen gewissen Abstand** [, weil die Stadttauben überall verhasst sind und gejagt werden].

[13.] Der Punkt, dass es sozusagen keine Selektion durch den Menschen mehr gibt, der Mensch nicht mehr gezielt züchtet [bei den Stadttauben], **kann hier an der Stelle eigentlich nicht greifen, weil das gezielte Züchten, habe ich woanders auch nicht.**

Wenn man vielleicht ein Kaninchen oder Meerschweinchen sieht, wie einige gehalten werden, wird auch keiner denen absprechen, „sie halten die Tiere, aber züchten nicht gezielt“. Sie vermehren sich aber trotzdem. **Das ist nicht unbedingt ein Kriterium für ein Haustier.**

[14.] **Und hier ganz wichtig: Diese Abhängigkeit [vom Menschen], die ist bei der Stadttaube immer noch gegeben.**

[15.] **Deswegen ist das Tier eben NICHT DEdomestiziert.**

[16.] Wir haben ja auch immer wieder **einen neuen Einschub. Das haben die genetischen Untersuchungen [s. Studien hier S. 7-28] schön gezeigt - immer wieder gehen neue Haustauben in die Population ein.**

[17.] **Immer wieder neue Haustauben gehen in die Population ein: Das heißt wir haben immer noch eine Fortpflanzung, eine Art Zucht. Wenn auch nicht mehr gesteuert. Nicht mehr gezielt.**

Aber wir haben immer wieder einen Austausch mit der Haustierpopulation.

[18.] Das heißt: **Hier haben wir gar keine Isolierung [im Genpool]: Die Stadttaube ist nicht wirklich isoliert [im Genpool].**

[19.] **Sondern sie [die Stadttaube] ist immer wieder im GenAustausch mit den anderen Haustauben.**

[20.] **Und damit kann es gar nicht zu einer Verwilderung in dem Sinne kommen. Solange da der Nachschub da ist. Und der ist zweifelsohne gegeben.**

Es mag einzelne Populationen geben. **Die finden aber nicht in Deutschland statt,** sondern **möglicherweise auf Sardinien** [siehe Giunchi et. al 2020] oder in anderen **internationalen möglichen** einzelnen Orten **in Einzelfällen** [siehe Carlen und Munshi-South 2021, s. hier S. 31]

Das ist aber auch **immer nur auf die [bestimmte] Stadt bezogen.**

[21.] **Und damit kann es gar nicht zu einer Verwilderung in dem Sinne kommen. Solange da der Nachschub da ist. Und der ist zweifelsohne gegeben. Weil man gezeigt hat, dass in den Städten sich ganz eigene Mischpopulationen bilden.** [z. B. Pacheco et al. 2020, hier S. 27, Wang et al. 2017, Jacob et al. 2014, hier S. 17]

[22.] Die **Genetik** zwischen den Städten ist nicht wirklich vergleichbar. Sondern in den Städten immer wieder ganz unterschiedlich. **Von der Herkunft: was dort entflohen ist. Was dort üblich ist an Haustaubenrassen. Das zeigt sich dann auch in der Stadttaubenpopulation.**

[23.] **Das ist ein sehr deutliches Zeichen dafür, dass es sich hierbei weiterhin um Haustiere handelt und eben nicht um eine eigenständige verwilderte Population.<<**

X Stadttauben gehören zu den Haustauben.

- x Genetisch bestehen geringe Parallelen mit Felsentauben.
- x Ständige Auffrischung des Genpools aus Beständen von Haustauben.
- x Fehlende Selbstständigkeit von Stadttauben.
 - x Brutplätze in Gebäuden.
 - x Fehlende adäquate Nahrung; bisher keine Anpassung, sondern Erkrankung und kürzere Lebensdauer.
- x Hohe Verletzungsrate. <<

X Urteil vom 26.4.2018 – BVerwG 3 C

24.16ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0

X Leitsätze:

- x 1. Die Dereliktion* eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
- x 2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90aBGB).
- x 3. ...

* Eigentumsaufgabe; **Aufgabe des Besitzes einer beweglichen Sache durch den Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten.**

>>Das Bundesverwaltungsgericht hat entsprechend 2018 beurteilt. Da ging es um einen Hund. Da möchte ich [Jens Hübel] aber gar nicht darauf eingehen. Sondern da sind eigentlich nur die wichtigsten Entscheidungen oder die wichtigsten Aussagen aus diesem Urteil.

Das Bundesverwaltungsgericht hat damals gesagt als Leitsatz „Die Dereliktion eines Tieres“, also sprich: Ein Tier auszusetzen und nicht mehr Eigentümer zu sein.

Also [Leitsatz 1]

„Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot verstößt [§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG] ist nichtig [§134 BGB].“

Das heißt nichts anderes: **Ein Haustier kann nicht herrenlos werden. Das ist gar nicht möglich. Laut Bundesverwaltungsgericht.**

[Leitsatz 2.]

„Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere gemäß § 90a BGB“

Der 3. Punkt [Leitsatz 3] ist für unsere Fragestellung nicht relevant.

Es heißt hier entsprechend - kann eben **nicht** - wenn ich eine Stadtaube finde, kann ich eben *nicht* davon ausgehen, dass es sich hier um ein herrenloses Tier handelt.

Weil es nicht herrenlos werden kann.

Und eben auch nicht, dass es besitzlos ist.

Weil ich muss immer davon ausgehen zuerst: Hier gibt es einen Besitzer.

Und auch im Zweifel **die Nachkommen.**

Auch auf *die* trifft das zu.<<

Oettl: Das komplette Urteil siehe S. 50.

Einordnung der Stadttaube

X Stadttauben gehören zu den Haustauben.

- x Genetisch bestehen geringe Parallelen mit Felsentauben.
- x Ständige Auffrischung des Genpools aus Beständen von Haustauben.
- x Fehlende Selbstständigkeit von Stadttauben.
 - x Brutplätze in Gebäuden.
 - x Fehlende adäquate Nahrung; bisher keine Anpassung, sondern Erkrankung und kürzere Lebensdauer.
- x Hohe Verletzungsrate.

X Entflogene Haustauben haben einen Besitzer, auch deren Nachkommen und können in Interpretation des Urteils des BVerwG nicht herrenlos werden.

[BVerw.G 3C Urteil vom 26.4.2018: 24.16ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0

Leitsätze:

1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90aBGB).]

—————> **Stadttauben sind Fundtiere.**

>>A. Das heißt, die Einordnung hier ist:

- [1.] **Die Stadttauben gehören zu den Haustauben.**
- [2.] **Genetisch bestehen geringe Parallelen mit Felsentauben.**
- [3.] **Ständige Auffrischung des Genpools aus Beständen von Haustauben.**

B. Wir haben eine fehlende Selbstständigkeit von Stadttauben:

[1.] **Die Brutplätze in Gebäuden.** [Oettl: Viel zu wenig Raum. Alte Häuser werden abgerissen ohne Ausgleichsmaßnahmen.]

[2.] **Fehlende adäquate Nahrung** [Oettl: Hartkörner. Stadttauben laufen auch noch bei Nacht vor erleuchteten Schaufenstern oder auf Flächen herum, auf Krümelsuche, Suche nach etwas Essbarem. Nicht selten fressen sie vor lauter Hunger auch kleine Plastikkügelchen, kleine Schrauben, Verschluss einer Brottüte(!), und eine tote Taube hatte 27 Zigarettenfilter in Kropf und erstem Magen, usw.]

[3.] **Bisher keine Anpassung sondern Erkrankungen.** [Oettl: Stark unterernährte adulte Tiere. Und unversorgte Küken – kalt und mit starkem Untergewicht. Immunsystem schlecht ausgebildet. Immuninsuffizienz.]

[4.] **Kürzere Lebensdauer.**

[5.] **Hohe Verletzungsraten, die auch zeigen, dass sie an den Lebensraum nicht angepasst sind:** typisches Beispiel das Verheddern entsprechend in Schnüren, wo sich die Tiere zuhauf entsprechend die Füße abschnüren.

[Oettl: Aufspießen in Spikes und Verheddern in Netzen - besonders Küken und Jungtiere.]

C. Entflogene Haustauben haben einen Besitzer. Auch deren Nachkommen und können in Interpretation des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht herrenlos werden.

Stadttauben sind „Fundtiere“ <<

Konsequenzen

X Stadttauben sind Fundtiere.

—————> **Gemeinde ist in der Pflicht.**

- x Tierheim oder Taubenschläge
[+ Betreute Futterplätze für die Noch-Obdachlosen Tauben.]

—————> **Taubenhalter*innen in die Pflicht nehmen.**

- x Brieftauben mit Sender, sonst Verdacht des Aussetzens bei Auflass.
- x Hochzeitstauben mit Sender oder Auflass untersagen.
- x Kennzeichnungspflicht für Rassetauben um Rückführung zu ermöglichen, wenn entflohen.

>>Wenn Stadttauben jetzt aber Fundtiere sind: Was heißt das?

Die Gemeinde ist in der Pflicht.

Wie sie das löst in der Gemeinde?

Eine Variante ist: Alle Stadttauben in ein Tierheim.

Das ist weder für die Stadttauben schön, noch für das Tierheim. Würde ja für Berlin: heißen; mehrere zehntausend Tauben ins Berliner Tierheim.

Ist nicht Sinn und Zweck der Sache. Aber man kann die **Tauben an Taubenschläge binden** und kann dort das Problem lösen. Um entsprechend dort die Tiere zu versorgen. Die Tiere haben weiterhin einen Freiflug und man hat weitere Möglichkeiten dort.

Taubenhalter*innen, als zweite Konsequenz, in die Pflicht nehmen.

Eine Möglichkeit ist zum Beispiel, **Brieftauben mit Sendern zu versehen**, weil sie sich sonst gegebenenfalls des Verdachts des Aussetzens bei Auflass und damit Dereliktion, Aussetzungsverbots, dem Verdacht aussetzen würden.

Hochzeitstauben könnte man ebenso mit einem Sender versehen bzw. das ganz untersagen.

Und entsprechend eine **Kennzeichnungspflicht für Rassetauben** einführen, um eine Rückführung zu ermöglichen wenn sie entflohen sind.

Bei **Brieftauben** hat man ja die Möglichkeit. Der Brieftaubenverband kümmert sich in der Regel auch. Das ist meine [Jens Hübel] Erfahrung, dass auch tatsächlich die Halter die Tauben zurücknehmen.

Was dann tatsächlich mit den Tauben passiert, steht nochmal auf einem anderen Blatt. Das weiß man sicher, ähnlich wie ich.

[Oettl: Es gibt genügend Fälle, die schon am Telefon sagen – was soll ich mit solch einem Versager – drehen sie ihr den Kopf rum. Quelle: Facebook.]

Aber grundsätzlich erstmal ist da zumindest, wäre eine Rückführung gegeben anhand des Rings. Bei Rassetauben, die in der Regel entflohen sind, hat man das in der Regel nicht.<<

[Oettl: Und alle Nachkommen, und auch die Mischlingen haben keinen Ring mehr. Sie kommen nicht mit Ring auf Welt. ☺ Das hat eine RichterIn nicht eingeplant Sie kennt sich halt in der Materie nicht aus. Sie hat gemeint: Ja, wenn dann halt eine Brieftaube mal drunter ist, darf man trotzdem nicht den ganzen Schwarm füttern. Ja und die Nachkommen? Und die Mischlinge? Wie die Studien gezeigt haben, anhand der DNA – da gibt es eben Nachkommen und vor allem Mischlinge bei den „Stadttauben“ – resp. *Columba livia forma domestica*.]

Hier das Bild aus dem Vortrag von Dr. Jens Hübel:



Zitat Jens Hübel: >>Es handelt sich hier nicht nur um eine Stadttaube, sondern anhand des Ringes eindeutig um eine Brieftaube, die in einem nicht üblichen Umfeld brütet. Sprich sie ist entflogen. Möglicherweise nach einem Auflass. Nicht wieder zurückgekehrt. Und brütet hier mit entsprechend auch einem Jungtier. Das Foto stammt von Beate Gries. [...] << Zitat Ende von Jens Hübel

[Einschub von Brigitte Oettl: **Das Jungtier der Brieftaube hat natürlich keinen Ring – und wird deshalb sein Leben lang nicht als „Brieftaube“ anerkannt und geschätzt werden, sondern als „Stadttaube“ ein Elendsdasein fristen müssen.**

„Die babylonische Sprachenverwirrung“ In der Stuttgarter Polizeiverordnung liest sich das so: „Domestizierte Tauben wie Brieftauben fallen nicht In den Geltungsbereich dieser Verordnung.“: <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/1-9.pdf>

Dieser Satz zeigt, dass weder Bürgermeister, noch Gemeinderatsmitglieder, noch juristische Personen ein Wissen über die Stadt-/Straßentaube *Columba livia forma domestica* haben.

| | | |
|--|--|--|
| <p>1/9</p> <h2 style="text-align: center;">Polizeiverordnung</h2> <p style="text-align: center;">der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abwehr der von Tauben- und Wasservögeln ausgehenden Gefahren Vom 16. März 2017</p> <p style="text-align: center;">Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15/16 vom 13. April 2017</p> <p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569), hat der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart mit Zustimmung des Gemeinderats vom 16.03.2017 folgende Polizeiverordnung erlassen:</p> | <p>1</p> <p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> | <p>Straßentauben sind keine Wildtauben, keine Wildtiere, sondern obdachlose Haustiere. Stadt-/Straßentauben sind und bleiben <i>Columba livia forma domestica</i>. Also Haustiere. Haustiere, brauchen zum Überleben den Menschen. Vgl. Wolf – autark ----- Straßenhunde sterben.</p> <p>Die Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i> umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutztauben Fleisch, Eier, Federn, Kot als wichtiger Dünger 2. Zuchttauben nach Farbe Hochzeitstauben, Gesprenkelte, u.a. 3. Zuchttauben nach Form Belatschte, Kröpfer, Mövchen u.a. 4. Zuchttauben nach bestimmten Eigenschaften Purzler und Roller, Brieftauben, u.a. |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Taubenvögel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Straßentauben/Stadtauben als auch Wildtauben, die im Stadtgebiet siedeln (Stadtauben). Domestizierte Tauben wie Brieftauben fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.</p> | | |
| <p>Zitat >> § 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Taubenvögel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Straßentauben/Stadtauben als auch Wildtauben, die im Stadtgebiet siedeln (Stadtauben). Domestizierte Tauben wie Brieftauben fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.<<</p> | | |

Brigitte Oettl: Zitate aus der Polizeiverordnung Stuttgart

Zitat I. Polizeiverordnung >>als auch Wildtauben, die im Stadtgebiet siedeln (Stadttauben)<<

1. Wildtauben gelten NICHT als „Stadttauben“! Es sind Wildtiere. Sie sind autark!

Wildtauben wohnen NICHT in/auf Häusern – Wildtauben nisten, wie andere Vögel, in Bäumen! – bauen sich dort ihr Nest – Ausnahme: Die Hohltaube nistet in Astlöchern von Bäumen.

2. In Deutschland leben vier Wildtaubenarten:

Hohltaube, Ringeltaube, Türkentaube und Turteltaube.

Sie sind autark. Sie paaren sich untereinander nicht.

Sie paaren sich auch nicht mit *Columba livia forma domestica*.

Jede Wildtaubenart hat ihren eigenen isolierten Genpool.

Zitat II. >>Domestizierte Tauben wie Brieftauben fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.<<

3. „Stadt-/Straßentauben“ sind KEINE Wildtauben. Sie sind obdachlose Haustauben.

Sie sind und bleiben *Columba livia forma domestica*.

Also Haustiere, die zum Überleben den Menschen brauchen.

Da „Stadt-/Straßentauben“ alle von der Felsentaube *Columba livia* abstammen, haben sie sich auch **untereinander gepaart und vermischt, und tun das auch weiterhin. Das haben die genetischen Untersuchungen** [s. Studien hier S. 11-32] **anschaulich gezeigt: immer wieder gehen neue Haustauben in die Population ein.**

4. Auch die „Stadt-/Straßentauben“ sind Mischlinge und haben einen offenen/vielfältigen Genpool. Diese Mischlinge der „Stadt-/Straßentaube“ *Columba livia forma domestica*, paaren sich auch

mit ihrer Urform, der Felsentaube *Columba livia*, in deren Habitatländern. Deshalb freuen sich Forscher, wenn sie noch reinrassige Felsentauben entdecken.

Im Übrigen: Auch Hunde paaren sich mit ihrer Urform Wolf. Die Nachkommen heißen Wolfshybriden.

5. Die Straßentaube *Columba livia forma domestica* umfasst:

1. **Nutztauben** (Fleisch, Eier, Federn, Kot als wichtiger Dünger),
2. **Zuchttauben nach Farbe** (Hochzeitstauben, Gesprenkelte, u.a.)
3. **Zuchttauben nach Form** (Belatschte, Kröpfer, Mövchen u.a.)
4. **Zuchttauben nach bestimmten Eigenschaften** (Purzler und Roller, Brieftauben, u.a.)
5. **Deren Mischlinge.** (Hunde aller Rassen paaren sich, paaren sich auch mit den Mischlingen).

6. Gegenwärtig lebende „Stadt-/Straßentauben“ und auch ihre zukünftigen Nachkommen sind *Columba livia forma domestica*.

Sie sind aus vielerlei Gründen aus einem Taubenschlag entflohen, bzw. ausgeschlossen worden.

Oder von Brieftaubenzüchtern „gespielt“ worden. Haben ihren ursprünglichen Taubenschlag nicht mehr erreicht. Siehe Warzecha-Studie*: hohe Setzverluste bei Brieftauben-Auflüssen durch Verletzung und Schwäche.

*https://www.kleintierpraxis-oering.de/files/Tierarztpraxis_Oering/pdf/downloads/Warzecha_Studie%2709_Setzverluste_26.07.09_RZ-1.pdf

Zitat von helfenden Menschen in facebook: „**Die Saison hat begonnen: Es regnet wieder Brieftauben.**“ **Die Folge:** In den Städten stranden Verletzte, Unterernährte, Erschöpfte. Auch viele Jungtauben, die durch den Flug bequem „ausgemerzt“, selektiert werden, indem sie zu erschöpft sind, um noch den Schlag zu erreichen. „Sie taugen nicht zur Zucht“. **Sie schließen sich einer bestehenden „Stadt-/Straßentauben“population an, verpaaren sich, haben Nachkommen (s. o. 5.)**

Zusammenfassung: Domestikation. Haustierwerdung. Jens Hübeler. Eisenhart vonLoeper

Stufen und Definition der „Haustierwerdung“ am Beispiel der Felsentaube *Columba livia* zur Haustaube *Columba livia forma domestica*.

1. Die Haustaube *Columba livia forma domestica*, wurde isoliert von der Wildform Felsentaube *Columba livia*.

2. Das sind Tiere, die für den Menschen Fortpflanzungsvorteile günstiger Mutationen zeigen.

3. Diese Tiere werden an den Lebensraum angepasst.

4. der Mensch hat hier eingegriffen und hat gezielt selektiert. Er hat sich die Eigenschaften der Tiere oder die Tiere gesucht, die er „wollte“.

Beispiele: Die möglicherweise mehr Muskelansatz hatten, in Form dann für die Fleischtauben.

Die, die besonders schnell waren, dass er sie als Brieftaube einsetzen wollte.

Dann in späteren Zeiten oder eben weil der Mensch bestimmte Merkmale gefunden hat, die er „schön“ fand, und sich gesagt hat, diese Tiere, mit denen züchtet er weiter.

5. Also all diese bekommen einen Fortpflanzungsvorteil: die dürfen sich vermehren.

6. So kommt es dann zu einer **reduzierten Zucht und einer Domestikation**: man nutzt einfach bestimmte Merkmale, die in der Regel zufällig auftreten durch **Mutationen** (im einfachsten Fall **Punktmutationen**), weiter.

7. In der Natur läuft es ein bisschen anders ab: Hier gibt es auch Mutationen, durch die diese Tiere einfach einen Überlebensvorteil haben.

Der Mensch nutzt das und pflanzt mit **denen fort**.

Beispiel: Bei Taubenhaltern landen oftmals die Tiere im Kochtopf landen, wenn mit denen nicht gezüchtet werden soll. Es wird selektiert. << Ende Zitat Jens Hübeler

Einschub Oetli fasst zusammen – dank Jens Hübeler:

Die Straßentaube *Columba livia forma domestica* umfasst:

1. **Nutztauben** (Fleisch, Eier, Federn, Kot als wichtiger Dünger),
2. **Zuchttauben nach Farbe** (Hochzeitstaugen, Gesprenkelte, u.a.)
3. **Zuchttauben nach Form** (Belatschte, Kröpfer, Mövchen u.a.)
4. **Zuchttauben nach bestimmten Eigenschaften** (Purzler und Roller, Brieftauben, u.a.)
5. **Alle Mischlinge davon.**

ALLE haben sie *einen* offenen/vielfältigen Genpool. Sie alle paaren sich untereinander und ebenso mit ihrer Urform, der Felsentaube *Columba livia*.

Bei der „in Freiheit lebenden“ / obdachlosen Stadt-/Straßentaube hat KEINE Dedomestikation stattgefunden - Es existiert auch keine Pariaform.

Denn wir haben eine fehlende Selbstständigkeit von „Stadt-/Straßentauben“. Die zeigt sich:

[1.] **Die Brutplätze sind in Gebäuden.** [Oetli: Viel zu wenig Raum. Alte Häuser werden abgerissen ohne Ausgleichsmaßnahmen.]

[2.] **Fehlende adäquate Nahrung** [Oetli: Hartkörner. Stadtauben laufen auch noch bei Nacht vor erleuchteten Schaufenstern oder auf Flächen herum, auf Krümel Suche, Suche nach etwas Essbarem. Nicht selten fressen sie vor lauter Hunger auch kleine Plastik Kügelchen, kleine Schrauben, Verschluss einer Brottüte(!), eine tote Taube hatte 27 Zigarettenfilter in Kropf und erstem Magen, usw.]

[3.] **Bisher keine Anpassung statt dessen Erkrankungen.** [Oetli: Stark unterernährte adulte Tiere. Unversorgte Küken – kalt und mit starkem Untergewicht. Immunsystem schlecht ausgebildet. Immuninsuffizienz.]

[4.] Kürzere Lebensdauer.

[5.] Hohe Verletzungsraten, die auch zeigen, dass sie an den Lebensraum nicht angepasst sind: typisches Beispiel das Verheddern entsprechend in Schnüren, wo sich die Tiere zuhauf die Füße abschnüren.

[Oetl:Aufspießen in Spikes und Verheddern in Netzen - besonders Küken und Jungtiere.]

Entflogene Haustauben und deren Nachkommen haben einen Besitzer. Sie können in Interpretation des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht herrenlos werden. BVerw.G 3C Urteil vom 26.4.2018: 24.16ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0 **Stadtauben sind „Fundtiere“.**

Domestikation ist nonreversibel.

Obdachlose StraßenHunde verhungern ohne menschliche Hilfe. Ein Hund wird nie mehr zum Wolf, der sich selbst versorgen kann.

Und die Stadtaube/Straßentaube erfährt keine DEdomestikation – wie der Vortrag des Gutachters Dr. med. vet. Jens Hübel gezeigt hat.

Sehr wichtig: Laut Dr. Eisenhart von Loeper

Eisenhart von Loepers Homepage: <http://eisenhartvonloeper.de>

Rechtsgutachten Eisenhart für Erfurter Tauben: <https://eisenhart-von-loeper.de/wp-content/uploads/2023/10/Rechtsgutachten-Tauben.pdf>

In der Zeitschrift Natur und Recht, Jahrgang 2020, Heft 12, S. 827-832 genau S. 828 wird das BVerwG v. 26.4.2018 – 3 C 24/16 – angeführt, dass bei Dereliktion – Aufgabe des Tieres durch Brieftaubenzüchter hier – dieses als nichtig gilt, entgegen § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG und davon eine „praktisch tierschützende Wirkung“ ausgeht, von einer Fundsache sei auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht auszuschließen ist, das gelte für Fundtiere.

Die Gemeinde muss Fürsorgepflichten nach § 2 Nr.1 TierSchG wahrnehmen, tut sie es nicht, haftet sie nach §§ 679, 683 dem Betreuer für seine Ausgaben.

Siehe <http://eisenhartvonloeper.de> unter Fachbeiträge abrufbar.

Man kann den Prozess gegen die Kommune führen, die Kommune verklagen gegen Nachweis entstandener Fütterungskosten.

Hinweis: Der Vortrag von Dr. Jens Hübel geht weiter ineiner anderen Datei –

Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI). Anforderungen an die Hygiene bei der medizinischen Versorgung von immunsupprimierten Patienten: Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI). Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz. April 2010;53(4):357–88.

Für Zitate aus der Verschriftlichung unbedingt die folgende Literaturangabe verwenden:

Dr. med. vet. Jens Hübel, Gutachter mit Schwerpunkt Vögel & Tierschutz: „Wilde Keimschleuder oder entflogenes Haustier – was ist die Stadtaube?“ In: OnlineVortrag für das 6. Berliner Online Tierschutzforum. <https://www.youtube.com/watch?v=ewN7YiPIJbQ>

Brigitte Oettl: Der nachhaltig-soziokulturelle Klimawandel. Die Obdachlosen der Lüfte zurück in der Obhut des Menschen. [...] Teil II. Das „Augsburger Modell“. [Auszug]

Das „Augsburger Modell“.

Modul 2 **Betreute Taubenlofts** mit Kost & Logis & Freiflug & Geburtenkontrolle: Austausch der Eier.



Foto: Nicole Wallis

Taubenvilla Kunterbunt, Feldkirch. „Alle schaffen mit.“ <https://www.facebook.com/nicole.maehr>

Modul 1 des Augsburger Modells **Betreute Futterplätze** dazu für die Noch-Obdachlosen.



Berlin. Betreuter Futterplatz. Auf dem öffentlichen Markt nebenan ist keine einzige Taube gegenwärtig. Auch nicht in Fußgängerzonen oder der Außengastronomie. Foto: Ingeborg Luxemburg, Berlin.

Anhang

1. Bundesverwaltungsgericht: Ist die Straßentaube ein Fundtier?

<https://www.bverwg.de/de/260418U3C24.16.0>

Urteil vom 26.04.2018 BVerwG 3 C 24.16ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0

Leitsätze:

1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).
3. Nimmt eine Behörde eine eigene Aufgabe wahr, so kommt ein Aufwendungsersatzanspruch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag gegen einen anderen Verwaltungsträger grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dessen Zuständigkeit der eigenen Aufgabe nicht vorgeht.

- **Rechtsquellen**

BGB §§ 90a, 134, 677 ff., 959, 965 ff.

TierSchG § 2 Nr. 1, § 3 Satz 1 Nr. 3

- **Zitiervorschlag**

BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 - 3 C 24.16 - [ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0]

Urteil

BVerwG 3 C 24.16

- VG Dresden - 29.05.2015 - AZ: VG 6 K 994/12
- OVG Bautzen - 21.09.2016 - AZ: OVG 3 A 549/15

In der Verwaltungsstreitsache hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Philipp, die Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler, Dr. Wysk, die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann und den Richter am Bundesverwaltungsgericht Rothfuß für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 21. September 2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe

I

1 Die klagende Gemeinde begehrt von dem beklagten Landkreis den Ersatz von Kosten für Transport und Unterbringung eines Hundes.

2 Der Hund war von einem Bauern bei seiner Scheune im Gemeindegebiet der Klägerin entdeckt worden. Er war abgemagert, machte einen verwilderten Eindruck und war nicht vermisst gemeldet. Die Klägerin veranlasste am Folgetag den Transport in ein Tierheim und die dortige Unterbringung. Eine Anfrage bei dem Beklagten, ob er die Einweisung des Hundes veranlasse, war zuvor abschlägig beantwortet worden. Die Klägerin hatte dazu erklärt, die Einweisung vorzunehmen und die Rechnung an den Beklagten zu schicken. Nach Erhalt der Rechnungen für den Transport und die Unterbringung in Höhe von 384 € reichte sie diese weiter und forderte den Beklagten auf, ihr die Kosten zu erstatten. Das lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, es handele sich um ein Fundtier, zu dessen Entgegennahme und Unterbringung die Klägerin selbst verpflichtet sei.

3 Mit ihrer darauf erhobenen Leistungsklage hat die Klägerin geltend gemacht, ihr Einschreiten habe nicht nur dem Schutz der Anwohner, sondern auch der Erfüllung einer Aufgabe des Beklagten gedient. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin mit der Unterbringung des Hundes eine eigene Pflicht als Fundbehörde erfüllt habe. Da sich nicht eindeutig feststellen lasse, dass es sich um ein herrenloses Tier gehandelt habe, sei von einem Fundtier auszugehen. Das Obergericht hat die dagegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Die Klägerin habe keine Aufgabe des Beklagten wahrgenommen, weil sie selbst für die Inobhutnahme von Fundtieren zuständig sei. Bei dem Hund

handele es sich um ein Fundtier. Ein Tier, das im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehalten werde, dürfe nicht ausgesetzt werden. Eine Eigentumsaufgabe entgegen diesem Verbot sei nichtig. Der Frage, ob das auch gegenüber einem Eigentümer im benachbarten Polen oder Tschechien gelte, müsse nicht nachgegangen werden. Dafür, dass der Hund aus einem dieser Länder stamme, gebe es keine Anhaltspunkte. Ein Grenzübertritt sei nicht beobachtet worden und der Hund verfüge auch über keine Merkmale, die darauf schließen ließen.

4 Zur Begründung ihrer Revision macht die Klägerin geltend, sie habe eine Aufgabe des Veterinäramtes des Beklagten wahrgenommen, der verpflichtet sei, das Tierschutzgesetz zu vollziehen. Es habe jedenfalls der Verdacht bestanden, dass der Hund ausgesetzt worden sei, wodurch seine Zuständigkeit begründet worden sei. Das habe der Beklagte in einem früheren Schreiben selbst so gesehen. Die Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Städte- und Gemeindetags zähle ausgesetzte Tiere zu den herrenlosen Tieren. Vorliegend handele es sich um ein herrenloses Tier, weil klare Anzeichen dafür sprächen, insbesondere das Fehlen einer Steuermarke. Auch wenn es keine wildlebende Hundepopulation in Deutschland gebe, könnten einzelne Tiere wild leben und Nachkommen haben. Hinsichtlich der Frage, ob eine Eigentumsaufgabe wirksam sei, sei zu bedenken, dass das Tierschutzgesetz sie nicht ausdrücklich verbiete. Jedenfalls stehe das Tierschutzgesetz einer Dereliktion nicht entgegen, wenn das Tier bereits entlaufen sei. Auch an Nachkommen herrenloser Tiere sei zu denken. Es liege auf der Hand, dass der Hund aus Polen oder Tschechien verbracht worden sei oder die Grenze überschritten habe. Für Maßnahmen nach den unionsrechtlichen Bestimmungen über die Verbringung von Heimtieren sei der Beklagte ebenfalls zuständig. Als Gemeinde sei sie nach ihrer Finanzausstattung das schwächste Glied der öffentlichen Verwaltung und verfüge nicht über die gebotenen personellen und logistischen Mittel.

5 Der Beklagte tritt der Revision entgegen und macht geltend, sie sei mangels ordnungsgemäßer Begründung bereits unzulässig. Im Übrigen sei die Revision unbegründet. Zutreffend sei das Oberverwaltungsgericht mit der überwiegenden Meinung der Literatur davon ausgegangen, dass eine Dereliktion durch Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres unwirksam sei. Hilfsweise lasse sich - wie das Verwaltungsgericht Dresden ausgeführt habe - nicht feststellen, dass eine Dereliktion erfolgt sei. Selbst wenn der Hund herrenlos gewesen sei, sei die Klägerin als allgemeine Ordnungs- und Polizeibehörde für die Unterbringung des Hundes verantwortlich gewesen.

6 Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich am Verfahren.

II

7 Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

8 1. Die Revision ist zwar zulässig. Insbesondere genügt ihre Begründung den Anforderungen des § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO, wozu sie mindestens einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm angeben muss. Erforderlich ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und eine damit verbundene sachliche Auseinandersetzung mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung. Aus ihr muss hervorgehen, warum der Revisionskläger diese Begründung nicht als zutreffend erachtet (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 3. März 1998 - 9 C 20.97 - BVerwGE 106, 202 <203> m.w.N.). Dem wird der Schriftsatz der Klägerin vom 28. November 2016 noch gerecht. Er zeigt hinreichend auf, weshalb sie an der Richtigkeit der die Entscheidung tragenden Annahme zweifelt, eine Dereliktion (§ 959 BGB) eines Haustiers sei nicht möglich. Er setzt dem Rechtssatz des Oberverwaltungsgerichts Aspekte entgegen, die für eine andere Auslegung sprechen könnten. Auch im Lichte der Begründung des Oberverwaltungsgerichts war eine weiter vertiefte Auseinandersetzung nicht geboten.

9 2. Die Revision ist aber nicht begründet. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht im Ergebnis in Einklang mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Zutreffend geht es davon aus, dass der Hund als Fundsache zu betrachten ist (a) und die Klägerin eine eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat (b). Das schließt jedoch nicht aus, dass es daneben Aufgabe des Beklagten gewesen sein könnte, den Hund nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Obhut zu nehmen (c). Das Urteil erweist sich ungeachtet dessen im Ergebnis als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Da die Klägerin eine originär eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat, kommt ein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Beklagten nicht in Betracht (d).

10 a) Das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 965 ff. BGB) gilt für Tiere entsprechend. Tiere sind zwar keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften sind aber entsprechend anzuwenden (§ 90a BGB). Auch der historische Gesetzgeber hatte sich mit der Anwendung des Fundrechts auf Tiere befasst, diese bejaht und für sie eine besondere Regelung des Finderlohns getroffen (§ 971 Abs. 1 Satz 2 BGB; Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. III, Protokolle S. 3811 f.). Das Fundrecht ist in erster Linie darauf gerichtet, dem Eigentümer oder der sonst zum Besitz berechtigten Person die verlorene Sache (§ 965 BGB) zurückzugeben. Nur wenn dies nicht möglich ist, ordnet es das Eigentumsverhältnis neu. Verloren ist eine Sache, wenn sie besitzlos, aber nicht herrenlos ist. Auf die Gründe des Besitzverlusts, insbesondere eines unfreiwilligen, kommt es nicht an (vgl. z.B. Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 965 Rn. 1 m.w.N.).

11 Das Oberverwaltungsgericht hat stillschweigend angenommen, dass der Hund besitzlos war. Das ist nicht zu beanstanden. Nach seinen Feststellungen machte er einen verwilderten Eindruck und war abgemagert. Dass er Anstalten machte, zu einem Besitzer zurückzukehren (animus revertendi), ist nicht festgestellt. Anhaltspunkte dafür, der Hund könnte gleichwohl nicht besitzlos gewesen sein, bestehen danach nicht.

12 Zu Recht ist das Oberverwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass der Hund nicht herrenlos war, also einen Eigentümer hatte. Anhaltspunkte dafür, dass der Hund einer wildlebenden Hundepopulation entstammen könnte, hat es nicht festgestellt. Auch die Klägerin geht im Übrigen davon aus, dass es in Deutschland wildlebende Hundepopulationen nicht gibt. Ist daher zugrunde zu legen, dass der Hund nicht von vornherein herrenlos war, so hätte er nur durch Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) herrenlos werden können (§ 959 BGB).

13 Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass die Dereliktion eines Hundes, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, gemäß § 134 BGB nichtig ist (vgl. auch OVG Greifswald, Urteil vom 30. Januar 2013 - 3 L 93/09 [[ECLI:DE:OVGMV:2013:0130.3L93.09.0A](#)] - NordÖR 2013, 525 <526>; a.A. VGH Kassel, Beschluss vom 23. November 2017 - 2 A 890/16 [[ECLI:DE:VGHE:2017:1123.2A890.16.00](#)] - NJW 2018, 964 Rn. 21).

14 Das Tierschutzgesetz verbietet, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG). Die Vorschrift geht auf das Tierschutzgesetz in seiner ursprünglichen Fassung zurück, wonach verboten war, ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen (§ 2 Nr. 5 TierSchG vom 24. November 1933, RGBl. I S. 987). Nachfolgend wurden das Verbot hinsichtlich seiner Adressaten neu ausgerichtet und erweitert, die geschützten Tiere ebenso wie die Handlungsformen konkretisiert (§ 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972, BGBl. I S. 1277) und durch eine Ergänzung sichergestellt, dass nicht nur die Absicht der (endgültigen) Entledigung, sondern auch das Ziel einer nur vorübergehenden Pflichtverletzung erfasst wird (Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998, BGBl. I S. 1094; BT-Drs. 13/7015 S. 16). Im Kern blieb das Verbot unverändert.

15 Ein Eigentümer darf folglich ein in seiner Obhut befindliches Tier nicht aussetzen, um sich seiner zu entledigen. Das bedeutet in objektiver Hinsicht, er darf das Tier nicht ohne neue Obhut aus seiner Obhut entlassen und es damit auf Gedeih und Verderb sich selbst überlassen. Mit der Dereliktion ist eine Aussetzung des Tieres verbunden. Der Tatbestand des § 959 BGB setzt neben der Absicht, auf das Eigentum und damit auf die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu verzichten, die Aufgabe des Besitzes voraus. Wird nicht zugleich ein neues Besitzverhältnis begründet, so geht mit der Besitzaufgabe objektiv eine Aussetzung einher, weil die tatsächliche Gewalt über das Tier Voraussetzung der Obhut ist. Zugleich ist nicht zweifelhaft, dass mit der Dereliktion eines Tieres in aller Regel auch die Absicht verbunden ist, sich des Tieres zu entledigen, sich also seinen Verpflichtungen zu entziehen, womit die Voraussetzungen des Aussetzungsverbots erfüllt sind.

16 Als einseitiges Rechtsgeschäft (Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 959 Rn. 1 m.w.N.) ist die Dereliktion unter diesen Voraussetzungen gemäß § 134 BGB nichtig. § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Zwar richtet sich die Verbotsnorm in erster Linie gegen die in der Besitzaufgabe liegende Aussetzung. Die Besitzaufgabe ist aber notwendige Voraussetzung auch der Eigentumsaufgabe. Aus dem Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ergibt sich nicht, dass die Dereliktion gleichwohl wirksam ist. Die Ge- und Verbote des Tierschutzgesetzes knüpfen zwar nicht unmittelbar an das Eigentum an. Sie greifen darüber hinaus und richten sich

insbesondere an Tierhalter und Betreuer. Der Eigentümer ist jedoch der geborene Halter seines Tieres. Das Eigentum ist regelmäßig Ausgangspunkt für die Begründung von Halter- oder Betreuverhältnissen und der mit ihnen einhergehenden besonderen tierschutzrechtlichen Pflichten. Wird etwa ein trächtiges Tier ausgesetzt, so ist das sich an den Jungtieren fortsetzende Eigentum (§ 953 BGB) Anknüpfungspunkt der tierschutzrechtlichen Verantwortung für diese Tiere. Es besteht kein Grund dafür, den Eigentümer in irgendeiner Weise aus seiner Verantwortung zu entlassen (vgl. Oechsler, in: MüKo, 7. Aufl. 2017, § 959 Rn. 6). Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts ohne weiteres zu bejahen ist. Auch wenn das Fundrecht primär auf den Schutz des Interesses des Eigentümers und nicht des Tieres angelegt ist, entfaltet es praktisch tierschützende Wirkung. Das ist dem Gesetzgeber bewusst. In Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat die Bundesregierung auf die Rechtslage und den bisherigen Stand der Rechtsprechung mit ihren Wirkungen hingewiesen (BT-Drs. 18/6620 S. 5 f., BT-Drs. 18/11890 S. 10 ff.). Der Aufforderung des Bundesrats, im Zuge der Änderung des Tierschutzgesetzes eindeutige gesetzliche Regelungen für die Betreuung und Unterbringung von verlorenen oder entlaufenen sowie ausgesetzten, zurückgelassenen oder anderweitig herrenlosen Tieren einzuführen (BR-Drs. 408/11 <Beschluss>), ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Angesichts dessen ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbots ist.

17 Fälle einer wirksamen Dereliktion von in menschlicher Obhut befindlichen Tieren bleiben zwar in eher theoretischen Einzelfällen denkbar, weil nicht stets die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG gegeben sein müssen. Diese Einzelfälle haben in vorliegendem Zusammenhang aber keine Bedeutung. Die entfernte Möglichkeit einer wirksamen Dereliktion erlaubt nicht, ein aufgefundenes Tier nicht als Fundtier zu betrachten. Fundrecht bliebe vorliegend selbst dann anwendbar, hätte das Oberverwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht nicht ausgeschlossen, dass der Hund auch aus dem nahe gelegenen Polen oder Tschechien gekommen sein könnte. In diesem Fall wäre zwar nicht ohne weiteres auszuschließen, dass der Hund nach dortigem Recht herrenlos war. Der mit dem Grenzübertritt verbundene Statutenwechsel (Art. 43 EGBGB) ließe diesen Rechtsbestand unberührt (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 2010 - II ZR 286/07 - NJW-RR 2010, 983 Rn. 21). Auch dann wäre der Hund aber als Fundtier zu behandeln, weil sich allein aufgrund dieser weiteren Möglichkeit Eigentum nicht mit der gebotenen Sicherheit ausschließen ließe.

18 Das Fundrecht zielt darauf, der Gefahr eines dauerhaften Verlustes von Sachen zu begegnen, und schützt so das Eigentum. Entsprechend haben die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Fundbehörden eine polizeirechtliche Ausrichtung. Das gebietet, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Fundsache ausreichen zu lassen. Dem entspricht der in einer Fundsituation typischerweise bestehende Beweisnotstand. Die Eigentumsvermutung des Besitzes (§ 1006 BGB) greift nicht und auch sonst fehlt es regelmäßig an Anhaltspunkten, auf deren Grundlage sich Eigentum belastbar feststellen ließe. Sollen Sinn und Zweck des Fundrechts nicht unterlaufen werden, ist dem beweisrechtlich Rechnung zu tragen. Es bedarf daher keines Eigentumsnachweises (vgl. VGH Bremen, Urteil vom 13. Dezember 1955 - BA 66/55 - DVBl 1956, 628 <629>). Vielmehr ist von einer Fundsache schon dann auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere.

19 b) Indem die Klägerin den Hund in ein Tierheim transportieren und dort unterbringen ließ, hat sie fundrechtlich Verantwortung übernommen und eine eigene Aufgabe als Fundbehörde erfüllt.

20 Den Finder einer verlorenen Sache trifft eine Anzeige- und Verwahrungspflicht (§§ 965, 966 BGB). Damit soll gewährleistet werden, dass eine verlorene Sache alsbald unversehrt zurückgegeben werden kann. Die nach Landesrecht zuständige Fundbehörde - nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die Klägerin - hat die Pflichtaufgabe, die Rückgabe zu vermitteln und nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährleisten. Deshalb ist sie verpflichtet eine Fundsache, die vom Finder abgeliefert wird, entgegenzunehmen und zu verwahren. Zugleich hat sie die Befugnis, "im Interesse der öffentlichen Ordnung beziehungsweise zum Schutze des Eigentums" anzuordnen, dass der Fund an sie abgeliefert wird (§ 967 BGB; Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. III, Motive, S. 379; vgl. auch Kohler-Gehrig, Die Fundbehörde, VBIBW 1995, 377). Entsprechend dieser Konzeption sind die Aufgaben der Fundbehörden hoheitlicher Natur (vgl. RG, Beschluss vom 5. Januar 1906, Hanseatische Gerichtszeitung 1906 Nr. 154; VGH Bremen, Urteil vom 13. Dezember 1955 - BA 66/55 - DVBl 1956, 628

m.w.N.) und waren ursprünglich den Polizeibehörden zugewiesen (RGI. 1896, 195 <361 ff.>). Aus diesem Grund ist es den Ländern überlassen, das öffentlich-rechtliche Fundrecht weiter zu regeln (Mugdan, Die gesammelten Materialien zum BGB, Bd. III, Motive, S. 377 f.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10. März 1976 - 1 BvR 355/67 - BVerfGE 42, 20 <30 f.>). Der Freistaat Sachsen hat allerdings gesetzliche Regelungen nicht erlassen (vgl. Huttner/Schmidt, Fundrecht in der kommunalen Praxis, 3. Aufl. 2018, Anhang 1.14). An einer Verwahrungspflicht der Fundbehörde vermag das jedoch nichts zu ändern; sie ist in § 967 BGB vorausgesetzt.

21 Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich eine Verwahrungspflicht der Klägerin zwar weder daraus, dass der Hund bei ihr abgeliefert worden wäre, noch aus einer entsprechenden Anordnung. Indem sie jedoch einen Dritten mit dem Abtransport des Hundes beauftragt hat, ist sie Besitzerin des Hundes geworden (§ 868 BGB) und hat den Hund im Sinne des Fundrechts an sich genommen (§ 965 Abs. 1 BGB). Sie hat damit entsprechend § 966 BGB als Fundbehörde eine eigene Pflicht zur Verwahrung des Hundes begründet. Das verpflichtete sie zu einer den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechenden Unterbringung und Versorgung (vgl. Gursky/Wiegand, in: Staudinger, BGB <Stand 8/2016>, § 966 Rn. 1 m.w.N.).

22 c) Entgegen der nicht weiter ausgeführten Annahme des Oberverwaltungsgerichts scheidet damit nicht aus, dass es (auch) Aufgabe des Beklagten gewesen sein könnte, den Hund aufgrund seiner tierschutzrechtlichen Zuständigkeit in Obhut zu nehmen.

23 Das Oberverwaltungsgericht hat nicht festgestellt, ob der Hund seinem Eigentümer abhandengekommen war oder ob er ausgesetzt wurde. Mit den Ausführungen zur Dereliktion geht es davon aus, dass eine Aussetzung naheliegt und jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Dem kann auch nicht etwa mit einer Vermutung der Rechtstreue entgegengetreten werden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2013 - 4 K 29/13 [[ECLI:DE:VGSTUTT:2013:1216.4K29.13.0A](#)] - RdL 2014, 337 <338>). Bezogen auf die Frage, ob ein aufgefundenes Tier ausgesetzt oder ungewollt abhandengekommen ist, lässt sich eine Aussetzung nicht mit einem Schluss vom "Sollen" auf das "Sein" verneinen. Eine tatsächliche Grundlage für eine solche Annahme ist nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte nicht zweifelhaft sein, dass ein nicht unerheblicher Teil der aufgefundene Haustiere, namentlich der Katzen und Hunde, ausgesetzt wurde (vgl. Ort/Reckewell, in: Kluge, TierSchG, 1. Aufl. 2002, § 3 Rn. 41).

24 Legt man dies zugrunde, so wäre es Sache des Beklagten als zuständige untere Tierschutzbehörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsAGTierSchG) gewesen, der Frage der Aussetzung des Hundes und damit der Gewährleistung einer seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechenden angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung nachzugehen (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Die zuständige Tierschutzbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter oder die zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz notwendigen Anordnungen (§ 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG). Insbesondere kann sie die zur Erfüllung der Anforderungen der Grundsätze der Tierhaltung des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG) und beispielsweise dem Halter das Tier bei einer erheblichen Vernachlässigung der genannten Grundsätze fortnehmen und kostenpflichtig anderweitig pfleglich unterbringen (§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Auch wenn das Tierschutzgesetz die zuständige Behörde nur zum Erlass von Verwaltungsakten ermächtigt (BVerwG, Urteil vom 12. Januar 2012 - [7 C 5.11](#) - BVerwGE 141, 311 Rn. 18 ff.), war der Beklagte nicht schon deshalb seiner Pflichten enthoben. Zwar kannte er weder den Halter noch einen Betreuer oder einen zur Betreuung Verpflichteten, an den er eine Anordnung hätte richten können. Das hinderte ihn aber nicht, im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 6 SächsPolG den Hund in Obhut zu nehmen. Dass die Inobhutnahme jenseits des Zuständigkeitsstreits zwischen den Beteiligten geboten war, ist nicht ernstlich zweifelhaft.

25 d) Das Urteil erweist sich jedoch im Ergebnis als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Selbst wenn die Inobhutnahme auch eine Aufgabe des Beklagten gewesen ist, hat die Klägerin keinen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, da sie eine originär eigene Aufgabe als Fundbehörde wahrgenommen hat.

26 Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff. BGB) sind im öffentlichen Recht vorbehaltlich abschließender Sonderregelungen grundsätzlich entsprechend anwendbar (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. September 1988 - 4 C 5.86 - BVerwGE 80, 170 und vom 28. Oktober 1999 - 7 A 1.98 - BVerwGE 110, 9 <12>; Beschlüsse vom 28. März 2003 - [6 B 22.03](#) - Buchholz 442.066 § 53 TKG Nr. 2 S. 10 und vom 22. Februar 2018 - [9 B 6.17](#) [[ECLI:DE:BVerwG:2018:220218B9B6.17.0](#)] - juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 13. November 2003 - III ZR 70/03 - NVwZ 2004, 373

<374>). Hieraus kann sich entsprechend §§ 683, 670 BGB ein Aufwendungsersatzanspruch ergeben, etwa wenn ein privater Geschäftsführer eine Maßnahme trifft, die zu den Aufgaben eines Trägers öffentlicher Verwaltung gehört. Die Anerkennung der Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht geht weit zurück (vgl. Wollschläger, Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht und Erstattungsanspruch, 1977, S. 14 ff.; BVerfG, Beschluss vom 31. März 1965 - 2 BvL 17/63 - BVerfGE 18, 429 <436>; BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1975 - 6 C 163.73 - BVerwGE 48, 279 <285>), ist allerdings grundsätzlicher Kritik ausgesetzt (vgl. z.B. Schoch, Die Verwaltung 2005, 91 ff. m.w.N.). Diese knüpft unter anderem daran an, dass die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte die gesetzliche Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung in Frage stellt. Das ist besonders dort bedeutsam, wo es nicht um Maßnahmen der Leistungsverwaltung, sondern um solche der Eingriffsverwaltung geht, wozu Maßnahmen der Tierschutzbehörden prinzipiell gehören. Zugleich geht mit der Anerkennung der Geschäftsführung ohne Auftrag die Gefahr einher, dass der Instanzen- und Rechtsweg unterlaufen wird und im Wege der Selbsthilfe Aufgaben wahrgenommen werden, auf deren Erfüllung kein Anspruch besteht. Vor diesem Hintergrund bedarf die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs besonderer Rechtfertigung. Im Falle zwingend hoheitlich wahrzunehmender Aufgaben genügt nicht schon, dass die Aufgabenwahrnehmung im wirklichen oder mutmaßlichen Willen der zuständigen Behörde erfolgt (§ 683 BGB). Vielmehr muss für die Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten ein besonderes öffentliches Interesse gegeben sein (§ 679 BGB).

27 Für ein solches öffentliches Interesse reicht es nicht aus, dass die Wahrnehmung der Aufgabe abstrakt-generell im öffentlichen Interesse liegt. Erforderlich ist ein öffentliches Interesse daran, dass gerade in der gegebenen konkreten Situation die Aufgabe von einem Dritten wahrgenommen wird. Dies bedarf einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Es gilt, dass die gesetzliche Aufgabenzuweisung grundsätzlich zu beachten und auf die Möglichkeit zu verweisen ist, den Aufgabenträger im Beschwerde- oder Rechtsweg zur Aufgabenerfüllung anzuhalten. Ebenso geht es grundsätzlich nicht an, den Aufgabenträger dort, wo die Aufgabenwahrnehmung in seinem Ermessen steht, im Hinblick auf das "ob" und "wie" einer Maßnahme vor vollendete Tatsachen zu stellen und mit Kosten zu belasten. Diese Hürden sind aber nicht unüberwindlich. Als gegenläufige Interessen sind die sachliche und zeitliche Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung und die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter ebenso zu berücksichtigen, wie das Verhalten des Aufgabenträgers. Hieraus kann sich eine (Not-)Lage ergeben, die die Maßnahme als unaufschiebbar erscheinen lässt und es rechtfertigt, einen Aufwendungsersatzanspruch anzuerkennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. September 1988 - 4 C 5.86 - BVerwGE 80, 170 <173 ff.>; BGH, Urteil vom 13. November 2003 - III ZR 368/02 - NVwZ 2004, 764 <765>).

28 Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ist grundsätzlich ebenso im Verhältnis verschiedener Träger öffentlicher Verwaltung zueinander anerkannt. Allerdings bedarf die Rechtfertigung eines Aufwendungsersatzanspruchs zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung einer zusätzlichen Betrachtung. In derartigen Fällen geht es typischerweise um negative Kompetenzkonflikte, bei denen ausschließliche Zuständigkeiten oder vorrangige beziehungsweise subsidiäre Zuständigkeiten im Raume stehen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1991 - 7 C 1.91 - Buchholz 442.08 § 38 BBahnG Nr. 3 S. 8; OVG Münster, Urteil vom 12. September 2013 - 20 A 433/11 - DVBl 2014, 49 <51 f.>; RG, Urteil vom 19. März 1934 - IV 385/33 - RGZ 144, 173). Schließlich kann es um die Wahrnehmung von Aufgaben gehen, für die unter verschiedenen Blickwinkeln eine mehrfache, je eigenständige Zuständigkeit in Betracht kommt (vgl. Wollschläger, Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht und Erstattungsanspruch, 1977, S. 18 f.).

29 Die Klägerin macht nicht geltend, ausschließlich ein Geschäft des Beklagten geführt zu haben. Sie beruft sich vielmehr auf ein "auch fremdes Geschäft". Das ist als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 2018 - [9 B 6.17](#) - juris Rn. 8 m.w.N.), wengleich im Einzelnen umstritten (vgl. Bergmann, in: Staudinger, BGB <Stand 11/2014>, Vorbem. zu § 677 ff. Rn. 139 ff.). Nicht zweifelhaft ist hier, dass die Klägerin mit dem Willen handelte, (auch) ein Geschäft des Beklagten zu führen (§ 677 BGB), nachdem sie vorab angekündigt hatte, ihm die Rechnungen weiterzureichen. Handelt es sich jedoch um eine Aufgabe, die unter verschiedenen Blickwinkeln auf der Grundlage unterschiedlicher, je eigenständiger Zuständigkeiten wahrgenommen werden kann, so vermag die Wahrnehmung einer solchen originär eigenen Aufgabe auch mit Blick auf die Anerkennung des auch fremden Geschäfts einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber einem anderen Verwaltungsträger im öffentlichen Recht grundsätzlich jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn dessen Zuständigkeit der originär eigenen Aufgabe nicht vorgeht. So verhält es sich hier.

30 Wie ausgeführt steht der fundrechtlichen Zuständigkeit der Klägerin eine Zuständigkeit des Beklagten als Tierschutzbehörde gegenüber. Mit ihrem Vorbringen, ihr Einschreiten habe nicht nur dem Schutz der Anwohner gedient, führt die Klägerin jenseits des Fundrechts zu einer weiteren, im Kontext des Auffindens des Hundes denkbaren Zuständigkeit, ihrer Zuständigkeit als Ortpolizeibehörde (§ 64 Abs. 1 Nr. 4, § 68 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsPolG). Die Klägerin ist allgemein, jenseits spezieller Zuständigkeiten berufen, Gefahren zu begegnen, wie sie etwa von freilaufenden Hunden - hier nach Aktenlage ein Tier in der Größe eines Schäferhundes - ausgehen können (§ 3 ff. SächsPolG). Soweit die Klägerin ferner auf die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Verbringung von Heimtieren verweist, erfassen diese zwar auch Hunde. Um eine Verbringung geht es vorliegend allerdings nicht. Entsprechend führt der Hinweis allenfalls zum Tierseuchenrecht, das - gäbe es hierfür entsprechende Anhaltspunkte - wiederum in die Zuständigkeit des Beklagten fiele (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SächsAGTierGesG).

31 Diese sich gegebenenfalls überlagernden Zuständigkeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Wahrnehmung originär in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörden liegt. Sie stehen ohne inneren Zusammenhang gleichrangig nebeneinander und sind unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Entsprechend sind sie nicht darauf angelegt, im Interesse eines Ausgleichs zueinander in Beziehung gesetzt zu werden und bieten hierfür auch keinen Maßstab. Ist eine Mehrfachzuständigkeit in Betracht zu ziehen, auf deren Grundlage sich mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Behörde zugleich die Aufgabe einer anderen erledigt, so hat es jedenfalls grundsätzlich dabei zu bleiben, dass derjenige, der eine eigene Aufgabe wahrnimmt, selbst die mit ihr verbundenen Kosten trägt. Neben der Möglichkeit, etwa über aufsichtführende Stellen ein Tätigwerden einer anderen zuständigen Stelle zu bewirken, ist in diesen Fällen ein Ausgleich der Aufwendungen nicht geboten. Jenseits der von den Ländern zu gewährleistenden Finanzausstattung der Kommunen würde ein - wie auch immer zu bestimmender - Anspruch auf Ersatz eines Anteils von Aufwendungen zu einer Vielzahl unterschiedlich gerichteter Forderungen führen. Das wäre nicht sachgerecht.

32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Ende Urteil

Fundstücke.

Innenminister Strobel:

„**Nicht** HINHÖREN. – **Nicht** HINSEHEN. –
– Das ist der Beginn von **Verrohung**.“

SWR4. Nachrichten. September 2024.

II. „Töten durch Unterlassen“. [...] Verhungernlassen [...] mit dem Tierschutzgesetz vereinbar?

Quelle: H. Wiesner: „Ist das Verhungernlassen von Wild mit dem Tierschutzgesetz vereinbar?“ In: DJV Mitteilungen, „Jagd in Bayern“, 6/76 [S. 76-78]. [ehemalige Anschrift des Verfassers: Dr. H. Wiesner, Tierpark Hellabrunn, 8000 München <https://epub.ub.uni-muenchen.de/8026/1/8026.pdf>

Zur Person von Henning Wiesner: <https://azws.de/de/akademie/vorstand/prof-dr-henning-wiesner>

Der Text und die Tatsachen treffen auf alle Wirbeltiere zu. Stellenweise sogar auf die Wirbellosen. „Töten durch Unterlassen“ und die komplette Beschreibung des Prozesses von Hungern und Verhungern betrifft also auch die Straßentaube *Columba livia forma domestica*.

Zusammenfassung

Wenn wir uns die in diesem kurzen Überblick genannten physiologischen Daten vor Augen halten und sie hinsichtlich unserer Fragestellung zusammenfassen, so dürfen wir folgende Schlüsse ziehen:

1. Das untrennbar mit dem Selbsterhaltungstrieb verbundene Hungergefühl zwingt das Tier zur Nahrungsaufnahme.
2. Unzureichende Ernährung bzw. Nahrungsmangel ruft ein spürbares bis quälendes Verlangen nach Befriedigung des Triebes hervor.
3. In der Phase längerwährenden Hungers kann dieses Verlangen so vordringlich qualvoll werden, daß Wildtiere die ihnen angeborene Scheu vor dem Menschen verlieren und aus Hunger seine Nähe aufsuchen. Derartige Wesensveränderungen kennen wir beim Wild eigentlich nur noch in bestimmten Stadien der Tollwut.
4. Da lebenswichtige Zentren und vor allen das ZNS erst in der Endphase des Verhungerns betroffen werden, in der eine Rettung nicht mehr möglich ist, muß das Tier zumindest einen Großteil der Hungerphase bei vollwachem Sensorium empfinden.

Mit anderen Worten: Das Tier leidet unter dem Hungerzustand. Die als „friedlich eingeschlafen“ aufgefundenen Tiere sind nur mehr das Resultat eines mehr oder weniger lang dauernden, qualvollen Prozesses, der in der Endphase der Erschöpfung und Entkräftung einen friedlichen Tod vortäuscht.

Der § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 besagt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf [...]

Hier Auszüge. Original anbei.

>> Der Beitrag bringt interessante Informationen, insbesondere zum Begriff des »Leidens durch Hunger»,

Aus juristischer Sicht sei darauf hingewiesen, daß die vom Verfasser aus § 1 TierSchG gezogene Folgerung nur als »moralische Aufforderung" verstanden werden kann. Denn:

Das Nichtfüttern von wildlebenden Tieren mit der Folge des Verhungerns wäre tatbestandsmäßig ein »Töten durch Unterlassen". Ein solches Verhalten wäre nur dann strafrechtlich relevant — und vice versa eine Fütterungsverpflichtung —, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Wildlebende Tiere sind herrenlos und stehen — rechtlich — nicht unter der zu einer Fütterung verpflichtenden Obhut eines Betreuers. Da eine Fütterungspflicht nicht gegeben ist, kann ein Nichtfüttern — gleich mit welcher Folge — nicht strafbar sein, mag es gleichwohl aus moralischen oder anderen Gesichtspunkten geboten erscheinen.

In einer Zeit, da unsere Wohlstandsgesellschaft den Tierschutz auf ihre Fahnen geschrieben hat und sich die Tendenzen vom natürlich-nüchternen Verhältnis zum Tier in breiten Bevölkerungsschichten eher zu einer hysterischen Tierliebe hin neigen, muß eine derartige Fragestellung überraschen. Wie sollten wir, Inhaber eines neuen und richtungsweisenden Tierschutzgesetzes, auf die Idee kommen, ausgerechnet Wildtieren das angedeihen zu lassen, was sich für die in unserer Obhut befindlichen Haustiere zweifellos von selbst verbietet?

Dieser **Hungertod** [fett vom Autor], der wohlgemerkt nicht in einem intakten, sondern in einem durch menschliche Planungswillkür geschaffenen Biotop auftritt, wird als ganz natürlich hingestellt und vor allem - und das ist der Grund meines heutigen Vortrags — als schmerzlos verharmlost. Ein Beweis dafür sei, daß man verhungert aufgefundene Tiere immer in einer friedlichen Schlafstellung anzutreffen pflege; das Tier sei also ohne sonderliches Schmerzempfinden hinübergedämmert.

Wenn wir dieses sicherlich nicht einfache Problem kritisch und möglichst ohne Emotionen aus tierärztlicher und **der Sicht des Tierschutzes beurteilen wollen**, so müssen wir uns notgedrungen zuerst mit den physiologischen Vorgängen befassen, die zum Hungertod führen.

Die Grundbedingung für die Unterhaltung aller Lebensvorgänge im Organismus ist die Zufuhr von Nahrung. Diese ist eng gekoppelt mit einem der wichtigsten Selbsterhaltungstrieb, dem Trieb zur Nahrungsaufnahme, der im Durst- und Hungergefühl zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „Hungerempfindung“ oder „Hungergefühl“ versteht die Physiologie ein subjektives Gemeingefühl, das bei Nahrungsmangel durch das mehr oder weniger bewußte spürbare oder **quälende Verlangen nach Nahrung** hervorgerufen wird. Das Hungergefühl ist somit wie das Sättigungsgefühl wesentlicher Bestandteil komplizierter Regulationsmechanismen im Organismus, die der Deckung des notwendigen Energiebedarfs durch ausreichende Nahrungszufuhr bei normalem Körpergewicht dienen. Abgesehen von diesem „Kalorienhunger“ kennt man ferner Hungergefühle nach unentbehrlichen Nahrungsbestandteilen, die im sogenannten „Salzhunger“ oder „Vitaminhunger“ zutage treten. Das subjektive Hungergefühl ist eng mit dem objektiven, d. h. physiologischen Hungerzustand des Körpers bei Nahrungsmangel bzw. Unterernährung verbunden. Die Auslösung des Hungergefühls ist durch rhythmische Kontraktionen des leeren Magens und leerer Darmabschnitte mitbedingt. Diese sogenannten **Hungerkontraktionen**, die in wechselnder Intensität periodisch wiederkehren, konnten bei vielen Tieren, u. a. auch bei Wirbellosen, nachgewiesen werden. Ferner spielen bei der Auslösung der Hungerempfindung Faktoren wie der Osmotische Druck des Nahrungsbreies, der Dehnungszustand des Magens, die Innervation des Magen-Darmtraktes sowie psychische Faktoren eine Rolle.

Das eigentliche Appetit- und Sättigungszentrum ist aber im lateralen bzw. ventromedianen Hypothalamus lokalisiert und wird auf humoralem und neuralem Wege über den Füllungszustand des Magens sowie den Ernährungszustand des Körpergewebes informiert. Beim Versuchstier löst die Reizung des Appetitzentrums Freßverhalten, seine Zerstörung tödliche Appetitlosigkeit aus, während die Reizung des Sättigungszentrums die Nahrungsaufnahme stoppt, seine Zerstörung hingegen gesteigerte Nahrungsaufnahme bis zur Fettsucht hervorruft. Sehr wahrscheinlich wird das vermutlich ständig aktive Appetitzentrum erst nach der Nahrungsaufnahme durch das Sättigungszentrum gehemmt. Das Sättigungszentrum wird auf humoralem Weg durch den Blutzucker stimuliert, jedoch von der örtlichen Glucoseverwertung (Glukostatzellen) reguliert. Ferner existiert eine sogenannte Thermostatentheorie, derzufolge spezielle Zellen im Hypothalamus bei Abkühlung des Körpers eine Steigerung der Nahrungsaufnahme veranlassen.

Wird dem Organismus nun über eine längere Zeit die adäquate Nahrung teilweise oder vollständig entzogen, so greift er zuerst auf die körpereigenen Glykogenreserven zurück, die aber mit ca. 1 Prozent des Körpergewichtes beim Säuger rasch verbraucht sind. Im weiteren Hungerzustand wird das Depotfett abgebaut, wobei dieses Stadium von den vorhandenen Fettreserven abhängig ist. Sind auch sie zu einem erheblichen Prozentsatz aufgebraucht, wird schließlich das körpereigene Eiweiß zur Verbrennung herangezogen. Dabei werden die lebenswichtigen Organe bis zum letzten Augenblick geschont. Während das Körperfett um 97 Prozent, die Muskelmasse um 30 Prozent, die Drüsen um 17 Prozent (Pankresa) [Pankreas?] bis 54 Prozent (Leber) an Gewicht abnehmen, verlieren Herz und ZNS höchstens 3 Prozent ihrer Substanz.

Schließlich kommt es in der **Endphase** zum **Hungertod**, [fett vom Autor] der ursächlich auf einem Mangel an Energiematerial für die Lebensprozesse beruht. Eine ausreichende Wärmeproduktion ist nicht mehr möglich, Körpertemperatur, Puls und Atemfrequenz sinken, und bei allgemeiner Schwächung der Muskulatur versagen die Verdauungsdrüsen sowie Herz- und Atmungsmuskulatur, obwohl noch keineswegs sämtliche Reserven aufgebraucht sind. Wie lange ein Tier Hunger ohne bleibende Schäden auszuhalten vermag, hängt vom Alter, dem Ernährungszustand, der körperlichen Belastung und dem tierartlichen Energiebedarf ab. Für Pferde und Rinder werden 8 Tage, für den Hund 60 Tage und für die Katze 18 Tage angegeben.* Beim Hund tritt der Hungertod erst nach 98 bis 117 Tagen ein.

Wenn wir uns die in diesem kurzen Überblick genannten physiologischen Daten vor Augen halten und sie hinsichtlich unserer Fragestellung zusammenfassen, so dürfen wir folgende Schlüsse ziehen:

1. Das untrennbar mit dem Selbsterhaltungstrieb verbundene Hungergefühl zwingt das Tier zur Nahrungsaufnahme.
2. Unzureichende Ernährung bzw. Nahrungsmangel ruft ein spürbares bis quälendes Verlangen nach Befriedigung des Triebes hervor.
3. In der Phase längerwährenden Hungers kann dieses Verlangen so vordringlich qualvoll werden, daß Wildtiere die ihnen angeborene Scheu vor dem Menschen verlieren und aus Hunger seine Nähe aufsuchen. Derartige Wesensveränderungen kennen wir beim Wild eigentlich nur noch in bestimmten Stadien der Tollwut.
4. Da lebenswichtige Zentren und vor allen das ZNS erst in der Endphase des Verhungerns betroffen werden, in der eine Rettung nicht mehr möglich ist, muß das Tier zumindest einen Großteil der Hungerphase bei vollwachem Sensorium empfinden.

Mit anderen Worten: Das Tier leidet unter dem Hungerzustand. Die als „friedlich eingeschlafen“ aufgefundenen Tiere sind nur mehr das Resultat eines mehr oder weniger lang dauernden, qualvollen Prozesses, der in der Endphase der Erschöpfung und Entkräftung einen friedlichen Tod vortäuscht.*

Der § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 besagt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf

[...] <<

* h'fette Hervorhebung von Oettl

Ist das Verhungernlassen von Wild mit dem Tierschutzgesetz vereinbar?

Von H. Wiesner

Der Beitrag bringt interessante Informationen, insbesondere zum Begriff des „Leidens durch Hunger“.

Aus juristischer Sicht sei darauf hingewiesen, daß die vom Verfasser aus § 1 TierSchG gezogene Folgerung nur als „moralische Aufforderung“ verstanden werden kann. Denn: Das Nichtfüttern von wildlebenden Tieren mit der Folge des Verhungerns wäre tatbestandsmäßig ein „Töten durch Unterlassen“. Ein solches Verhalten wäre nur dann strafrechtlich relevant — und vice versa eine Fütterungsverpflichtung —, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Wildlebende Tiere sind herrenlos und stehen — rechtlich — nicht unter der zu einer Fütterung verpflichtenden Obhut eines Betreuers. Da eine Fütterungspflicht nicht gegeben ist, kann ein Nichtfüttern — gleich mit welcher Folge — nicht strafbar sein, mag es gleichwohl aus moralischen oder anderen Gesichtspunkten geboten erscheinen.

In einer Zeit, da unsere Wohlstandsgesellschaft den Tierschutz auf ihre Fahnen geschrieben hat und sich die Tendenzen vom natürlich-nüchternen Verhältnis zum Tier in breiten Bevölkerungsschichten eher zu einer hysterischen Tierliebe hin neigen, muß eine derartige Fragestellung überraschen. Wie sollten wir, Inhaber eines neuen und richtungsweisenden Tierschutzgesetzes, auf die Idee kommen, ausgerechnet Wildtieren das angebotehen zu lassen, was sich für die in unserer Obhut befindlichen Haustiere zweifellos von selbst verbietet?

Paradoxerweise gewinnt aber diese Frage zunehmend dort an Bedeutung, wo der Mensch den erfreulichen Versuch unternimmt, der von ihm eingeleiteten kontinuierlichen Zerstörung der Natur Einhalt gebieten zu wollen: nämlich bei der Errichtung von Reservaten und Nationalparks. Entsprechend den gültigen Bestimmungen der Internationalen Union für Naturschutz sind Nationalparks relativ große Gebiete mit einem oder mehreren Ökosystemen, die der Mensch bisher nicht wesentlich durch Nutzung verändert hat, in denen sich Tier- und Pflanzenarten befinden, die von besonderem wissenschaftlichen, erzieherischen oder Erholungswert sind oder deren besondere Schönheit der Naturlandschaft ins Auge sticht. Ferner gilt als weitere Voraussetzung, daß die höchste zuständige Stelle des Landes Schritte unternommen hat, um eine wirtschaftliche Nutzung der Gesamtfläche vorbeugend einzustellen und somit die ökologischen, geo-

morphologischen und ästhetischen Eigenschaften, die zur Gründung veranlaßten, wirkungsvoll zu sichern. In derartigen Einrichtungen wird somit der Schutz mehrerer Ökosysteme in Form größerer Einheiten angestrebt.

Anfänglich hatte man geglaubt, es würde genügen, entsprechend große und geeignete Flächen unter Schutz zu stellen, um sie dann sich selbst, d. h. den ihnen innewohnenden Regulationsmechanismen, zu überlassen. In dessen vermehrten sich unter den neu entstandenen Umweltbedingungen verschiedene Arten so stark, daß sie das biologische Gleichgewicht zu zerstören begannen. Lange zögerte man, ehe man sich entschloß, entgegen den ursprünglichen Vorstellungen wieder durch Fang und Abschub regulierend einzugreifen. Bekannte Beispiele hierfür sind die Nationalparks in Afrika, in denen Überpopulationen von Flußpferden und Elefanten schwere Schäden am Pflanzenwuchs verursachten und ganze Landstriche verwüsteten.

Im Dovre Fjell, einem der beiden Wildrennvorkommen von Norwegen, wurde ein Schutzzaun für eine Eisenbahnlinie errichtet, der die gewohnte Wanderung der Rentiere wesentlich unterband. Zugleich erfolgte nur eine sehr schwache Auslese durch Trophäenjäger, die jeweils nur die stärksten Hirsche abschossen. Die Folge war eine Überweidung des Rentierflechtenbewuchses, deren Regenerationsfähigkeit mit ca. 30 Jahren angegeben wird. Innerhalb von ca. 10 Jahren traten in dieser Population zunehmende Tendenzen zu Zwergformbildungen auf, was durch vergleichende Knochenmessungen belegt werden konnte.

Sie alle kennen die explosionsartige Vermehrung der Saiga-Antilopen nach der zeitweisen Ausrottung der Wölfe, von denen seit 1957 alljährlich in nächtlichen Blendaktionen über 200 000 Stück abgeschossen werden. Im Nationalpark von Oregon verhungerten Tausende von Maultierhirschen, nachdem man nach Ausrottung des Wolfbestandes versäumt hatte, die Tiere durch Abschub zu reduzieren.

Im Schweizer Nationalpark in Graubünden hatte man gehofft, der Rotwildbestand würde sich dann von selbst in Grenzen halten, wenn man mit dem Abschub auch die Winterfütterung einstellte. Neuere, langwierige Markierungsversuche, die vom Institut für Wildbiologie der Uni-

versität Zürich durchgeführt worden sind, haben indessen gezeigt, daß auch der harte Bergwinter – wobei die Talsohle des Nationalparks wohlbemerkt in 1800 m Höhe liegt – nicht in der Lage ist, über das Rotwild Herr zu werden. Vielmehr wandern die Tiere mit dem Einsetzen der ersten Schneefälle aus ihren Sommereinständen talabwärts in die Winterquartiere, die allerdings außerhalb des Nationalparks liegen. Im Schutz der Schonzeit tun sie sich an den Winterfütterungen gütlich und verursachen darüber hinaus einen erheblichen Schälschaden. Teilweise verlieren die hungernden Tiere jegliche Scheu und werden von mitleidigen Bauern in den Scheunen gefüttert, in die sie der Hunger hineintreibt. Durch dieses Ausweichen in die tiefer gelegenen Wintereinstände kann also der Bergwinter in seiner Härte nicht voll zum Tragen kommen; entsprechend liegen die jährlichen natürlichen Ausfälle mit 20 Prozent zu niedrig, als daß sie zur Limitierung der Population beitragen könnten.

Nach diesen Beispielen fällt es schwer, daran zu glauben, daß die durch menschliche Eingriffe veränderte Umwelt, wie wir sie bei uns in Europa auf Schritt und Tritt vorfinden, aus eigenen Kräften heraus zu der ihr eigenen harmonischen Gesetzmäßigkeit ihrer Ökosysteme zurückfinden kann, wenn wir sie sich selbst überlassen. Die Vorstellung einer autoregulativen Umwelt muß daher in unserem hochindustrialisierten Land notgedrungen Utopie bleiben.

Denken wir nur an die relativ hohe Populationsdichte von Reh- und Rotwild in der BRD, so muß sich bei dem Versuch der Einrichtung eines Naturreservates, wie es als „Alpenpark“ im Berchtesgadener Land geplant ist, zwangsläufig die Frage nach dem Regulationsmodus für das Rotwild erheben. Denn nur diese Tierart wäre in der Lage, die dortigen Ökosysteme ernsthaft aus dem Gleichgewicht zu bringen. Wie Sie wissen, war diese Fragestellung Anlaß zu heftigen Diskussionen. So wird einerseits die Meinung vertreten, man solle dieses Gebiet – nach einer noch nicht näher festgelegten Reduzierung des Rotwildbestandes – sich selbst überlassen, und ohne Abschluß und Winterfütterung würde der Bergwinter als regulierender Faktor die Bestände in Grenzen halten. Da das Futterangebot der Wintereinstände in diesem Gebiet aber deutlich unter jenem der Sommereinstände liegt, bliebe also dem Wild das Abwandern zu den beschickten Winterfütterungen nach schweizer Vorbild in die Nachbarreviere, oder aber ein Teil des Bestandes müßte verhungern. Dieser Hungertod, der wohlgerne nicht in einem intakten, sondern in einem durch menschliche Planungswillkür geschaffenen Biotop auftritt, wird als ganz natürlich hingestellt und vor allem – und das ist der Grund meines heutigen Vortrags – als schmerzlos verharmlost. Ein Beweis dafür sei, daß man verhungert aufgefundene Tiere immer in einer friedlichen Schlafstellung anzutreffen pflegt; das Tier sei also ohne sonderliches Schmerzempfinden hinübergedämmert.

Wenn wir dieses sicherlich nicht einfache Problem kritisch und möglichst ohne Emotionen aus tierärztlicher und der Sicht des Tierschutzes beurteilen wollen, so müssen wir uns notgedrungen zuerst mit den physiologischen Vorgängen befassen, die zum Hungertod führen.

Die Grundbedingung für die Unterhaltung aller Lebensvorgänge im Organismus ist die Zufuhr von Nahrung. Diese ist eng gekoppelt mit einem der wichtigsten Selbsterhaltungstrieb, dem Trieb zur Nahrungsaufnahme, der im Durst- und Hungergefühl zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „Hungerempfindung“ oder „Hungergefühl“

versteht die Physiologie ein subjektives Gemeingefühl, das bei Nahrungsmangel durch das mehr oder weniger bewußte spürbare oder quälende Verlangen nach Nahrung hervorgerufen wird. Das Hungergefühl ist somit wie das Sättigungsgefühl wesentlicher Bestandteil komplizierter Regulationsmechanismen im Organismus, die der Deckung des notwendigen Energiebedarfs durch ausreichende Nahrungszufuhr bei normalem Körpergewicht dienen. Abgesehen von diesem „Kalorienhunger“ kennt man ferner Hungergefühle nach unentbehrlichen Nahrungsbestandteilen, die im sogenannten „Salzhunger“ oder „Vitaminhunger“ zutage treten.

Das subjektive Hungergefühl ist eng mit dem objektiven, d. h. physiologischen Hungerzustand des Körpers bei Nahrungsmangel bzw. Unterernährung verbunden. Die Auslösung des Hungergefühls ist durch rhythmische Kontraktionen des leeren Magens und leerer Darmabschnitte mitbedingt. Diese sogenannten Hungerkontraktionen, die in wechselnder Intensität periodisch wiederkehren, konnten bei vielen Tieren, u. a. auch bei Wirbellosen, nachgewiesen werden. Ferner spielen bei der Auslösung der Hungerempfindung Faktoren wie der Osmotische Druck des Nahrungsabreies, der Dehnungszustand des Magens, die Innervation des Magen-Darmtraktes sowie psychische Faktoren eine Rolle.

Das eigentliche Appetit- und Sättigungszentrum ist aber im lateralen bzw. ventromedianen Hypothalamus lokalisiert und wird auf humoralem und neuralem Wege über den Füllungszustand des Magens sowie den Ernährungszustand des Körpergewebes informiert. Beim Versuchstier löst die Reizung des Appetitzentrums Fraßverhalten, seine Zerstörung tödliche Appetitlosigkeit aus, während die Reizung des Sättigungszentrums die Nahrungsaufnahme stoppt, seine Zerstörung hingegen gesteigerte Nahrungsaufnahme bis zur Fettsucht hervorruft. Sehr wahrscheinlich wird das vermutlich ständig aktive Appetitzentrum erst nach der Nahrungsaufnahme durch das Sättigungszentrum gehemmt. Das Sättigungszentrum wird auf humoralem Weg durch den Blutzucker stimuliert, jedoch von der örtlichen Glucoseverwertung (Glukostatzenellen) reguliert. Ferner existiert eine sogenannte Thermostatentheorie, derzufolge spezielle Zellen im Hypothalamus bei Abkühlung des Körpers eine Steigerung der Nahrungsaufnahme veranlassen.

Wird dem Organismus nun über eine längere Zeit die adäquate Nahrung teilweise oder vollständig entzogen, so greift er zuerst auf die körpereigenen Glykogenreserven zurück, die aber mit ca. 1 Prozent des Körpergewichtes beim Säuger rasch verbraucht sind. Im weiteren Hungerzustand wird das Depotfett abgebaut, wobei dieses Stadium von den vorhandenen Fettserven abhängig ist. Sind auch sie zu einem erheblichen Prozentsatz aufgebraucht, wird schließlich das körpereigene Eiweiß zur Verbrennung herangezogen. Dabei werden die lebenswichtigen Organe bis zum letzten Augenblick geschont. Während das Körperfett um 97 Prozent, die Muskelmasse um 30 Prozent, die Drüsen um 17 Prozent (Pankreas) bis 54 Prozent (Leber) an Gewicht abnehmen, verlieren Herz und ZNS höchstens 3 Prozent ihrer Substanz.

Schließlich kommt es in der Endphase zum Hungertod, der ursächlich auf einem Mangel an Energiematerial für die Lebensprozesse beruht. Eine ausreichende Wärmeproduktion ist nicht mehr möglich, Körpertemperatur, Puls und Atemfrequenz sinken, und bei allgemeiner Schwächung der Muskulatur versagen die Verdauungsdrüsen sowie Herz- und Atmungsmuskulatur,

obwohl noch keineswegs sämtliche Reserven aufgebraucht sind. Wie lange ein Tier Hunger ohne bleibende Schäden auszuhalten vermag, hängt vom Alter, dem Ernährungszustand, der körperlichen Belastung und dem tierartlichen Energiebedarf ab. Für Pferde und Rinder werden 8 Tage, für den Hund 60 Tage und für die Katze 18 Tage angegeben. Beim Hund tritt der Hungertod erst nach 98 bis 117 Tagen ein.

Wenn wir uns die in diesem kurzen Überblick genannten physiologischen Daten vor Augen halten und sie hinsichtlich unserer Fragestellung zusammenfassen, so dürfen wir folgende Schlüsse ziehen:

1. Das untrennbar mit dem Selbsterhaltungstrieb verbundene Hungergefühl zwingt das Tier zur Nahrungsaufnahme.
2. Unzureichende Ernährung bzw. Nahrungsmangel ruft ein spürbares bis quälendes Verlangen nach Befriedigung des Triebes hervor.
3. In der Phase längerwährenden Hungers kann dieses Verlangen so vordringlich qualvoll werden, daß Wildtiere die ihnen angeborene Scheu vor dem Menschen verlieren und aus Hunger seine Nähe aufsuchen. Derartige Wesenveränderungen kennen wir beim Wild eigentlich nur noch in bestimmten Stadien der Tollwut.
4. Da lebenswichtige Zentren und vor allem das ZNS erst in der Endphase des Verhungerns betroffen werden, in der eine Rettung nicht mehr möglich ist, muß das

Tier zumindest einen Großteil der Hungerphase bei vollwachem Sensorium empfinden.

Mit anderen Worten: **Das Tier leidet unter dem Hungerzustand.** Die als „friedlich eingeschlafen“ aufgefundenen Tiere sind nur mehr das Resultat eines mehr oder weniger lang dauernden, qualvollen Prozesses, der in der Endphase der Erschöpfung und Entkräftung einen friedlichen Tod vortäuscht.

Der § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 besagt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Wie ich hoffen darf, stimmen Sie mit mir nach dieser kurzen Ausführung überein, daß es demnach **mit unserem Tierschutzgesetz unvereinbar ist, Wildtiere in unserer hochzivilisierten Kulturlandschaft verhungern zu lassen.**

So wird in dem zu schaffenden Bayerischen Alpenpark der Mensch die Funktion des Bioregulators für den Rotwildbestand übernehmen müssen, zumal Wolf, Bär und Luchs nicht mehr vorhanden sind. Dabei wäre es zweifellos den Versuch wert, von den beiden letztgenannten Wildtieren zumindest den Luchs, wenn nicht auch den Bären als Teilregulator im Alpenpark wiedereinzubürgern.

Quelle: DJV Mitteilungen, „Jagd in Bayern“, 6/76

Anschrift des Verfassers:

Dr. H. Wiesner, Tierpark Hellabrunn, 8000 München



Quelle: Haag[-Wackernagel], Dissertation .Basel. 1984. Zitat S. 43:

>>4.1.2. Nahrungsspektrum der Stadttaube in Basel.

Die Taube ist ein typischer Körnerfresser und nimmt Getreide sowie alle Arten von Samen auf.<<



Je nach Tagestemperatur braucht der Organismus EINER Straßentaube pro Tag 40-50 g Hartkörnerfutter.
WO findet die Taube DIESES Futter?



Dr. rer. nat. Eberhard Schneider, Ralf Schulte: Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in „Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft unter besonderer Berücksichtigung europäischer Waldvögel - ein Beitrag zum Schutz gefährdeter Tierarten?*

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 11/1987.

https://www.zobodat.at/pdf/Ber-Bayer-Akad-f-Natursch-u-Landschaftspfll_11_1987_0107-0127.pdf

Thema:

2. Wildtiere und Haustiere **sehr wichtig!**
3. Zur Ökologie des Gefangenschaftshabitats
4. **Anpassungen an den Gefangenschaftslebensraum sehr wichtig ff.**

Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft unter besonderer Berücksichtigung europäischer Waldvögel – ein Beitrag zum Schutz gefährdeter Tierarten?*

Eberhard Schneider und Ralf Schulte

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|-------|
| 1. Einleitung | 107 |
| 2. Wildtiere und Haustiere | 108 |
| 2.1 Definition der Tierart | 108 |
| 2.2 Abgrenzung: Wildtiere – Haustiere | 108 |
| 3. Zur Ökologie des Gefangenschaftshabitats | 109 |
| 4. Anpassungen an den Gefangenschaftslebensraum | 110 |
| 4.1 Veränderungen des Zentralen Nervensystems | 110 |
| 4.2 Das Verhalten von Tieren | 110 |
| 4.3 Morphologische Veränderungen | 111 |
| 4.4 Physiologische Vorgänge | 111 |
| 4.5 Zellbiologische Arbeiten | 112 |
| 5. Mißbildungen und Gefangenschaftszucht | 112 |
| 6. Populationsgenetische Aspekte | 113 |
| 6.1 Populationen als Fortpflanzungsgemeinschaften | 113 |
| 6.2 Inzuchtbedingte Homozygotie | 114 |
| 6.3 Die Selektion | 114 |
| 6.4 Die Evolution | 115 |
| 6.5 Veränderte Selektionsbedingungen im Hausstand | 115 |
| 6.6 Weitere Beispiele (Gepard, Rebhuhn, Raufußhühner) | 116 |
| 6.7 Tritt in der Wildbahn eine Rückentwicklung ein? | 116 |
| 7. Von Rothirschen und Waldvögeln | 117 |
| 7.1 Die Situation des heimischen Rotwildes <i>Cervus elaphus</i> | 117 |
| 7.2 Der aktuelle Disput | 118 |
| 7.3 Das Beispiel des Kalifornischen Kondor <i>Gymnogyps californianus</i> | 119 |
| 7.4 Das Urwildpferd <i>Equus przewalski</i> | 120 |
| 8. Schlußfolgerung | 121 |
| 9. Zusammenfassung | 121 |
| Summary | 122 |
| 10. Literaturverzeichnis | 122 |

1. Einleitung

Die sich weltweit krisenhaft zuspitzenden Umweltveränderungen bringen vielfach freilebende Arten an den Rand der Ausrottung oder bewirken deren Aussterben. Dem versucht der Artenschutz entgegenzutreten.

Die herkömmlichen Methoden des Artenschutzes

Tierzucht haben sich auch in den vergangenen Jahrzehnten derartig verbessert, daß die Haltung von Wildtieren in Zoologischen Gärten, Wildparks, Falkenhöfen und Zuchtstationen derzeit ungeahnte Dimensionen erreicht und eine Vielzahl neuer Möglichkeiten zur Zucht von Wildtieren bietet. Während die öffentlich zugänglichen Institutionen die Tierhaltung primär mit naturkundlichen und

An diesem Beispiel sieht man ganz deutlich, dass schon ein „Hund“ nie klar kommt ohne den Menschen – es gibt unendlich **viele Fotos von klapperdürren Straßenhunden**. Denn: aus einem Hund wird nie mehr die Stammform der „eigenständige Wolf“.
 Man sieht: Straßenhunde vermehren sich und **haben Nachkommen trotz Mangel an Nahrung**.

galt auch für die morphologischen Eigenschaften, insbesondere den Verdauungskanal, der bei Gefangenschaftshaltung insbesondere eine signifikante Längenabnahme der Blinddärme der Vögel aufwies (vgl. MOSS 1972).

Die bislang dargestellten Abweichungen bei Gefangenschafts- und Haustieren gegenüber ihren wildlebenden Artgenossen werfen die Frage nach dem Zeitraum, in dem Veränderungen eintreten, sowie nach deren Dauerhaftigkeit auf. Eine allgemeingültige Aussage kann aus dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht gegeben werden. Es **muß** jedoch als gesichert angesehen werden, daß die Abweichungen sich bereits nach evolutionsbiologisch relativ kurzen Zeiträumen einstellen. Ferner gilt, daß zumindest die regressive Entwicklung des Gehirns keine Rückentwicklung erfährt, wenn die Tiere ausgewildert werden (siehe HERRE & RÖHRS 1973, KRUSKA & RÖHRS 1974). Es steht auch außer Zweifel, daß die gefangenschaftsbedingten Veränderungen, seien sie nun modifikativ oder mutativ, einen Vitalitätsverlust bewirken und die Überlebenschancen bei der Auswilderung deutlich vermindern (s. BOUMAN 1972, MAJEWSKA et al. 1979, PIELOWSKI 1981). Ein in einer reizärmeren Umwelt aufgewachsenes Individuum wird ein - gegenüber dem wildlebenden Artgenossen - vermindertes Verhaltensrepertoire aufweisen. Mangels Erfahrungen sowie durch Fremdprägung und Habituation an das monotone Reizangebot des Geheges werden sie sich ihren Lebensraum nur schlecht erschließen können. Unter Umständen werden sie sogar andere ökologische Nischen besetzen als ihre von jeher freilebenden Artgenossen. An dieser Stelle einen Vergleich mit der besonderen verhaltensbiologischen Problematik von Heimkindern (s. HASSENSTEIN 1979, EIBLBESEFELDT 1984) zu ziehen, mag gewagt oder gar unzulässig erscheinen; bei objektiver Betrachtung sind jedoch Gemeinsamkeiten feststellbar, die gleichartige oder sogar noch gravierendere Störungen und Schädigungen bei Gefangenschaftstieren wahrscheinlich machen.

zitiert aus
Haltung und Vermehrung von Wildtierarten in Gefangenschaft unter besonderer Berücksichtigung europäischer Waldvögel - ein Beitrag zum Schutz gefährdeter Tierarten? von Eberhard Schneider und Ralf Schulte
https://www.zobodat.at/pdf/Ber-Bayer-Akad-f-Natursch-u-Landschaftspf_11_1987_0107-0127.pdf



4.5 Zellbiologie

Während zellbiologische Arbeiten an Haustieren bereits recht zahlreich vorliegen, fehlen derartige Untersuchungen bei Wildtieren noch vielfach. MÜLLER & HERZOG (1985) führten morphometrische und morphologische Untersuchungen an den Herzmuskelmitochondrien von Wild- und Haus-schweinen durch. Sie ermittelten ein Gefälle bezüglich der Mitochondrienzahl pro 100 pm³. Sie lag beim Wildschwein um 28,6 % unter jener der Hybridschweine und beim Reinzuchtschwein um 24,4% über dem Wert der Hybridabkömmlinge. Feststellbar war auch ein vermehrtes Auftreten sogennan-ter Transformations- beziehungsweise Deformationsstadien bei den Hausschweinen im Vergleich zu den Wildschweinen. MAST (1985) beschreibt eine ansteigende Tendenz zur Thrombosegefährdung und vermehrten Blutgerinnungsneigung vom Wildschwein zum Hausschwein. Bemerkenswert ist dabei, daß sich bei Wildschweinen, die unter Intensivhaltungsbedingungen wie Hausschweine gehalten wurden, bereits innerhalb von 6 Monaten diese Entwicklung einstellte.

Es reichen die bisherigen zellbiologischen Befunde sicherlich nicht aus, um bereits allgemeingültige Aussagen über cytologische Veränderungen im Rahmen der Domestikation machen zu können, sie zeigen aber dennoch eine gewisse Tendenz auf. MAJEWSKA et al. (1979) führten an 190 Fasanen vergleichende morphologische und biochemische Untersuchungen durch. Verwendet wurden 80 »Zucht«-Fasane, aus den Eiern von seit zehn Jahren in Volieren gezüchteten Elterntieren erbrütet und 90 »Wild«-Fasane aus der Brut wildlebender Tiere sowie 20 erlegte erwachsene »wildlebende« Tiere. Die untersuchten biochemischen Parameter umfassten u.a. den Glykogengehalt der Skelett-muskulatur und der Leber sowie den Lipidgehalt des Blutplasmas. Zwecks morphologischer Untersuchungen wurden des weiteren Vermessungen am Bewegungsapparat (Brustmuskeln, Becken- und Ober-/Unterschenkelmuskulatur etc.) und einigen inneren Organen (Muskelmagen, Leber, Bauchspeiseldrüse, Herz und Milz) vorgenommen. Es wurde festgestellt, daß die verschiedenen Indices der biochemischen Gewebeuntersuchungen bei Fasanen unterschiedlicher Herkunft signifikant unterscheidbar waren. Entsprechendes galt auch für die morphologischen Eigenschaften, insbesondere den Verdauungskanal, der bei Gefangenschaftshaltung insbesondere eine signifikante Längenabnahme der Blinddärme der Vögel aufwies (vgl. MOSS 1972).

Die bislang dargestellten Abweichungen bei Gefangenschafts- und Haustieren gegenüber ihren wildlebenden Artgenossen werfen die Frage nach dem Zeitraum, in dem Veränderungen eintreten, sowie nach deren Dauerhaftigkeit auf. Eine allgemeingültige Aussage kann aus dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht gegeben werden. Es **muß** jedoch als gesichert angesehen werden, daß die Abweichungen sich bereits nach evolutionsbiologisch relativ kurzen Zeiträumen einstellen. Ferner gilt, daß zumindest die regressive Entwicklung des Gehirns keine Rückentwicklung erfährt, wenn die Tiere ausgewildert werden (siehe HERRE & RÖHRS 1973, KRUSKA & RÖHRS 1974). Es steht auch außer Zweifel, daß die gefangenschaftsbedingten Veränderungen, seien sie nun modifikativ oder mutativ, einen Vitalitätsverlust bewirken und die Überlebenschancen bei der Auswilderung deutlich vermindern (s. BOUMAN 1972, MAJEWSKA et al. 1979, PIELOWSKI 1981). Ein in einer reizärmeren Umwelt



Aus dem domestizierten Haustier „Hund“ wird nie mehr die Stammform, das Wildtier „Wolf“.
 Aus der domestizierten Straßentaube *Columba livia forma domestica* wird nie mehr die Stammform Felsentaube *Columba livia*. (Foto: Kreta)



Diese Hundemama war fast skelettiert und brachte trotzdem ihren Nachwuchs zur Welt.

Liebe Kivo Freunde, liebe Tierfreunde, die Tierschützer auf Kreta haben mit dem „Nachwuchs „ gut zu tun“. Im Augenblick sind 15 Welpen in Rethymnon bei Tierfreunden untergebracht. 14.3.2021

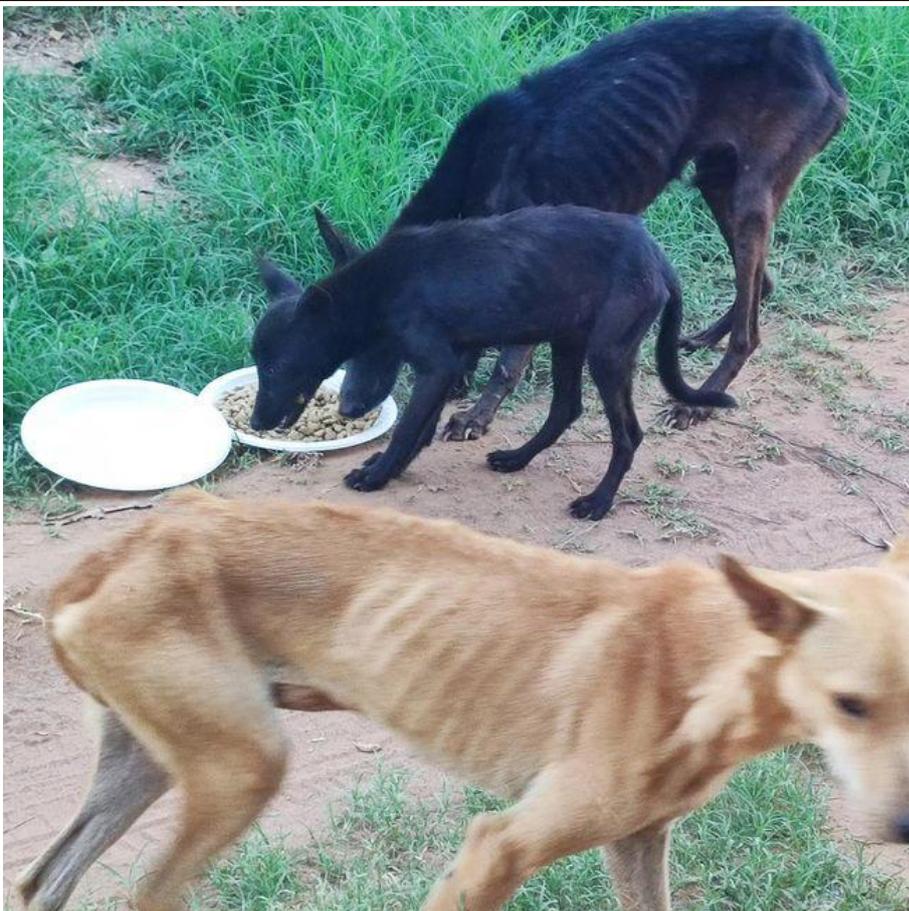


Foto: Claudia Simon. Venezuela.

Die Felsentaube *Columba livia* in Irland.



Die Felsentaube *Columba livia* in Irland (Insel!). Foto: Katina Leon. Foto zur Aufklärung erhalten.



>>**DU MENSCH!** Drum verstehe doch, weshalb die Stadttaube nicht auf Bäumen weilt, weil ihre Urwurzeln in den Felsentauben [-> Columba livia], liegen, weil Felsenvorsprünge und Höhlen ihre Brutstätten waren und Stein ihr Element ist, wie die Luft zum Fliegen.

Drum verstehe doch, dass der Mensch sie zu sich holte, um sich an ihnen zu erfreuen, ihre Eier und ihr Fleisch zu essen oder aber ihre Intelligenz, einen festen Standort wiederzufinden, nutzte.

Und nun, **MENSCH**, schau' Dir an, was daraus geworden ist. Ein Tier, das verzweifelt nach seinem Lebensplatz sucht, in den Bauwerken alter und neuer Zeit. Nicht ahnend, dass genau das verfolgt, bekämpft und beseitigt wird.

Verstehe endlich, Du Mensch, dass jede Aktion immer eine Reaktion zur Folge hat. Etwas zu erschaffen, zu nutzen und dann sich selbst zu überlassen, kann der Weg nicht sein.

Diese **HausTiere** brauchen endlich wieder **IHRE Zuhause**.

Orte, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

Sie brauchen eine Entschädigung für das, was Generationen vor uns ihnen angetan haben und viele bis heute immer noch tun.

Das Foto zeigt eindrücklich, was sie brauchen. **Eine kleine Nische zum Leben mit Artgenossen.**

Was ist so schwer daran, derartiges flächendeckend nur für sie zu bauen?

Sie hätten wieder ein Zuhause und die Menschen ihre Bauwerke zurück, die längst hilflos in Vergrämungen untergehen ...<< Foto + Text: Graue Flügel Tierschutzprojekt e. V. Zur Aufklärung erhalten.

Gut genährt?

Das messerscharf hervorstechende Brustbein.

Das sichtbare Zeichen des Hungerns.

Das Federkleid verdeckt alles.

Shania (amerikan., mit Ursprung Suaheli: "wundervoll")

Kennt Ihr diese Orte mit altherwürdigen Gebäuden und Fassaden? Mit Vorsprüngen und Nischen?
Kennt Ihr diese Orte, wo genau diese Wände, Giebel und Vorsprünge vergittert, vernetzt und mit Spikes verunstaltet werden?
Genau an so einem Ort lebte ich und unter mir der Abgrund, ein Gleis. Ein Gleisbett, das einem Totenbett gleicht.
Wer hier gefangen ist, stirbt qualvoll oder wird zermalmt unter donnernden Rädern. Im Minuten- und Sekundentakt. Es geht so langsam und schnell zugleich. Beides ohne Notiz.
Unsere toten Körper rotten dahin, bedeutungslos. Unsere lebendigen Körper hingegen müssen auf die Chance hoffen und warten, gesehen zu werden.

Zu ihnen gehörte ich. Erst kauend, mit dem Blick zur Wand. Endlos hohe Steinmauer, ohne Chance, sie zu erklimmen. Dann strauhelnd durchs Gleisbett. Von Barke und über zwei Schienen und die Bahnen rollten im Minutentakt. Todesminuten, totes Leben in Sekunden. Sekudentod.
Gesehen, gemeldet, gefunden, gerettet. Vier Stationen menschlicher Gedanken, mein Leben zu bewahren.
Das Leben einer Stadttaube. Mein Leben. Runtergehungert auf knapp 215 g. Kaum noch stehfähig, aber Schienen überwunden. Unermüdlich an einem Klumpen Laugengebäck pickend, während die Bahn über und neben mir rollt. Keine Ängste, keine Fluchtinstinkte mehr, nur noch bestialischer Hunger in seiner reinsten Form. Mein Hunger.

DAS ist Hunger, DAS ist Kampf, DAS ist mein Alltag und derer, die weiter hungern. Ich wurde gerettet und hoffe, in mein Leben zurückzufinden. Ich brauche alle Kraft, denn ich bin sehr schwach.
Shania
Ich danke allen wachenden Augen und helfenden Händen, trotz aller Gefahr vor Ort.

Anmerkung: an diesem einen Tag musste vor Ort noch zwei weiteren Tauben geholfen werden, was einmal mehr zeigt, wie extrem die Not und das Sterben vor Ort ist!

Wir danken diesen Helfern und Lebensrettern!



Wenn Hunger jede Angst vertreibt...

Picken ums Überleben. Picken bis zum Umfallen. Picken bis in den Tod.

Shania reagierte nicht mehr auf die einfahrenden Züge. Pickte unermüdlich am Laugengebäck.



Graue Flügel Tierschutzprojekt e. V. 18. August 2017 Berlin.

Shania (amerikan., mit Ursprung Suaheli: "wundervoll"):

>> Kennt Ihr diese Orte mit altherwürdigen Gebäuden und Fassaden? Mit Vorsprüngen und Nischen? Kennt Ihr diese Orte, wo genau diese Wände, Giebel und Vorsprünge **vergittert, vernetzt** und mit Spikes **verunstaltet** werden?

Genau an so einem Ort lebte ich und unter mir **der Abgrund**, ein Gleis. Ein Gleisbett, das einem Totenbett gleicht.

Wer hier gefangen ist, **stirbt qualvoll** oder wird zermalmt unter donnernden Rädern. Im Minuten- und Sekundentakt. Es geht so **langsam und schnell** zugleich. Beides ohne Notiz.

Unsere toten Körper rotten dahin, **bedeutungslos**. Unsere lebendigen Körper hingegen müssen auf die Chance hoffen und warten, **gesehen zu werden**.

Zu ihnen gehörte ich. Erst kauend, mit dem Blick zur Wand. **Endlos hohe Steinmauer**, ohne Chance, sie zu erklimmen. Dann **strauhelnd durchs Gleisbett. Von Barke zu Barke und über zwei Schienen** und die Bahnen rollten im **Minutentakt**. Todesminuten, totes Leben in Sekunden. **Sekudentod**.

Gesehen, gemeldet, gefunden, gerettet. Vier Stationen menschlicher Gedanken, **mein Leben** zu bewahren.

Das Leben einer **Stadttaube**. Mein Leben. **Runtergehungert** auf knapp 215 g. Kaum noch stehfähig, aber Schienen überwunden. **Unermüdlich an einem Klumpen Laugengebäck pickend**, während die Bahn über und neben mir rollt. Keine Ängste, keine Fluchtinstinkte mehr, nur noch **bestialischer Hunger** in seiner reinsten Form. **Mein Hunger**.

DAS ist Hunger, DAS ist Kampf, **DAS ist mein Alltag** und derer, die weiter hungern.

Ich wurde gerettet und hoffe, in mein Leben zurückzufinden. Ich brauche alle Kraft, denn ich bin sehr schwach. **Shania**.

Ich danke allen wachenden Augen und helfenden Händen, trotz aller Gefahr vor Ort.<<

Anmerkung: an diesem einen Tag musste vor Ort noch zwei weiteren Tauben geholfen werden, was einmal mehr zeigt, wie **extrem die Not und das Sterben vor Ort** ist!

Wir danken diesen Helfern und Lebensrettern!<<

Text und Foto: Graue Flügel Tierschutzprojekt e.V.

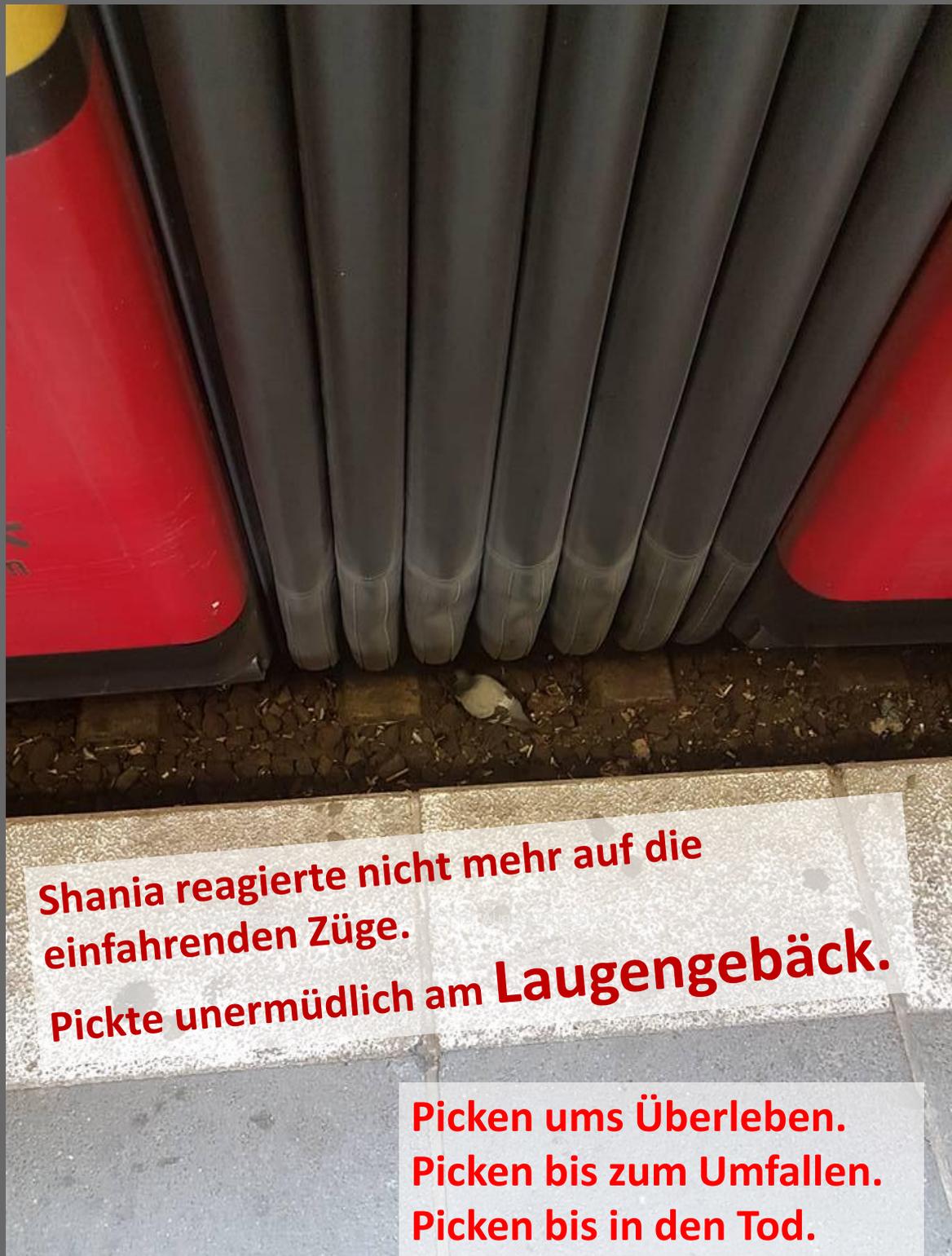


**Das ist die Normalität an Bahnhöfen.
Das ist die Normalität auf der Straße.**

Shania

**Picken ums Überleben.
Picken bis zum Umfallen.
Picken bis in den Tod.**

Graue Flügel Tierschutzprojekt e. V. 18. August 2017 Berlin



Shania reagierte nicht mehr auf die einfahrenden Züge.

Pickte unermüdlich am Laugengebäck.

**Picken ums Überleben.
Picken bis zum Umfallen.
Picken bis in den Tod.**

Graue Flügel Tierschutzprojekt e. V. 18. August 2017 Berlin



Shania, kurz nach ihrer Ankunft in der Pflegestelle.
Geplustert, motorisch verlangsamt, kaum stehfähig.
Kurz vor dem lebendig Verhungern.
Akutversorgung mit Elektrolyten, Wärme und dünnflüssigem Brei.

Graue Flügel Tierschutzprojekt e.V. Berlin

Anmerkung: Das **aufgeplusterte** Gefieder und die **halb geschlossenen** Augen ist kein Anzeichen von Wohlfühlen – vielmehr ein bedenkliches Anzeichen dafür, dass es dem Tier **sehr sehr schlecht** geht. Shania war eine adulte Taube. Sichtbar an der weißen Nasenwarze. Ausgewachsene Tauben wiegen normalerweise zwischen 360-400 g. Shania hatte **nur 67,4 % des Normalgewichts**. Also ein Drittel Untergewicht. Viel zu wenig, um konstant ihre Körpertemperatur von 41,8 Grad aufrechtzuerhalten.

Lebendiges Verhungern

[...]

Mit der Aufrechterhaltung des Fütterungsverbotes wird das Verhungern mehrerer hundert Tiere billigend in Kauf genommen.

Der Hungerprozess.

Der Verhungersprozess.

Der Körper muss bei Nahrungsentzug die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen.

Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf die Energievorräte in Form von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen.

Durch den Proteinverlust kommt es zu Beeinträchtigungen der Immunabwehr und zu Infektionen,

sowie zum Abbau der Herzmuskelmasse und nach und nach zum Erliegen überlebensnotwendiger Stoffwechselfvorgänge.

Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet

und sobald die Kompensationsmechanismen zur Kohlenhydratversorgung des Gehirns erschöpft sind, treten Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen ein.

Dies alles ist ein langsamer quälender Prozess.

Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht sind, tritt schließlich der Tod ein.

Quelle: Sandrina König, Rechtsassessorin und Tierärztin. In: Schreiben von PETA an die Stadt Emsdetten vom 16.9.2021. S. 6 ff

Shania, kurz nach ihrer Ankunft in der Pflegestelle.

Geplustert, motorisch verlangsamt, kaum stehfähig.

Kurz vor dem lebendig Verhungern.

Akutversorgung mit Elektrolyten, Wärme und dünnflüssigem Brei.

Graue Flügel Tierschutzprojekt e.V. Berlin

Staatsziel Tierschutz

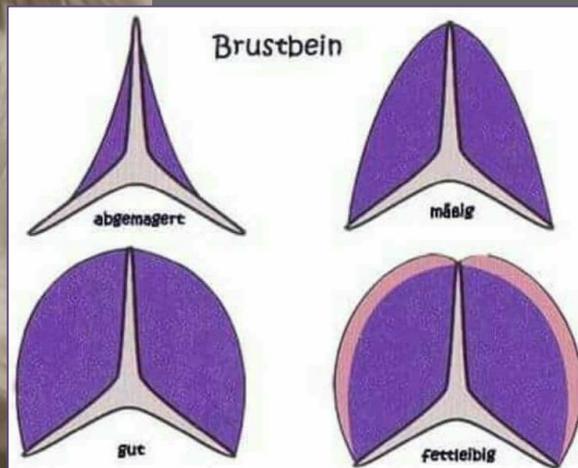
Das Berliner Gutachten sieht die Kommunen nun aus zweierlei Gründen in der Pflicht, das Leiden zu stoppen. Zum einen argumentieren die Experten – wenig überraschend – mit dem Tierschutz. Seit 2002 ist er als Staatsziel im Grundgesetz verankert; er betrifft auch das einzelne Tier. Und auch das Tierschutzgesetz formuliert eine „Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“. Es legt fest: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Aus diesem Grunde sei es eine kommunale Aufgabe, das durch die Zucht verursachte Taubenelend abzustellen – zum Beispiel durch artgerechtes Futter.



Shania.

215 g Leben.

Das Brustbein einer chronisch hungernden Taube. Stadtauben finden kein artgerechtes Futter und benötigen daher unsere volle Unterstützung.



Graue Flügel Tierschutzprojekt e.V. Berlin

215 g Leben. Statt ca. 350 g.

Das sind ca. 60 % vom Normalgewicht. Das sind 40 % Untergewicht.

Straßentauben finden kein artgerechtes Futter. Straßentauben brauchen Betreute Futterstellen.



Shania stand für chronischen Hunger.
Shania stand für Entbehrung.
Shania war Verelendung.

Shania war aber auch Hoffnung, die wir denen widmen, die da draußen noch ausharren und um ihr Überleben kämpfen müssen und hiermit weitertragen möchten:

Schaut hin, handelt und helft. Ein kleiner Blick zu ihnen, ein paar Körnchen, einfach das Gefühl, dass es ein Lebewesen ist und die Verelendung verliert.

Shania verstarb, trotz aller Bemühungen. Sie steht für den Irrglauben, das Stadttauben "satt" werden, weil "sie genug finden".

Sie steht für Vernachlässigung dieser Tiere in unserer Gesellschaft.

Fütterungsverbote, Vertreibung, Vergrämung und Abscheu.

Unsere Abscheu gilt denen, die an diesem Denken festhalten und dieses öffentliche Sterben gedankenlos hinnehmen, tolerieren, fördern und billigend in Kauf nehmen.

Shania, unvergessen. Du hungernde Taube mit Laugengebäck im Bahngleis.

Shania,

Graue Flügel Tierschutzprojekt e.V. Berlin

Shania ist kein Einzelfall – wir haben Dutzende solcher Bilder – die Stadttaubenprojekte und die Stadttaubenvereine und Einzelpersonen haben solch schlimme Schicksale zu Tausenden dokumentiert.

Die Konsequenz des Hungerns unserer Straßentauben

durch das Fütterungsverbot in den Städten.



Graue Flügel Tierschutzprojekt e.V 5. Juni 2017 um 20.43 Uhr.

Was bleibt, ist ein kleines Licht ...

Wonder

Ich war so klein, ich war so schwach.
Ich war so tapfer, noch einmal ganz stark.

170g Leben, verletzt am Rumpf, aber kämpfend.

Ein Skelett im Federkleidchen,

das einmal noch in Wärme, Geborgenheit, Schmerzlinderung
und Nahrung, Kraft fürs Leben finden sollte.

Heute früh schien die Sonne nur für mich und ich schlief in ihr
Erst wohlig hingegeben und dann für immer.

Fern der Schattenwelt, in der ich verletzt überleben musste.

Fern des U- Bahnhofes, an dem ich gefunden wurde.
Mein Licht im Sonnenlicht ...

Die Verantwortlichen in den Städten propagieren eine "kleine und gesunde Taubenpopulation".

Das klingt nach natürlicher Auslese. Ist es aber nicht.
Das Fütterungsverbot in den Städten ist schlichtweg
menschliche Auslese: 80 % verhungern.

Dafür steht Wonder.

Hätte er in einem betreuten Taubenschlag leben
können - hätte er überlebt. Nachkommen hätte er
keine gehabt - denn die Eier wären nach dem Augsburg-
Modell gegen Gipsimitate ausgetauscht
worden.

So aber kam er selbst irgendwo zur Welt - seine
Eltern hatten nicht genug Futter gefunden - sondern
ihn mit menschlichem Müll gefüttert. Fast food
enthält keine wichtigen Vitamine und Mineralstoffe -
deshalb sterben Taubenküken Hungers;
ein Skelett im Federkleid.

Das findet statt nicht im finsternen Mittelalter,
sondern tatsächlich im 21. Jahrhundert - Menschen
lassen ganz bewusst Tiere verhungern - obdachlose
Haustiere: Stadtauben. Ganz besonders im Winter.
Im zeitigen Frühjahr. Die Verantwortlichen nehmen
das ganz bewusst in Kauf.

Wonder



Zuversicht

Wonder



Endlich einmal im Leben
satt und beschützt.



Die Sonne nur für mich
Es wurde meine letzte Re



Heimgehen
in den Frieden.



Die Verantwortlichen in den Städten propagieren eine "kleine und gesunde Tauben-
population".

Das klingt nach natürlicher Auslese. Ist es aber nicht.

Das Fütterungsverbot in den Städten ist **schlichtweg menschliche Auslese:**
80 % verhungern.

Dafür steht Wonder.

Hätte er in einem betreuten Taubenschlag leben können - hätte er überlebt. Nachkommen
hätte er keine gehabt – denn die Eier wären nach dem Augsburger Modell gegen Gipsimitate
ausgetauscht worden.

So aber kam er selbst irgendwo zur Welt – seine Eltern hatten nicht genug Futter gefunden –
sondern ihn mit menschlichem **Müll** gefüttert. Fast food enthält keine wichtigen Vitamine und
Mineralstoffe – **deshalb sterben Taubenküken Hungers;**

Ein Skelett im Federkleid.

Das findet statt **NICHT** im finsternen Mittelalter, sondern tatsächlich im 21. Jahrhundert –
Menschen lassen ganz bewusst Tiere verhungern –
obdachlose Haustiere: Stadtauben/Straßentauben.

Die Verantwortlichen nehmen das ganz bewusst in Kauf. S. 96.

– ein weiteres Opfer des Fütterungsverbots der Stadt Stuttgart!



27.9.2021
Paula.

Die Kleine wurde in Stuttgart am Pariser Platz vom einem lieben Herren gefunden und mitgenommen. Eine liebe Taubenfreundin holte sie ab und brachte sie in eine unserer Pflegestellen.

Paula ist voller Parasiten. Und bis zur Unkenntlichkeit abgemagert und eiskalt.

Sie hat schon Schnabelatmung und öffnet schon nicht mehr die Augen, wenn man sie berührt. Das sind Zeichen, dass sie schon mehr in der anderen Welt ist als hier. Trotzdem wird alles versucht, um sie zurückzuholen – weich eingewickelt und mit einer kleinen Menge Brei versorgt liegt sie in ihrem Nestchen. Bitte gib nicht auf kleine Maus – dein Martyrium hat nun ein Ende.

Diesem Haustier. Diesem Lebewesen wurde das Mindeste abgesprochen: Obdach und Nahrung.

Schämt euch! Schämt euch! Schämt euch was IHR! **ihre Gemeinderäte, ihr Bürgermeister. ihr Denunzianten der Fütternden – zutiefst! diesen Lebewesen! tagtäglich! antut!**

ff.

Shania ist kein Einzelfall – Wonder nicht, und Paula nicht.

Wir selbst haben **Dutzende solcher Bilder** – die Stadttaubenprojekte und die Stadttaubevereine und die Pflegestellen und Einzelpersonen haben **Tausende** von solch dokumentierten Vorfällen.

Es gibt darüber bereits **Statistiken**. Gandolfs Taubenfreunde Hamburg e.V. **sei Dank!**

Hier noch wichtige Zahlen von Menschen für Tierrechte über **Gandolfs Taubenfreunde**, wo es keine Betreuten Futterplätze gibt - und diese graphischen Darstellungen und Zahlen sind **prozentual übertragbar auf jede Stadt!** –

<https://www.tierrechte.de/stadttauben/>

<https://www.tierrechte.de/2023/04/25/25-april-stadttauben-statistik-belegt-betreute-taubenschlaege-reduzieren-tierleid-erheblich/>

Gandolfs Taubenfreunde Hamburg <https://gandolfstaubenfreunde.de/downloads/>

Statistiken von Gandolfs Taubenfreunde Hamburg

<https://gandolfstaubenfreunde.de/downloads/statistiken/>

Jahresstatistik von 2024 von Gandolfs Taubenfreunde Hamburg

https://gandolfstaubenfreunde.de/wp-content/uploads/2025/01/GTH_Statistik_2024-1.pdf

Ernährung

Allgemeines

- Vögel haben einen **sehr hohen Energiebedarf**
- Großer Nahrungsbedarf
- Schnelle Verdauung

Quelle: <https://waidwissen.com/einfuehrung-zu-den-voegeln>

8. Berliner Online-Tierschutzforum: Erste Hilfe für Stadtauben

Vortrag Dr. Doris Quinten Vogelkundige Tierärztin

<https://www.youtube.com/watch?v=6-OZr9kaiUM>

„Die normale Körpertemperatur bei Vögeln liegt zwischen **40** und **max. 41,9° C**. Höhere Temperaturen würden zur Koagulation [Festwerden] des Kōpereiwēißes führen.

Zur Aufrechterhaltung der Körpertemperatur benötigen Vögel

1. Viel Futter und oft Futter.

2. Ein intaktes Federkleid – Vögel plustern sich auf.

3. Gesundheit.

Hungernde, verhungernde und kranke Vögel haben in der Regel Untertemperatur, **die, wenn sie längere Zeit anhält, tödlich ist.**

Babyvögel werden durch die Mutter gewärmt bis das Federkleid vollständig ist.

Merke: Es gibt keine dicken Tauben. Das Federkleid cacht die Unterernährung.

Dr. Wiesner: VerhungernLassen. [Der Verhungern-Tod] Siehe hier auch S. 57.

Wenn wir uns die in diesem kurzen Überblick genannten physiologischen Daten vor Augen halten und sie hinsichtlich unserer Fragestellung zusammenfassen, so dürfen wir folgende Schlüsse ziehen:

- 1.** Das untrennbar mit dem Selbsterhaltungstrieb verbundene Hungergefühl zwingt das Tier zur Nahrungsaufnahme.
- 2.** Unzureichende Ernährung bzw. Nahrungsmangel ruft ein spürbares bis quälendes Verlangen nach Befriedigung des Triebes hervor.
- 3.** In der Phase längerwährenden Hungers kann dieses Verlangen so vordringlich qualvoll werden, daß Wildtiere die ihnen angeborene Scheu vor dem Menschen verlieren und aus Hunger seine Nähe aufsuchen. Derartige Wesensveränderungen kennen wir beim Wild eigentlich nur noch in bestimmten Stadien der Tollwut.
- 4.** Da lebenswichtige Zentren und vor allen das ZNS erst in der Endphase des Verhungerns betroffen werden, in der eine Rettung nicht mehr möglich ist, muß das Tier zumindest einen Großteil der Hungerphase bei vollwachem Sensorium empfinden.

Mit anderen Worten: **Das Tier leidet unter dem Hungerzustand. Die als „friedlich eingeschlafen“ aufgefundenen Tiere sind nur mehr das Resultat eines mehr oder weniger lang dauernden, qualvollen Prozesses, der in der Endphase der Erschöpfung und Entkräftung einen friedlichen Tod vortäuscht.**

Der § 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 besagt, daß niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf [...]

Er war ein großer Tauber. WHY?



WHY?

Eins der Tiere, die an unserer Futterstelle am Alten Friedhof bis vor zwei Wochen regelmäßig versorgt wurden.

Als wir **von der Stadt gezwungen** wurden, unsere Tauben von heute auf morgen **im Stich zu lassen**, blieb er zurück. Wie muss es für ihn gewesen sein, dass seine Menschen einfach **nicht mehr da** waren?!

Als er vor zwei Tagen gefunden wurde, war der ehemals so stattliche Tauber dann **nur noch Haut und Knochen**. Und so hatte er wohl nicht mehr die Kraft, einem Fahrrad oder einem Tritt auszuweichen. **Schwer verletzt** hatte man ihn **zum Sterben liegengelassen**.

Wir haben ihm die Schmerzen genommen und alles versucht, ihn langsam ins Leben zurückzuholen. Ein klein bisschen **Hoffnung** hatten wir noch, aber es sollte nicht sein. Er war **so tapfer**, hat **so sehr gekämpft**, **so viel ertragen und dennoch verloren**. Heute Nachmittag ist er eingeschlafen. Hoffentlich findet er jetzt, was ihm in diesem Leben versagt wurde. Ich kann noch immer nicht in Worte fassen, wie furchtbar leid es mir tut.

Unsere Täubchen waren so wunderschön, so gesund. Nie wieder hätten sie gezwungen sein müssen, **Müll zu fressen**. Nun sehe ich sie **stundenlang an den Cafés und Imbissen sitzen**, in der Hoffnung, es könnte EIN **Krümel oder eine Pommes** herunterfallen. Ich sehe sie **Leute anbetteln**, die sie nicht einmal beachten oder **nach ihnen treten** und **mit Zigarettenkippen nach ihnen werfen**.

Jegliche Würde wird ihnen **genommen**, sie werden **bewusst krank gemacht und ausgezehrt**. Manche von ihnen sind erst **wenige Wochen alt**, und **Jeden Tag** kommen nun **mehr halbtote Tauben bei uns an**.

Genau das ist es, was Stadt, Gemeinderat und Veterinäramt als Tierschutz bezeichnen.

WHY?

Sie sind so liebenswert, so friedlich. Bitte habt ein Herz und helft, sie haben doch auch nur dieses eine Leben.

Wenn Ihr ein verletztes, krankes oder halb verhungertes Täubchen findet, dann meldet Euch, wir kommen! 5. Juli 2021 Tuttlinger Stadtauben e.V. fühlt sich todunglücklich.

DAS ist eins der Tiere, die an unserer Futterstelle am Alten Friedhof bis vor zwei Wochen regelmäßig versorgt wurden.

Als wir von der Stadt gezwungen wurden, unsere Tauben von heute auf morgen im Stich zu lassen, blieb er zurück. Wie muss es für ihn gewesen sein, dass seine Menschen einfach nicht mehr da waren?!

Als er vor zwei Tagen gefunden wurde, war der ehemals so stattliche Tauber dann nur noch **Haut und Knochen**. Und so hatte er wohl nicht mehr die Kraft, einem Fahrrad oder einem Tritt auszuweichen. **Schwer verletzt** hatte man ihn **zum Sterben liegengelassen**.

Wir haben ihm die Schmerzen genommen und alles versucht, ihn langsam ins Leben zurückzuholen. Ein klein bisschen Hoffnung hatten wir noch, aber es sollte nicht sein.

Er war so tapfer, hat so sehr gekämpft, so viel ertragen und dennoch verloren.

Heute Nachmittag ist er eingeschlafen. Hoffentlich findet er jetzt, was ihm in diesem Leben versagt wurde. Ich kann noch immer nicht in Worte fassen, wie furchtbar leid es mir tut.

Die Täubchen waren so wunderschön, so gesund. Nie wieder hätten sie gezwungen sein müssen, Müll zu fressen.

Nun sehe ich sie stundenlang an den Cafés und Imbissen sitzen, in der Hoffnung, es könnte EIN Krümel oder eine Pommes herunterfallen. Ich sehe sie Leute anbetteln, die sie nicht einmal beachten oder nach ihnen treten und mit Zigarettenkippen nach ihnen werfen.

Jegliche Würde wird ihnen genommen, sie werden bewusst krank gemacht und ausgezehrt. Manche von ihnen sind erst wenige Wochen alt, und jeden Tag kommen nun mehr halbtote Tauben bei uns an.

DAS ist es, was Stadt, Gemeinderat und Veterinäramt als Tierschutz bezeichnen!!

Sie sind so liebenswert, so friedlich. Bitte habt ein Herz und helft, sie haben doch auch nur dieses eine Leben. Wenn Ihr ein verletztes, krankes oder halb verhungertes Täubchen findet, dann meldet Euch, wir kommen! 5. Juli 2021 Tuttlinger Stadtauben e.V. fühlt sich todunglücklich

Quelle: Sandrina König, Rechtsassessorin und Tierärztin. „Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt“. In: Schreiben von PETA an die Stadt Emsdetten vom 16.9.2021.

**PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS**

PETA

PETA Deutschland e.V. Frlolzheimer Straße 3 · 70499 Stuttgart
+49 711 860591-0 · +49 711 860591-111 fax · info@peta.de · PETA.de

Stadt Emsdetten

Am Markt 1

48282 Emsdetten

Berlin, den 16.9.2021

Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie im Namen der Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V. bezüglich der Lage der Stadtauben in der Gemeinde Emsdetten.

Ihre Gemeinde hat mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Fütterungsverbot beschlossen, dass gegen das Tierschutzgesetz und anderes höherrangiges Recht verstößt. Wir möchten Sie bitten, dieses Fütterungsverbot zurückzunehmen und stattdessen ein tierschutzgerechtes Taubenmanagement zu etablieren.

Im Einzelnen:

1.

Die Tauben, die wir in unseren Städten sehen, sind keine Wildtiere, sondern die Nachkommen von domestizierten Tieren – ehemaligen Brieftauben. Es handelt sich also um Nachkommen von Tieren, die vom Menschen über Jahrhunderte gezüchtet, versorgt und anschließend ausgesetzt wurden. Zudem stranden immer wieder sogenannte Brief- und Hochzeitstauben sowie Tauben aus Wettflügen in den Städten, Tiere die also jüngst noch mit Spezialfutter versorgt wurden. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass sämtliche in der Stadt lebende Stadtauben gezüchtete Rasse- oder Haustauben, verloren gegangene Brief oder Hochzeitstauben bzw. deren Abkömmlinge sind (Tierärztliche Hochschule Hannover

Als gemeinnützig anerkannt. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.

Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE71 4306 0967 7800 0780 00
BIC GENODEM1GLS

PETA Weltweit · PETA UK · PETA US · PETA France
PETA Netherlands · PETA Schweiz · PETA India
PETA Australia · PETA Asia-Pacific · PETA Latino

1995/1996 zitiert in Stephanie Elsner, Wege zur friedlichen Koexistenz Konzept zur nachhaltigen Bestandskontrolle bei Stadtauben, Deutsches Tierärzteblatt 08/2008, S. 1040; Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadtauben bei „Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner“ e.V., Konzept zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenpopulation, S. 2; Alexandra Weyrather, Untersuchung zur Stadtaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer tierschutzgerechten Regulation, S.3; Umweltamt der Stadt Hagen, Das Stadtaubenprojekt in Hagen – Lösungsansätze für ein Großstadt-Phänomen, S. 1; Rudolf Reichert, Felsentauben und Stadtauben, S.1; sogar Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband e.V.(DSV):<https://www.dsvonline.de/fuerverbraucher/schaedlingsverzeichnis/schaedlinge-h-n/haustaube.html>). Daraus folgt einerseits, dass es sich rechtlich gesehen nicht um Wildtiere, sondern vielmehr um Fundtiere handelt (s.u.2.), andererseits, dass Stadtauben „in ihrem Nahrungserwerb völlig auf den Menschen angewiesen“ sind (Prof. Dr. Nicolai, Jürgen: Evolutive Neuerungen in der Balz von Haustaubenrassen (Columba livia var. domestica) als Ergebnis menschlicher Zuchtwahl, in: Zeitschrift für Tierpsychologie 1976 (40), S. 225-243; derselbe: Tauben. Haltung – Zucht – Arten, Kosmos, Stuttgart, 1969). Nahrungsabfälle sind alleine nicht geeignet, eine Versorgung der Tiere sicherzustellen. Ganz im Gegenteil führt die übermäßige Aufnahme nicht artgerechten Futters zu erheblichen Erkrankungen der Tiere, die auch zu sogenanntem „Hungerkot“ und Durchfall und damit erst zu einem vermeintlichen Ärgernis in der Öffentlichkeit führen.

Nicolai hält Taubenfütterungsverbote deshalb grundsätzlich für eine Maßnahme, die die Tiere dem langsamen Hungertod ausliefert. Eine (gesetzliche) Unterbindung der artgemäßen Futteraufnahme entspricht damit einer gezielten, vorsätzlichen Tötung der Tiere. Demgegenüber besteht seitens der Gemeinde vielmehr eine Pflicht zur Versorgung der Tiere, hergeleitet aus ihrer Eigenschaft als Fundtiere, vgl. § 965 Abs. 2 BGB.

2.

Die Tötung der Tiere erfolgt ohne vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG. Eine große Anzahl an Tieren wird aufgrund der erlassenen Vorschriften verhungern. Auf ihrer

Internetpräsenz geben sie zwar an, dass Sie sich erhoffen, dass sich durch den erhöhten Aufwand zur Nahrungssuche der Flugradius der Tiere erhöht und den Tieren daher weniger Zeit zum Brüten bliebe; dies stellt jedoch eine Fehlannahme dar. Diese, auf den Untersuchungen eines Taubenschlagprojektes in Basel zurückgehende These, hat sich unabhängig davon, dass Stadtauben äußerst standorttreu sind und ihren Flugradius auch bei Nahrungsknappheit nicht wesentlich vergrößern, nicht bestätigen können; die Populationsreduktion in den entsprechenden Versuchen war nicht maßgeblich auf den Rückgang der Anzahl an Eiern, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass insbesondere Nestlinge und Jungtiere von den Elterntieren nicht mehr ausreichend versorgt werden können und in der Folge über längere Zeit qualvoll verhungerten, wodurch die Population an Nachkommen zurückging.

So heißt es in der Studie:

„Der stark reduzierte Erfolg der Aufzucht von Nestlingen ist jedoch der entscheidende Faktor im Fortpflanzungszyklus, der die Fortpflanzung der verwilderten Tauben unter Futterbeschränkungen stark limitiert. [...] Unsere Ergebnisse zeigen, dass, wenn erwachsene Tauben nach Nahrungsentzug in die Brut investieren, die begrenzten Nahrungsgrundlagen vor allem die Nestlinge betreffen. [...] Zusammenfassend führt der erhöhte Energiebedarf älterer Nestlinge bei beschränkter Energieaufnahme der Elterntiere zu erhöhter Nestling-Sterblichkeit“ (Haag-Wackernagel, „Food shortage affects reproduction of Feral Pigeons *Columba livia* at rearing of nestlings, International Journal Of Avian Science 2016, S. 776-783, Volltext abrufbar unter <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ibi.12385>, zuletzt abgerufen am 15.9.2021).

Selbst wenn damit das erklärte Ziel des Projekts erreicht sein sollte, verstößt dieses Vorgehen eindeutig gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Dieses nicht nur rechtswidrige, sondern auch ethisch fragwürdige Vorgehen ist umso weniger nachvollziehbar, als es sich bei der Versorgung, Ernährung und Unterbringung von Fundtieren um eine öffentliche Aufgabe handelt. Für die Amtsveterinäre des Kreises Steinfurt folgt dies bereits aus Ihrer amtsmäßigen Garantenstellung, im Übrigen aus dem verfassungsmäßigen Staatsziel des Tierschutzes

(Art. 20a Grundgesetz), welches den Schutz jedes einzelnen Tieres vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen verbessern soll (Bundestags-Drucksachen 14/8860 v. 23.04.2002, S. 1) und ein an alle staatlichen Stellen gerichtetes Gebot der Optimierung und Installierung praktischer Wirksamkeit von Maßnahmen zugunsten des Schutzes selbst einzelner Tiere enthält (Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. A. 2018, Art. 20a GG Rn. 26; Epiney, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 7. A. 2018, Art. 20a GG Rn. 88; Murswiek, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. A. 2018, Art. 20a GG, Rn. 53; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages WD 5 – 3000 – 137/18, Gutachten vom 22. Oktober 2018, S. 10). Für weitere Verwaltungsträger der Stadt Emsdetten folgt dies aus den Vorschriften über die Versorgung von Fundtieren.

3.

Für die Tötung der Tiere fehlt der nach dem Tierschutzgesetz erforderliche vernünftige Grund.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass die von Stadttauben ausgehende gesundheitliche Gefährdung nicht größer ist als die durch Zier- und Wildvögel oder andere Tiere (Bundesgesundheitsamt, Merkblatt zum Problem der verwilderten Haustaube, Berlin 1994; Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stellungnahme vom 26.02.1998 sowie vom 20.07.2001; G. Glünder (1989), Infektionen der Tauben als Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier, Dtsch. tierärztl. Wschr. 96, 112-116; J. Kösters u. R. Korbel (1997), Zur Problematik der freilebenden Stadttauben Dtsch. Tierärztl. Wschr. 104, 50-51; Peter Havelka und Silvia Sabo, „Mit Stadttauben leben“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 48).

Ebenso ist belegt, dass die Ansteckungsgefahr mit Krankheiten durch Stadttauben bei gewöhnlichem Kontakt mit dem Tier sehr gering ist (vgl. Dr. Mirja Kneidl-Fenske, Michaela

Dämmrich, Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen, 25. Januar 2018: „Übertragen Stadttauben Krankheiten und Parasiten?“, Dr. Ludger Kamphausen, Leiter der Taubenklinik Essen, zitiert in Deutsches Tierärzteblatt 8/2008; Prof. Peter Havelka, Taschenbuch für Vogelschutz: „Wenn Vögel zu Problemen werden“, S. 473; J. Dimigen (1986), „Tierschutzgerechte Regulierung verwilderter Stadttauben“, Dtsch. Tierärztl. Wschr. 93, 492-495; Peter Havelka und Silvia Sabo, „Mit Stadttauben leben“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 48; vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 27. 9. 2005 - 1 S 261/05).

Ein Fütterungsverbot ist auch nicht geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinn, um Verunreinigungen an Gebäuden vorzubeugen. Denn um die Verunreinigung oder Beschädigung von Gebäuden durch Taubenkot für die Zukunft zu verhindern, müssten die Tauben durch das Fütterungsverbot entweder ganz vertrieben oder aber ausgerottet werden. Beides ist nicht der Fall. Mit der Etablierung eines städtischen Taubenmanagements, bei dem die Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden, steht überdies ein ungleich effektiveres, milderes Mittel zur Populationsreduktion zur Verfügung.

Es wurde außerdem festgestellt, dass Taubenkot gar keine, im üblichen Umfang propagierte Beschädigungen an Gebäuden verursacht. So bestätigte eine Untersuchung der Technischen Universität Darmstadt im Jahr 2004 (in Auftrag gegeben durch Bundesverband Menschen für Tierrechte), dass Taubenkot bei mineralischen Baustoffen zu keinerlei Veränderungen führt. Buntsandstein, Granit, Travertin, Zementmörtel, Vollziegel, Vollklinker, unbehandeltes und lasiertes Nadelholz erfahren demnach keine Schädigung durch Taubenkot. Anders liegt der Fall lediglich bei Blechen, die durch den Kot der Taube angegriffen und beschädigt werden können. So ist die Bedeckung der Gebäude in der Innenstadt mit Taubenkot zwar lästig und stellt eine Verunreinigung dar, von einer Schädigung der Bausubstanz kann jedoch in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht gesprochen werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Taubenkot ohne weiteres wieder von den Blechgegenständen entfernt und, sofern dies rechtzeitig geschieht, eine Schädigung verhindert werden kann.

Unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz des Grundgesetzes in Art. 20a kann dieses Argument demnach nicht geeignet sein, in der Abwägungsentscheidung um eine auch noch besonders qualvolle Tötung eines Wirbeltieres zu rechtfertigen.

4.

Das Fütterungsverbot verstößt außerdem gegen §§ 1, 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG. Danach ist es verboten, einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Als „Schmerz“ i. S. d. § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG bezeichnet man jede unangenehme Sinneswahrnehmung, verursacht durch tatsächliche oder potentielle Verletzung, die motorische und vegetative Reaktionen auslöst, in einem erlernten Vermeidungsverhalten resultiert und die potentiell spezifischen Verhaltensweisen verändern kann (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rn. 12.). Schmerzen sind also unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potentieller Gewebeschädigung stehen.

Als „Leiden“ i. S. d. § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG bezeichnet man alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rn. 19, unter Bezugnahme auf: BGH, Urt. v. 18.02.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834; BVerwG, Urt. v. 18.01.2000, 3 C 12/99 = NuR 2001, 454, 455).

Unter „Wohlbefinden“ im Sinne der vorgenannten Definition versteht man einen „Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt [...]“. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraus.“ Bei Störungen der Gesundheit wird man generell von einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens ausgehen dürfen.

Einer unmittelbaren Fremdeinwirkung auf das Tier bedarf es weder für das Entstehen von Schmerzen noch für das Entstehen von Leiden.

Das Merkmal „erheblich“ im Sinne des § 17 TierSchG dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen (BGH, Urt. v. 18.02.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834). Strafbar soll nur sein, was Tieren mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zufügt. Maßgebend dafür, ob Schmerzen oder Leiden erheblich sind, ist eine Bewertung der Gesamtumstände. Da es um die Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen geht, die aus dem Bereich der Strafbarkeit ausgeschlossen werden sollen, ist es unzulässig, an die Feststellung der Erheblichkeit übertrieben hohe Anforderungen zu stellen (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierchutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 17 TierSchG, Rn. 88).

Mit der Aufrechterhaltung des Fütterungsverbotes wird das Verhungern mehrerer hundert Tiere billigend in Kauf genommen.

Der Körper muss bei Nahrungsentzug die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen. Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf Energievorräte in Form von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen. Durch den Proteinverlust kommt es zu Beeinträchtigung der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau von Herzmuskelmasse und nach und nach zum Erliegen überlebensnotwendiger Stoffwechselfvorgänge. Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet und sobald die Kompensationsmechanismen zur Kohlehydratversorgung des Gehirns erschöpft sind, treten Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen ein. Dies alles ist ein langsamer, quälender Prozess. Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht sind, tritt schließlich der Tod ein. Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.

Dieses Vorgehen kann auch nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden. Denn § 17 Nr.2 lit. b) TierSchG sieht eine solche Rechtfertigung nicht vor. Insofern geht auch das auf Ihrer Internetseite zitierte Verwaltungsgericht Münster in seinem Eilrechtsbeschluss

fehl in der Annahme, das Fütterungsverbot könnte durch „die Gefährdung der Verkehrssicherheit, etwa auf Gehsteigen, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch allergische Reaktionen sowie das Problem erhöhter Verunreinigungen durch Taubenkot“ gerechtfertigt werden. Zudem handelte es sich offensichtlich um ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz, bei dem unklar bleibt, wie im Hauptsacheverfahren entschieden werden wird. Aufgrund des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache kann eine endgültige Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht getroffen werden. Demgegenüber vermitteln die Inhalte ihrer Internetpräsenz die Schaffung rechtlicher Tatsachen.

5.

Schließlich kommt in Betracht, dass das kommunale Fütterungsverbot von ausgesetzten Zuchttauben und deren Nachkommen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot

des Art. 103 Abs. 2 GG in Verb. mit Art. 80 Abs. 1 GG verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 103 Abs. 2 GG den wichtigen Zweck, nur dem Gesetzgeber die Entscheidung über die Verhängung von Strafe und auch Geldbuße zu übertragen (BVerfG, Beschl. v. 21. 9. 2016 – 2 BvL 1/15, BVerfGE 143, 38, 52). Vergangene Entscheidungen des BVerfG zur Rechtmäßigkeit von auf Generalklauseln gestützte Fütterungsverbote sind daher obsolet. Sowohl der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes und die daraus folgende Rechtspflicht zur „praktischen Konkordanz“ bei Kollision von Verfassungsgütern, als auch die Wertungen des Infektionsschutzgesetzes - das als speziellere Norm dem Gefahrenabwehrrecht vor geht- Stadttauben aus wissenschaftlichen Gründen allgemein nicht als Gesundheitsschädlinge einzustufen, gebietet die Überprüfung der Vereinbarkeit kommunaler Fütterungsverbote mit Art. 103 Abs. 2 GG (Eisenhart v. Loeper, „Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang auch für Stadttauben gelten muss“ in: Natur und Recht 2021, 159, 160).

Dazu hat der VGH Mannheim entschieden, Blankettvorschriften würden Art. 103 Abs. 2 GG nur genügen, „wenn sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit [...] schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw.

nur genügen, „wenn sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit [...] schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw.

Als gemeinnützig anerkannt. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 202128.

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE71 4306 0967 7800 0780 00
BIC GENODEM33GLS

PETA Weltweit · PETA UK · PETA US · PETA France
PETA Netherlands · PETA Schweiz · PETA India
PETA Australia · PETA Asia-Pacific · PETA Latino

PEOPLE FOR
THE ETHICAL
TREATMENT
OF ANIMALS

PETA

PETA Deutschland e.V. Frießheimer Straße 3 · 70499 Stuttgart
+49 711 860591-0 · +49 711 860591-111 (fax) · Info@peta.de · PETA.de

Ordnungswidrigkeit und die Art der Strafe bzw. die Höhe der Geldbuße also bereits entweder in der Blankettvorschrift selbst oder in einem in Bezug genommenen Gesetz hinreichend deutlich umschrieben sind [...] Zudem müssen neben der Blankettvorschrift auch die sie ausfüllenden Vorschriften die sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen erfüllen [...]“ (VGH Mannheim, Beschl. v. 21. 5. 2019 – 9 S 584/19, Rdnr. 38).

Wir gehen davon aus, dass sich ihr kommunales Fütterungsverbot auf § 14 OBG NRW stützt. Diese ordnungsrechtliche Generalklausel ist nicht geeignet, dem vermeintlich straf- oder ordnungswidrig handelnden Bürger eine klare Vorstellung von Umfang der –in diesem Falle – bußgeldbewährten Handlung zu geben. Damit fehlt es an einer Rechtmäßigen Grundlage des Fütterungsverbotes.

6.

Nach alledem fordern wir Sie eindringlich auf, sich für ein tierschutz- und verfassungsgerechtes und nicht zuletzt empathisches Vorgehen zu entscheiden und in ihrer Stadt ein zukunftsweisendes Taubenmanagement etablieren, anstatt das Verhungern hunderter fühlender Lebewesen billigend in Kauf zu nehmen.

Wir bedanken uns im Voraus für eine erneute Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandrina König



Stuttgart bei Nacht.

„Auf Futtersuche. Nach Abfallresten“.

Fotos: Britta Leins. Dipl. Ing. Umweltschutztechnik und Sicherheitstechnik.



Ärzte für Tiere: Tierleid und psychische Gesundheit.

UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF KLIMA UND
UMWELT, TIER- UND MENSCHENRECHTE

„Ärzte für Tiere“: Tierleid und psychische Gesundheit

(Zusammenfassung des Meetings mit der DG SANCO Abtl. Public Health vom 12.05.2014)

Die EU und die Mitgliedsländer haben lt. Artikel 168 AEUV für „die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit“ zu sorgen. Eine potentielle Gefährdung der psychischen Gesundheit bzw. eine psychische Belastung, die auch zu psychosomatischen Beschwerden führen kann, entsteht durch die Konfrontation mit leidenden Tieren im öffentlichen und privaten Bereich. Tierquälerei und psychische Gesundheit von Seiten der Täter aber auch der unfreiwilligen Zeugen stehen nachweislich in einem engem Zusammenhang („The Link“: s. www.nationallinkcoalition.org).

Eine dauerhafte Konfrontation mit Tierleid trägt über notwendige psychische Abwehrmechanismen zur Kontrolle empathischer Reaktionen („Mitleiden“) zum psychischen Eigenschutz wahrscheinlich auch zur Verrohung von Kindern und Erwachsenen in entsprechenden Ländern bei. Tierquälerei ist signifikant häufiger in der Historie von Gewaltsträtern zu finden und zählt zu den Diagnosekriterien einer Verhaltensstörung bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung (DSM-IV-R; s. auch <http://www.peta.de/staatsanwalt>). Zudem zeigen überaus viele Tierschützer oder Menschen, die mit Tierquälerei in der Öffentlichkeit konfrontiert werden psychische Probleme, Frustration, Depressionen, Schlafstörungen, Alpträume bis zu Burn-Out oder Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Bei dauerhafter Belastung entwickeln sich häufig auch somatische Symptome (Magen-, Darm-, Herz- und Kreislaufprobleme) und in Extremfällen führten Frustration und erlebte Hilflosigkeit letztendlich zum Suizid.

Nicht nur aktive Tierschützer, sondern viele Bewohner von EU-Staaten, in denen die Konfrontation mit Tierleid in Öffentlichkeit und Privatleben kaum stattfindet und die generell eine positive Einstellung zu Tieren haben, berichten inzwischen, dass sie Länder in denen sie Armut und Leid von Kindern und Tieren (Strassenhunde, Katzen) in der Öffentlichkeit begegnen, als Urlaubsziel oder Wohnort meiden. http://eeas.europa.eu/health/pandemic_readiness/index_en.htm Denn:

Der Umgang mit Tieren im öffentlichen Bereich sagt viel über die psychische Verfassung der Gesellschaft aus – empathisches Miteinander oder kalte Ignoranz?

Dabei haben positive Interaktionen und gute Beziehungen zu Tieren (Heimtieren) sogar das Potential die psychische und physische Gesundheit des Menschen zu fördern (www.zukunft-heimtier.de) und (<http://www.waltham.com/waltham-research/hai-research/hai-overview>). Die von Ärzten (AMA) und Tierärzten (AVMA) auch international unterstützte Bewegung „One Health“ betont die enge Verbundenheit von dem Wohlergehen von Menschen, Tieren und Natur, die sich gegenseitig bedingt (s. infektiöse Krankheiten, Komparative Medizin). Siehe auch: <http://www.mentalhealthandwellbeing.eu/>

Quelle: http://download.tiere-brauchen-schutz.de/Tierleid_und_psychische_Gesundheit_Flyer.pdf

[> Zurück zur Übersicht](#)

Quelle und Flyer zum Herunterladen: Dr. med. Henrich Foundation

<https://www.dr-med-henrich.foundation/de/infothek/menschenrechte/aerzte-fuer-tiere-tierleid-und-psychische-gesundheit-1/> Flyer nächste Seite

THE INFLUENCE OF ANIMAL CRUELTY ON MENTAL HEALTH

Tierleid und psychische Gesundheit

(Zusammenfassung des Meetings mit der DG SANCO Abtl. Public Health vom 12.05.2014)

Die EU und die Mitgliedsländer haben lt. Artikel 168 AEUV für „die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit“ zu sorgen.

Eine potentielle Gefährdung der psychischen Gesundheit bzw. eine psychische Belastung, die auch zu psychosomatischen Beschwerden führen kann, entsteht durch die Konfrontation mit leidenden Tieren im öffentlichen und privaten Bereich. Tierquälerei und psychische Gesundheit von Seiten der Täter aber auch der unfreiwilligen Zeugen stehen nachweislich in einem engem Zusammenhang („*The Link*“: s. www.nationallinkcoalition.org).



Eine dauerhafte Konfrontation mit Tierleid trägt über notwendige psychische Abwehrmechanismen zur Kontrolle empathischer Reaktionen („Mitleiden“) zum psychischen Eigenschutz wahrscheinlich auch zur Verrohung von Kindern und Erwachsenen in entsprechenden Ländern bei. Tierquälerei ist signifikant häufiger in der Historie von Gewaltstraftätern zu finden und zählt zu den Diagnosekriterien einer Verhaltensstörung bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung (DSM-IV-R; s. auch <http://www.peta.de/staatsanwalt>). Zudem zeigen überaus viele Tierschützer oder Menschen, die mit Tierquälerei in der Öffentlichkeit konfrontiert werden psychische Probleme, Frustration, Depressionen, Schlafstörungen, Alpträume bis zu Burn-Out oder Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Bei dauerhafter Belastung entwickeln sich häufig auch somatische Symptome (Magen-, Darm-, Herz- und Kreislaufprobleme) und in Extremfällen führten Frustration und erlebte Hilflosigkeit letztendlich zum Suizid.

Nicht nur aktive Tierschützer, sondern viele Bewohner von EU-Staaten, in denen die Konfrontation mit Tierleid in Öffentlichkeit und Privatleben kaum stattfindet und die generell eine positive Einstellung zu Tieren haben, berichten inzwischen, dass sie Länder in denen sie Armut und Leid von Kindern und Tieren (Strassenhunde, Katzen) in der Öffentlichkeit begegnen, als Urlaubsziel oder Wohnort meiden.

http://eeas.europa.eu/health/pandemic_readiness/index_en.htm Denn:

Der Umgang mit Tieren im öffentlichen Bereich sagt viel über die psychische Verfassung der Gesellschaft aus – empathisches Miteinander oder kalte Ignoranz?

Dabei haben positive Interaktionen und gute Beziehungen zu Tieren (Heimtieren) sogar das Potential die psychische und physische Gesundheit des Menschen zu fördern (www.zukunft-heimtier.de) und (<http://www.waltham.com/waltham-research/hai-research/hai-overview>). Die von Ärzten (AMA) und Tierärzten (AVMA) auch international unterstützte Bewegung „One Health“ betont die enge Verbundenheit von dem Wohlergehen von Menschen, Tieren und Natur, die sich gegenseitig bedingt (s. infektiöse Krankheiten, Komparative Medizin). Siehe auch: <http://www.mentalhealthandwellbeing.eu/>



Ansprechpartner:

Dr. Andrea M. Beetz: PD Dipl.-Psych., Dr. phil. habil.; Institut für sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation; Universität Rostock & Dept. für Verhaltensbiologie, Universität
Wien; andrea.m.beetz@gmail.com

Dr. rer. phil. Annamaria Grabowski: Magister der Psychologie
Diplompädagogin für Erwachsenenbildung (Univ.) Lehramt für
Kunst/Deutsch Autorin;
annamariaosvchdoc@yahoo.de

Claudia Buthenhoff-Duffy: Journalistin, Tierschützerin,
Filmemacherin; cebudo@t-online.de

Av. Ruxandra Bizera: Federatia Nationala pentru Protectia
Animalelor (FNPA) Asociatia Pet Hope; ruxandrabizera@yahoo.com

Hans Joachim Richter: Tierschutz Aktivist;
tiere-brauchen-schutz@nord-com.net

Meeting with European Commission DG Health and Consumers Unit C1
“Programme Management and Diseases“L-2920 Luxembourg

THE INFLUENCE OF ANIMAL CRUELTY ON MENTAL HEALTH

Meeting with European Commission DG Health and Consumers Unit C1

“Programme Management and Diseases“L-2920 Luxembourg

Tierleid und psychische Gesundheit

(Zusammenfassung des Meetings mit der DG SANCO Abtl. Public Health vom 12.05.2014)

Die EU und die Mitgliedsländer haben lt. Artikel 168 AEUV für „die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit“ zu sorgen. Eine potentielle Gefährdung der psychischen Gesundheit bzw. eine psychische Belastung, die auch zu psychosomatischen Beschwerden führen kann, entsteht durch die Konfrontation mit leidenden Tieren im öffentlichen und privaten Bereich. Tierquälerei und psychische Gesundheit von Seiten der Täter aber auch der unfreiwilligen Zeugen stehen nachweislich in einem engem Zusammenhang („The Link“: s. www.nationallinkcoalition.org).

Eine dauerhafte Konfrontation mit Tierleid trägt über notwendige psychische Abwehrmechanismen zur Kontrolle empathischer Reaktionen („Mitleiden“) zum psychischen Eigenschutz wahrscheinlich auch zur Verrohung von Kindern und Erwachsenen in entsprechenden Ländern bei. Tierquälerei ist signifikant häufiger in der Historie von Gewalttätern zu finden und zählt zu den Diagnosekriterien einer Verhaltensstörung bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung (DSM-IV-R; s. auch <http://www.peta.de/staatsanwalt>).

Zudem zeigen überaus viele Tierschützer oder Menschen, die mit Tierquälerei in der Öffentlichkeit konfrontiert werden psychische Probleme, Frustration, Depressionen, Schlafstörungen, Alpträume bis zu Burn-Out oder Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Bei dauerhafter Belastung entwickeln sich häufig auch somatische Symptome (Magen-, Darm-, Herz- und Kreislaufprobleme) und in Extremfällen führten Frustration und erlebte Hilflosigkeit letztendlich zum Suizid.

Nicht nur aktive Tierschützer, sondern viele Bewohner von EU-Staaten, in denen die Konfrontation mit Tierleid in Öffentlichkeit und Privatleben kaum stattfindet und die generell eine positive Einstellung zu Tieren haben, berichten inzwischen, dass sie Länder in denen sie Armut und Leid von Kindern und Tieren (Strassenhunde, Katzen) in der Öffentlichkeit begegnen, als Urlaubsziel oder Wohnort meiden. http://eeas.europa.eu/health/pandemic_readiness/index_en.htm Denn:

Der Umgang mit Tieren im öffentlichen Bereich sagt viel über die psychische Verfassung der Gesellschaft aus – empathisches Miteinander oder kalte Ignoranz?

Dabei haben positive Interaktionen und gute Beziehungen zu Tieren (Heimtieren) sogar das Potential die psychische und physische Gesundheit des Menschen zu fördern (www.zukunft-heimtier.de) und (<http://www.waltham.com/waltham-research/hai-research/hai-overview>). Die von Ärzten (AMA) und Tierärzten (AVMA) auch international unterstützte Bewegung „One Health“ betont die enge Verbundenheit von dem Wohlergehen von Menschen, Tieren und Natur, die sich gegenseitig bedingt (s. infektiöse Krankheiten, Komparative Medizin). S. auch: <http://www.mentalhealthandwellbeing.eu/>

Ansprechpartner: Dr. Andrea M. Beetz: PD Dipl.-Psych., Dr. phil. habil.; Institut für sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation; Universität Rostock & Dept. für Verhaltensbiologie, Universität Wien; andrea.m.beetz@gmail.com Dr. rel. phil. Annamaria Grabowski: Magister der PsychologieDiplompädagogin für Erwachsenenbildung (Univ.) Lehramt für Kunst/Deutsch Autorin; annamariapsychdoc@yahoo.de; Claudia Buthenhoff-Duffy: Journalistin, Tierschützerin, Filmemacherin; cebudo@t-online.de; Av. Ruxandra Bizera: Federatia Nationala pentru Protectia Animalelor (FNPA) Asociatia Pet Hope; ruxandrabizera@yahoo.com; Hans Joachim Richter: Tierschutz Aktivist; tiere-brauchen-schutz@nord-com.net

Staatsanwalt Ralph Schönfelder: „Zum Umgang mit Tauben aus strafrechtlicher Sicht: Gehn 'mer Tauben vergiften im Park?“

In: Natur und Recht 26 NuR (2017) 39: 26–32,

<https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-016-3122-8>

Zitat S. 1f.: [Zeilenfall und Hervorhebungen von Oettl]

>> [...] **1.3 Unterlassene Hilfeleistung**

Spontan würde sicherlich fast jeder Staatsanwalt bei dem Vorwurf, jemand habe einer verletzten Taube nicht geholfen, ein Ermittlungsverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung (§323c StGB) einstellen.

Dabei ist, entsprechend den schon im Jahr 2004 angestellten Erwägungen von Iburg,¹¹ der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung anwendbar, wenn Tieren in einer Notsituation nicht die erforderliche und zumutbare Hilfe geleistet wird,¹² ggfs. mit der Einschränkung, dass die Hilfspflicht auf Wirbeltiere zu beschränken ist.¹³

Eine starke Mindermeinung lehnt die Anwendung des §323c StGB eher ab, da zwar nicht vorausgesetzt werde, dass sich eine Person in Gefahr befindet, eine Sachgefahr jedoch nur ausnahmsweise in Betracht komme.¹⁴

Wenn man statt der Taube, die sich in einem Abwehernetz verfangen hat, einen jungen Hund nimmt, der in einem in der prallen Sonne abgestellten Fahrzeug mit dem Tode ringt, während der Passant, der auf den Bus wartet, die hilflose Lage erkennt, aber keine Hilfe ruft, sondern die Situation mit dem Smartphone dokumentiert und die Bilder mit hämischen Kommentaren ins Netz stellt, würde es schwerer fallen, überzeugende Gründe für eine Einstellung zu formulieren.

Beide Tierarten sind unzweifelhaft schmerzempfindlich und leidensfähig.¹⁵

Eine Differenzierung zwischen diesem Hund und der mit dem Tode ringenden Taube wäre kaum darzustellen.

Beide Tierarten sind unzweifelhaft schmerzempfindlich und leidensfähig.¹⁵

Eine Differenzierung zwischen diesem Hund und der mit dem Tode ringenden Taube wäre kaum darzustellen.

Es zeigt sich, dass einige Argumente aus der Zeit stammen, als der Tierschutz noch keinen Verfassungsrang hatte.

Zumindest Beispiele, wonach kriminalpolitisch kein Bedürfnis bestehe, jedem Bürger abzuverlangen, etwa die vom Hagel bedrohte Ernte in Sicherheit zu bringen,¹⁶ sind auch ertetechnisch längst überholt. [...]

Fußnoten

¹¹ Iburg, Zur Anwendung des § 323c StGB bei verletzten oder gefährdeten Tieren, NuR 2004, 155, 156; zustimmend Metzger in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 210. Erg. Lfg., September 2016, § 17 TierSchG, Rdnr. 15; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl., 2016, Einf. Rdnr. 141; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., 2008, Einf. Rdnr. 118.

¹² Grundsätzlich zustimmend auch Pfohl in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 6, 2. Aufl., 2013, § 17 TierSchG, Rdnr. 157; wohl auch VGH München, Beschl. v. 4. 8. 2014 – 10ZB11.1920, juris, der dahinstehen lässt, ob § 323c StGB auf Tauben als wildlebende Tiere Anwendung findet; Gergen, Tiere in der deutschen Rechtsgeschichte und im geltenden Recht, NuR 2012, 96, 100.

¹³ Iburg (Fn. 11), S. 156.

¹⁴ Stein in: Systematischer Kommentar zum StGB, Band VI, 9. Aufl. 2016, § 323c StGB Rdnr. 13 ausdrücklich auch bei einer „nicht unerheblichen Tierquälerei“; Sternberg-Lieben/Hecker in: Schönke/Schröder, 29. Aufl., 2014, § 323c Rdnr. 5; anders Fischer, Strafgesetzbuch, 63. Aufl., 2016, §323c Rdnr. 3 ohne nähere Begründung.

¹⁵ Hirt/Maisack/Moritz (Fn. 11), § 1 Rdnr. 15, 25; Metzger in: Erbs/Kohlhaas (Fn. 11), § 1 Rdnr. 11,

¹⁶ So aber Sternberg-Lieben/Hecker in: Schönke/Schröder, 29. Aufl., 2014, § 323c Rdnr. 5.

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation.
Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen. Überarbeitete Fassung September 2019.**

Bildlegende: >>Kontrollierte Futterstelle Schlossplatz Braunschweig.<<!



Empfehlungen des Landestierschutzbeirats Niedersachsen 2019

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen_downloads/tiergesundheit-tierschutz-5295.html

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/tierschutzbeirat-des-landes-niedersachsen-4766.html

Zitat Seite 1 >> In einem von der niedersächsischen Landesregierung finanziell unterstützten Projekt wurde die Erprobung der Maßnahmen dieser Empfehlung durch das Tierschutzzentrum und die Klinik für Geflügel der Tierärztlichen Hochschule Hannover wissenschaftlich begleitet. Bundesweit wurde die 1998 vorgestellte Loseblattsammlung in die Praxis umgesetzt. Die Erfahrungen aus dieser Praxis und die veränderte Rechtsstellung von Tieren in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind in diese Überarbeitung als Empfehlungen eingeflossen. <<

Zitat S. 10 f: >> S. 10 f. „3.2 Kontrollierte Fütterung der Stadtauben [auf der Straße]“:

Bedeutsam ist, dass das Thema Tierschutz in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat und von breiten Teilen der Bevölkerung getragen wird. Das eindeutige Ziel ist ein verträglicher und gesunder Taubenbestand, der kontrolliert gefüttert wird und sich hauptsächlich in Taubenschlägen aufhält. Das sollte vermittelt werden.

3.2 Kontrollierte Fütterung der Stadtauben

Nach den über 20 Jahren währenden Erfahrungen der Kommunen ist ein absolutes Fütterungsverbot, das in der Regel bußgeldbewehrt ist, kaum durchsetzbar und auch wenig sinnvoll. Unkontrollierte Vermehrung und Fütterungsverbote begründen eine tierschutzrelevante Verelendung der Tiere und haben sich für die Sauberkeit des öffentlichen Raums als kontraproduktiv herausgestellt. Die Mangelernährung verursacht Durchfall und Hungerkot, der im öffentlichen Raum nur mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden kann.

Zielführender ist es, bis zur Realisierung betreuter Taubenschläge unter Einbeziehung der örtlichen Tierschutzvereine eine kontrollierte artgerechte Fütterung anzubieten. Die Fütterung durch autorisierte Personen ist auf bestimmte Plätze, die möglichst in der Nähe von geeigneten Standorten für zukünftige Taubenschläge liegen sollten, zu beschränken. Das Futterangebot muss der Schwarmgröße entsprechen und qualitativ hochwertig sein. Je nach Witterung benötigt eine Stadtaube zwischen 35 g und 50 g Futter pro Tag. Als geeignete Futtermittel gelten spezielle Taubenfuttermischungen, aber auch Weizen, Mais, Erbsen u. a.; außerdem muss Grit (Muschelkalk) und frisches Wasser immer zur Verfügung stehen. Ungeeignetes Futter sind z. B. Speisereste, Pommes frites, Kekse, Katzentrockenfutter, Brot, Haferflocken u. a. m.

Die kontrollierte artgerechte Fütterung sollte durch eine intensive Aufklärung der Bevölkerung durch Presse, Plakate und Handzettel begleitet werden. Taubenliebhaber und Fütterer können aufgeklärt werden, dass die Tiere nicht unversorgt sind und nicht durch eher polarisierende und doch nicht kontrollierbare Fütterungsverbote in den "Untergrund" abgedrängt werden.

Bei kontrollierter Fütterung muss darauf geachtet werden, dass die vorhandenen Bestände frühzeitig an ihren jeweiligen Standort oder in dessen näherer Umgebung gebunden werden, um die Bildung weit umherziehender Fressschwärme zu vermeiden.

3.3 Kontrollierbare Nistplätze statt wilder Brutstätten

Zur tierschutzgerechten Populationskontrolle ist der Zugang zu den Gelegen erforderlich. Wilde Brutplätze in Hohlräumen oder in hoch gelegenen Standorten an Fassaden oder unter Brücken

HUNGER! Foto von Reni Aldente. Mir überlassen zur Aufklärung.



Ernährungszustand Brustbein + die Brustmuskulatur



Shania.
215 g Leben.
Das Brustbein einer
chronisch
hungernden Taube.
Stadttauben finden
kein artgerechtes
Futter und
benötigen daher
unsere volle
Unterstützung.



* **Feststellung:** Die meisten Straßentauben sind unterernährt. Sie hungern ständig.

Der Grund: Sie finden keine Hartkörner-nahrung. Die sie aber benötigen, weil die Körner äußerst energiereich sind! Fliegen kostet nämlich enorm viel Kraft und Energie.

Die Auswirkung: Hungernde Straßentauben haben keine ausreichend „normale“ Muskulatur am Brustbein. Der große und der kleine Brustmuskel sind deutlich sichtbar unterentwickelt. Der Brustbeinkamm sticht messerscharf und fühlbar hervor, hat man solch ein Tier in der Hand: egal ob hungernden Küken, Jungtauben, oder adulte Tauben.

Wenn Haustiere und damit auch die Straßentaube! nicht mit adäquatem „Domestikations“-futter gefüttert werden, sind sie zwangsweise unterernährt und immunschwach.

Haag[-Wackernagel] fing 1984 in Basel für seine Fütterungsversuche Tauben von der Straße weg: Alle hatten repräsentativ Untergewicht. Haag musste sie alle tatsächlich erst einmal 4-6 Wochen lang einer „Aufmästphase“ unterziehen.

Fliegen ist ausgesprochen anstrengend.

Daher haben die Körper von Vögeln einige Anpassungen, die ihnen diese hohe Leistungsfähigkeit ermöglichen. Die Flugmuskulatur ist speziell ans Fliegen angepasst.

Flugmuskeln sind die als Heber und Senker des Vogelflügels wirkenden Muskeln.

Für den Flügelschlag beim Fliegen sind zwei besonders kräftige Muskeln verantwortlich. [Kräftig dann, wenn man ausreichend energiereiche Nahrung hat.]

Der kräftigste Flugmuskel ist der *Musculus pectoralis major* = großer Brustmuskel. Er setzt einerseits am **Brustbein** und dem stark entwickelten **Brustbeinkamm** an, andererseits an der Unterseite des Oberarms. Seine Kontraktion bewirkt ein rasches, kräftiges Absenken des Flügels. Er sorgt für den Abschlag und hebt so den Vogel nach oben.

Sein Antagonist ist der *Musculus supracoracoideus* (**kleiner Brustmuskel**). Da er unterhalb des *Musculus pectoralis major* am Brustbein liegt*, kann er den Flügel nur heben, indem seine Sehne durch das Schultergelenk zur Oberseite des Oberarms zieht.

Der **kleine Brustmuskel** sorgt als Gegenspieler für den Aufschlag.

Quelle: <https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/flugmuskeln/25324>

Sowohl der Muskel *Pectoralis superficialis*, der den Flügel senkt, als auch der Muskel *Pectoralis supracoracoideus*, der den Flügel hebt, setzen am Brustbeinkamm an.

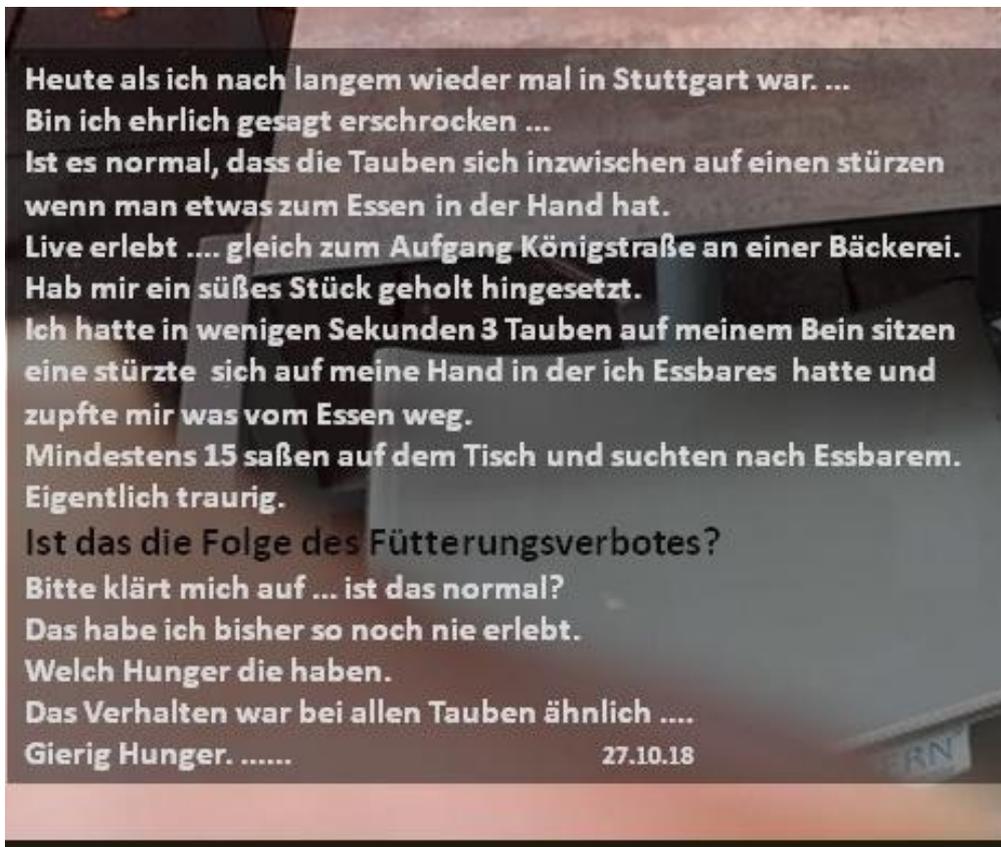
[https://de.wikipedia.org/wiki/Fl%C3%BCgel_\(Vogel\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fl%C3%BCgel_(Vogel))



Heute als ich nach langem wieder mal in Stuttgart war. ...
Bin ich ehrlich gesagt erschrocken ...
Ist es normal, dass die Tauben sich inzwischen auf einen stürzen
wenn man etwas zum Essen in der Hand hat.
Live erlebt gleich zum Ausgang Königstraße an einer Bäckerei.
Hab mir ein süßes Stück geholt hingesezt.
Ich hatte in wenigen Sekunden 3 Tauben auf meinem Bein sitzen
eine stürzte sich auf meine Hand in der ich Essbares hatte und
zupfte mir was vom Essen weg.
Mindestens 15 saßen auf dem Tisch und suchten nach Essbarem.
Eigentlich traurig.
Ist das die Folge des Fütterungsverbotes?
Bitte klärt mich auf ... ist das normal?
Das habe ich bisher so noch nie erlebt.
Welch Hunger die haben.
Das Verhalten war bei allen Tauben ähnlich
Gierig Hunger. 27.10.18

Hunger auf dem Tisch.

Foto und Text: Sandra Achleitner. Stuttgart. Darf zur Aufklärung verwendet werden.



Heute als ich nach langem wieder mal in Stuttgart war. ...
Bin ich ehrlich gesagt erschrocken ...
Ist es normal, dass die Tauben sich inzwischen auf einen stürzen
wenn man etwas zum Essen in der Hand hat.
Live erlebt gleich zum Ausgang Königstraße an einer Bäckerei.
Hab mir ein süßes Stück geholt hingesezt.
Ich hatte in wenigen Sekunden 3 Tauben auf meinem Bein sitzen
eine stürzte sich auf meine Hand in der ich Essbares hatte und
zupfte mir was vom Essen weg.
Mindestens 15 saßen auf dem Tisch und suchten nach Essbarem.
Eigentlich traurig.
Ist das die Folge des Fütterungsverbotes?
Bitte klärt mich auf ... ist das normal?
Das habe ich bisher so noch nie erlebt.
Welch Hunger die haben.
Das Verhalten war bei allen Tauben ähnlich
Gierig Hunger. 27.10.18



Foto: Gandolfs Taubenfreunde Hamburg.

Mail vom Amt: „Das überbordende Nahrungsangebot.“

>> Im Verhältnis zu ihrem Körpergewicht hat der Körper der Taube eine große Oberfläche. In Kombination mit ihrer hohen Körpertemperatur von 41,8 °C führt dies zu einem enormen Energiebedarf, der durch die Ernährung gedeckt werden muss.<<

Quelle: <https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=K%C3%B6rpertemperatur+Tauben>

Eisenhart von Loeper: Rechtsgutachten für die Erfurter Tauben e. V. und Tierschutzverbände zur Ergänzung der Verbotsnormen des § 3 TierSchG –

eine dringende rechtspolitische Initiative. 25.09.2023 Quelle: <http://eisenhartvonloeper.de>

Im Sinne des mir erteilten Auftrags, der mir durch Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) vermittelt wurde, führe ich gutachtlich Folgendes aus:

I. Zur rechtlichen Ausgangslage:

In § 3 Tierschutzgesetz werden besonders grobe Verletzungen der allgemeinen Pflichten aus den §§ 1 und 2 beschrieben und bei Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG bedroht. Dabei handelt es sich um zwingende Spezialvorschriften, die in keinem Fall durch einen „vernünftigen Grund“ i.S. § 1 S.2 darstellen können (OLG Stuttgart Beschl. v. 28.3.2019, 4 Rb 1 Ss 1089/18, juris Rn. 31; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 3 Rn. 2 m. N.).

Vorliegend geht es nach der Schwere der Verletzungen, die den „Stadttauben“ (= Columba livia forma domestica) als höher entwickelten Wirbeltieren zugefügt werden, um das nach Art. 20a GG und § 17 Nr. 2 und 1 TierSchG zwingend gebotene Vermeiden von anhaltendem Leiden und qualvollem Tod. Das gebietet aus Gründen der Rechtssicherheit umso mehr die gutachtliche Klärung und gesetzliche Gestaltung.

II. Vorgeschlagener Gesetzestext:

Der Verbotskatalog des § 3 ist in folgender Weise zu ergänzen:

Es ist verboten,

...

3a. einem genetisch auf menschliche Obhut angewiesenen Wirbeltier die artgerechte Nahrung zu entziehen und ihm dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

III. Vorwort:

Der Zweck der erstrebten Gesetzesnorm betrifft die im üblichen Sprachgebrauch Stadt- oder Straßentaube genannte Haustaube, die Columba livia forma domestica, die zu den höher entwickelten Wirbeltieren zählt. Sie sind – wie der Mensch – durch ihr Zentralnervensystem leidens- und empfindungsfähig. Insofern übersteigt § 3a den Rechtsrahmen des § 3, passt aber aufgrund der Sachnähe zu § 3 Ziffer 3, der die von Brieftaubenzüchtern ausgesetzten, genetisch determinierten, auf menschliche Obhut angewiesenen Haustauben mit erfasst.

Hinzuweisen ist auf das Gutachten Dr. iur Christian Arleth und des Tierarztes Dr. Jens Hübel für die Berliner Landestierschutzbeauftragte v. 29.10.2021. *Hiernach handelt es sich bei den „Stadttauben“ s. <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/tauben/artikel.726849.php> „immer um Haus-, d.h. domestizierte Tiere. Dies gilt nicht nur für Brief-, Hochzeits- oder sonstige Haustauben, die aus vielfältigen Gründen nicht mehr zu ihrem Ursprungstaubenschlag beim Haltenden zurückgefunden und sich einer Stadttaubenpopulation angeschlossen haben; es gilt auch für deren Nachkommen, da auch diese nach zahlreichen weiteren Generationen das ihnen typische angezüchtete Verhalten nicht verlieren und sich auch nicht mit den in Deutschland vorkommenden Wildtaubenarten paaren und genetisch vermischen. Auch die*

Nachkommen gezüchteter Tauben „verwildern“ also genetisch und verhaltensbiologisch gesehen über die Zeit nicht. Dies lässt sich durch Analysen des Erbguts von Stadtaubenpopulationen¹ sowie ihrer Verhaltens- und Fortpflanzungsbiologie² wissenschaftlich beweisen: • Stadtauben stammen wie die Haustauben von der Felsentaube ab. • DNA-Muster von zumeist lokalen Haustaubenrassen finden sich bei Stadtauben wieder, entweder nahezu identisch (Neuzugänge aus menschlicher Obhut) oder als gemischte Muster verschiedener Rassen (Paarung jeweils mit Neuzugängen aus menschlicher Obhut über Generationen). • Stadtauben sind in Deutschland von Haustauben nicht als Art oder Unterart abgrenzbar. Der Genpool der Stadtaubenpopulationen ist nicht isoliert. Eine Dedomestikation hat nicht stattgefunden.

• Stadtauben haben – im Unterschied zu Wildtauben wie Ringel- oder Felsentauben – eine geringe Scheu vor dem Menschen, zeigen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten und lassen sich beispielsweise mit dem Taubenhaltergriff fixieren, der für Wildtauben ungeeignet ist“. Das zitierte Gutachten von Dr. Arleth, Dr. Hübel untermauert die wissenschaftliche Sachlage eindeutig und umfangreich.

Angestrebt wird eine überfällige konstruktive Rechtssicherheit, welche die polizeirechtlich gestützte staatliche Verfolgung artgerechten Fütterns dieser Tiere nicht mehr zulässt.

Da es dem Sinn des § 3 TierSchG entspricht, besonders grobe Verstöße gegen menschliche Pflichten gegenüber den Tieren zu erfassen, muss totaler artgerechter Nahrungsentzug durch die Kommune mit allen Folgen des Verhungern-Lassens bis zur Vernichtung kritisch geprüft werden. Genau hinzuschauen ist, welche höherrangigen Normen für den Staat und für die Gesellschaft auf dem Spiel stehen, wenn den Haustauben anhaltend vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden – bis zum Tode – stetig zugefügt werden.

IV. Begründung:

1. Menschenpflichten und Tierrechte seit dem TierSchG (1972) verstärkt durch Art. 20a GG

Schon anlässlich der Tierschutzgesetzgebung des Jahres 1972 wurde der Lebensschutz für Tiere und die „unteilbare Ethik“ im Mensch-Tier- Verhältnis betont, weil sich „Ethik gegenüber dem Menschen und Rohheit gegenüber dem Tier ... nicht vereinbaren lassen“ (MdB Löffler im Dt. BTag, zitiert nach H. Gerold, Tierschutz, 1972, s. weit. Nachw. v. Loeper, NuR 2020, 827, 828 f., Ziff. 2.1, grundlegend Erbel, DVBl. 1986 1235, S. 1251, Bülte, GA 2022, S. 518 ff.). Nicht minder ist die historische und die aktuelle Kraft der Bewegung für die Rechte der Tiere auffällig. Schon die Vordenker der Menschenrechte vor über 220 Jahren haben dafür plädiert, so auch Bentham 1789: „Der Tag wird kommen, an dem auch den übrigen lebenden Geschöpfen die Rechte gewährt werden, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte.“ (Nachweise v. Loeper aaO Ziffer 2.2, Fn. 11; erweiternd und vertiefend v. Loeper, NuR 2023, 163-169).

Immanuel Kant, der als Philosoph der Aufklärung prägenden Einfluss auf die Verfassung des Grundgesetzes und auf die unantastbare Menschenwürde hatte, widersetzte sich bereits den Leiden der Tiere und forderte das gesetzliche Qualverbot aufgrund von Pflichten des Menschen gegen sich selbst (Baranzke/Ingensiep in: Diehl/Tuider, Haben Tiere Rechte? Schriftenreihe für politische Bildung Bd, 10450, 2019, S. 24 ff., 34-36).

Der Verfasser dieses Gutachtens, der 1990 bis 2002 die Initiative Tierschutz ins Grundgesetz in der öffentlichen Debatte voranbringen durfte, hat die Überzeugung gewonnen, dass im Hier und Heute dank der Neufassung des Art. 20a GG und planetarischer Not für alles Leben gerade auch der Menschen wegen realisiert werden muss, dass „der Tag gekommen ist, den Tieren die Rechte zu gewähren, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte“. Daraus sind die diesjährigen Aufsätze in NuR 2023, Heft 3, 163-169 und Heft 6, 377-384 hervorgegangen, ebenso der auf der Webseite <http://eisenhartvonloeper.de> hörbare Video-Vortrag v. 1. Juli 2023 in Berlin.

Das Urteil des BVerwG v. 13.06.2019, mit dem das jahrzehntelange Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken für rechtswidrig erklärt wurde, ist deshalb so wichtig, weil es die gesetzeshistorische Parlamentsdebatte zur Neufassung des Art. 20 a GG ins Zentrum stellt: Übereinstimmend waren neun Bundestagsabgeordnete von dem starken Zuspruch der Bürgerschaft für die Verfassungsänderung tief beeindruckt und verlangten einhellig das gesteigerte Gewicht des Tierschutzes im Konflikt mit anderen Rechtsgütern; dabei kam auch zum Ausdruck, dass der Mensch dem Tier als „Mitgeschöpf“ gerade kraft der unantastbaren Menschenwürde den Schutz schuldet (siehe näher v. Loeper, „Die Wende zur unteilbaren Ethik für Tiere braucht unser Menschsein – das Sittengesetz im Licht des Art. 20a GG“, NuR 2023, Heft 3, 163 m. N., Hirt/Moritz/Maisack/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG, Rn. 4).

In der amtlichen Begründung des Verfassungsgesetzgebers zu Art. 20a GG heißt es, „dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen“. Ferner ist aus BT-Drs. 14/8860 zu zitieren:

„Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst drei Elemente, nämlich den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.“

Genau dieser Maxime ist das BVerwG in seinem weichenstellenden Urteil v. 13.06.2019 gegen das Schreddern der Eintagsküken gefolgt. Jedoch greift das Verhungern-Lassen der Stadtauben weit über das massenhaft schlagartige Töten männlicher Eintagsküken hinaus, weil es besonders bei Küken und Jungtauben in einem lange quälenden Prozess bis zum tödlichen Verenden stattfindet.

2. Der erschwerende Aspekt des unbedingten Qualverbots und kommunaler Garantstellung zur Fürsorge für die Stadtauben, zumal mit dem Votum Dr. König

Steht das dauerhafte Entziehen von Nahrung durch kommunales Verbot in Frage, dann geht es nicht um beliebige private Lebensgestaltung, sondern um Nothilfe für Tiere als fundamentaler Ausdruck des Menschseins, wie es der „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und Achtung des Tieres als Mitgeschöpf“ kraft Art. 20a GG fordert,

warauf das BVerwG im zitierten Urteil v. 13.6.2029 abhebt. Der Schutz kann nur „mit praktisch tierschützender „Wirkung“ für die anhaltend leidenden Fundtiere erfüllt werden (vorangehend BVerwG, Urt. v. 26.04.2018 – 3 C 24.16 – s. v. Loeper, NuR 2020, 827 f.), weil die artgemäße Fürsorge den von Brieftaubenzüchtern entgegen § 3 Nr. 3 TierSchG freigesetzten Tauben und ihren Nachkommen gelten muss. Zwar wäre das Fütterungsverbot der Kommune nicht angreifbar, wenn sie für hinreichende Taubenhäuser mit kontrollierter artgerechter Fütterung nach dem „Augsburger Modell“ sorgen oder ausreichend betreute Futterplätze zulassen würde. Geschieht dies aber nicht, verletzt ein Nahrungsentzug zu Lasten der Stadtauben den zitierten Verfassungsmaßstab des Art. 20a GG.

Hinzuweisen ist insgesamt auch auf zwei Dokumente, nämlich das Schreiben von Dr. Marco König, Landestierschutzbeauftragter von Sachsen-Anhalt v. 02.02.2021 und das Schreiben der Tierärztin und Rechtsassessorin Sandrina König im Auftrag von PETA an die Stadt Emsdetten v. 16.09.2021. Sie bekräftigen nachhaltig, dass die „Stadtauben“ durch den Nahrungsentzug hochgradig gequält, aber auch entgegen § 17 Nr.1 TierSchG „ohne vernünftigen Grund“ getötet werden, obwohl die Kommunen ihnen Fürsorge schulden.

Das Verbot der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 TierSchG wird hier besonders stark verletzt. Im Unterschied zum Tötungsverbot des § 17 Nr. 1 TierSchG gilt es vorbehaltlos: Bestraft wird, wer einem Wirbeltier a) „aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden“ oder b) „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“. Der letztere Tatbestand „länger anhaltender Leiden“ wird mit fachkompetenter Quelle der Tierärztin und Kollegin Sandrina König (PETA) bestätigt; das dürfte zwar allgemein bekannt sein, muss aber aufgrund der präzisen Beschreibung den mitfühlenden Betrachter sehr betroffen machen:

„Der Körper muss beim Nahrungsentzug die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen. Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf die Energievorräte in Form von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen. Durch den Proteinverlust kommt es zu Beeinträchtigungen der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau der Herzmuskelmasse und nach und nach zum Erliegen der Stoffwechselfvorgänge. Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet und sobald die Kompensationsmechanismen zur Kohlenhydratversorgung des Gehirns erschöpft sind, treten Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen ein. Dies alles ist ein langsamer quälender Prozess. Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht ist, tritt schließlich der Tod ein. Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.“

Dem bundesweit durch Taubenschutz- und Tierschutzrechtsinitiativen anhand der Änderung des Tierschutzgesetzes entgegenzuwirken, verdient alle staatliche Anerkennung.

Der Einsatz und die rechtliche Überzeugung zahlreicher solcher Initiativen haben durch das Votum von Dr. Marco König – das er im Namen aller neun Landestierschutzbeauftragter erstellte – eine herausragende Unterstützung erfahren. Denn hiernach steht fachkompetent von den staatlich dafür legitimierten Dienststellen fest, dass die Taubenschutzinitiativen im Recht sind, Nothilfe gegen das quälende Verhungern – Lassen besonders der Küken und Jungtiere zu leisten, aber auch das Leiden der Elterntiere zu verhindern. Klarzustellen ist,

dass hier zum missachteten strafrechtlichen Qualverbot auch die Tötung „ohne vernünftigen Grund“ erfolgte, da wie beim Schreddern von Küken vermeidbar war. Die umfangreich dokumentierte Haltung der Landestierschutzbeauftragten stellt einhellig fest, dass künftig bußgeldrechtliche Verfolgungen von Menschen, die Nothilfe leisten, ausgeschlossen sein muss. Daher sollte die initiierte Gesetzesänderung des § 3a TierSchG dringend erfolgen.

Nach dem Urteil des BVerwG v. 26.04.2018 (3 C 24/16, dazu v. Loeper, NuR 2020, 827, 828) Da aus dem Aussetzungsverbot von Tieren nach § 3 Nr. 3 TierSchG eine „praktisch tierschützende Wirkung“ folgt (wie zitiert BVerwG, Urt. v. 26.04.2028), weil nach § 90 a BGB Fundtiere nach TierSchG zu betreuen sind, muss daraus eine kommunale Fürsorgepflicht selbst für die Nachkommen folgen.

Das weitere Urteil des BVerwG vom 13.06.2019 (3 C 28.16) ist in doppelter Hinsicht von zentraler Bedeutung: Zum einen deshalb, weil es Art. 20 a GG von den Quellen seines Zustandekommens her erschließt und den Vorrang für den Eigenwert des Lebens der Tiere hervorhebt, der selbst jahrzehntelang praktiziertes Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken als rechtswidrig feststellt.

Vor allem aber kommt bei „Stadttauben“ (Columba livia forma domestica) im Vergleich zu diesem Fall des BVerwG erschwerend die lange Qual der Elterntiere und des Verhungerns der Küken und Jungtauben bis zu ihrem Tod hinzu. Der Hungertod ist bei Menschen und Tieren gleichermaßen ein langsamer, äußerst schmerzhafter Prozess, bis ein Großteil der körpereigenen Proteine abgebaut ist und der Tod eintritt.

Dieser Sachverhalt wird nachgewiesen durch das Schreiben von Dr. Marco König an das Umweltbundesamt vom 2. Februar 2021, dessen Votum für alle weiteren acht Tierschutzbeauftragten der Bundesländer gilt.

Sie wenden sich gegen die tierschutzrelevante Verelendung durch Unter – und Mangel – ernährung, wodurch „die Tiere vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz leiden“. Das wird fachlich belegt. Ferner führt Dr. König aus:

„Durch ein Fütterungsverbot kann auch nicht erreicht werden, dass Tauben weniger brüten. Regelmäßige und häufige Brutstätigkeit wurde den Tauben angezchtet und ist daher genetisch determiniert und nicht abhängig vom Futterangebot. Bei Stadttauben handelt es sich um ausgesetzte und zurückgelassene Zuchttauben, Brieftauben und Masttauben sowie deren Nachkommen. Diese Tauben sind domestiziert und daher vom Menschen abhängig. Es handelt sich nicht um Wildvögel. Fütterungsverbote führen an erster Stelle zu einem Verhungern der Küken und Jungtauben – dies ist eindeutig als tierschutzwidrig zu bewerten... Studien haben gezeigt, dass von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit nicht auszugehen ist. Das Fütterungsverbot verursacht den Tauben Schmerzen, Leiden und Schäden und ist somit abzulehnen (s. §§ 1, 17 Nr.2 lit. b)TierSchG.)“.2

In dem Schreiben von Dr. Marco König an das Umweltbundesamt heißt es ferner:

„Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Eltern vernachlässigt zu werden. Als Folge versterben, so die Beobachtungen, 80 – 90 % der Küken noch vor dem

Verlassen des Nests.“ Das Dokument beschreibt die „herrschende Meinung“ staatlich für den Tierschutz legitimierter, fachkompetenter Instanzen.

3. Vom Nothilferecht zum Subjektstatus und zum Tier als spezifischer Grundrechtsträger

Wie sehr die Rechtslage mehr denn je für Nothilferechte zum Schutz leidender Tiere gilt, folgt aus dem Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes nach Art. 20a GG. Schon das BVerfG hatte 1999 mit seinem Urteil zur Nichtigkeit der staatlich verordneten Käfighaltung von Legehennen deren „Grundbedürfnisse auf Wohlbefinden im weit verstandenen Sinne“ erkannt (BVerfGE 101, 1, 36 ff. = NJW 1999, 3253) und damit indirekt ihren Subjektstatus. Er ist die innere Bedingung zu ihrem Verfassungsstatus, der die Sperre der Anthropozentrik, allein der Mensch habe Rechte, aufhebt und ihre Sichtweise um die enge Verknüpfung mit der Tierethik erweitert: Art. 20a GG ergibt, amtlich begründet, dass der Mensch dem Tier sehr viel schuldet und es so in Menschenhand dank Menschenpflichten zum tierspezifischen Grundrechtsträger wird (siehe v. Loeper, NuR 2023, Heft 6, S. 377-379). „Ein anderer“, dem nach § 32 StGB gerechtfertigte Nothilfe gewährt werden darf, ist hiernach auch ein Tier. Tiernothilfe ist jedenfalls in der neueren Fachliteratur in hohem Maße anerkannt, so durch Prof. Luis Greco schon nach § 17 Nr. 2 StGB (JZ 2019, 890 -398, dazu v. Loeper, aaO S. 379), wirksam generell und auch im strafrechtlichen Verbot unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB (vgl. Herzog, JZ 2016, S. 190 ff., Schönfelder, NuR 2017, S. 26 ff., Iburg, NuR 2004, S. 155, Lorz/Metzger, TierSchG 2019, Einf. Rn. 118, Hirt/Maisack/ Moritz/Felde, TierSchG , 2023, Einl. Rn. 141; v. Loeper, NuR 2020, 827, 830). Treffend wird von Hirt/Maisack/Moritz/Felde aaO betont, Art. 20a GG verbiete es, Schmerzen, Leiden und den Tod der Tiere als Bagatellschäden einzustufen.

Auch in der neueren Rechtsprechung hat die Nothilfe für Tiere durch die Aufnahme der Tierethik als Verfassungsgut in Art. 20a GG positive Resonanz in Urteilen des LG Magdeburg v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 – und des OLG Naumburg v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17 – gefunden (vgl. näher v. Loeper, NuR 2020, 827, 832, Fn. 31, ferner in NuR 2023, 377-379 mit Bezug auf Greco, der ein „relativ schneidiges Nothilferecht“ anerkennt). Zwar geht es insoweit um Tierschutzverstöße mit behördlicher Untätigkeit, die das Eindringen in Stallungen zum Schutz der Tiere ausgelöst hatten. Dennoch ist das Grundanliegen hier wie dort gleichermaßen die Aufwertung der Nothilfe für Tiere im Zeichen des Verfassungsranges der Tierethik nach Art. 20a GG.

4. Das totale Fütterungsverbot missachtet auch die Garantenstellung der Kommune aus vorangegangenem Tun (Ingerenz)

Aufgrund herkömmlicher Kriterien der Garantenstellung aus vorangegangenem Tun (Ingerenz) ist festzustellen, dass die Kommune für die Herbeiführung der von ihr erzeugten Gefahrenlage haftet (vgl. Ort-Reckewell in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn. 105, Hirt/Maisack/ Moritz/Felde, TierSchG 4. Aufl., § 17 Rn. 3, 93, 95). Denn das kommunale Fütterungsverbot erstrebt gerade durch das qualvolle Verhungern der Tauben deren Reduzierung und setzt Verstöße gegen das Verbot häufig mit hohem Personaleinsatz durch. Die Kommune kann

sich aus dieser Haftung nur durch hinreichende Taubenhäuser nach Augsburger Modell oder durch die Erlaubnis zu betreuten Futterplätzen befreien, wie es dem Augsburger Modell entspricht und in Kommunen teilweise – in jüngster Zeit in Herrenberg - praktiziert wird.

Dies bestätigt auch das Urteil des BVerwG v. 26.04.2018 (3 C 24/16, dazu v. Loeper, NuR 2020, 827, 828), denn es leitet aus dem Aussetzungsverbot von Tieren nach § 3 Nr. 3 TierSchG eine „praktisch tierschützende Wirkung“ ab, so dass sie nach § 90 a BGB als Fundtiere gelten müssen, weil die gesetzwidrige Aussetzung der Brieftauben das Eigentum der Züchter fortbestehen lässt und daher selbst für die Nachkommen dieser Tauben die kommunale Fürsorgepflicht fortbesteht.

5. Die Wechselwirkung des Verfassungsranges mit den Menschenpflichten für Tiere

Der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes lässt sich mit dem Sittengesetz des Art. 2 Abs. 1 GG als Schranke menschlicher Handlungsfreiheit verknüpfen und gewinnt so eine für das Verfassungsgefüge bedeutende zweite Säule: Im Konfliktfall setzt die artübergreifende Humanität den Nutzungsinteressen des Menschen unüberschreitbare Grenzen – nicht allein der Tiere, auch der Menschen wegen. Die Neufassung des Art. 20a GG im Jahre 2002 greift auf eine 220-jährige Rechtsentwicklung für Menschenpflichten zurück. Ihr liegt eine Dynamik zugrunde, die auf eine Teilhabe der Tiere am Recht zielte und von dort über viele Stationen bis ins Hier und Heute hineinragt (siehe näher v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163-169):

Die sittlichen Pflichten des Menschen gegenüber den Tieren wurzeln hiernach seit jeher in der *Zusammengehörigkeit der Menschenrechte und der Tierrechte, die namentlich durch Rousseau, Bentham und Friedrich Schiller untermauert ist.* Darauf fußt die europäische Rechtsentwicklung gegen Tierquälerei des frühen 19. Jahrhunderts (s. v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, 205 ff.) und die heute europarechtlich nach Art. 13 AEUV als „fühlende Wesen“ anerkannt sind. Als ihr geistiger Vater des Qualverbots hat der Leipziger Kirchenrechtler Hommel schon im Jahr 1769 eine sittlich-religiöse Pflicht zur Unterlassung von Tierquälerei proklamiert (*Rhapsodia quaestionum*, Vol. II, obs. 256). In neuerer Zeit hat der Staatsrechtslehrer Prof. Günter Erbel in einer Bestandsaufnahme (DVBl. 1986, 1235-1258) die Rechtsentwicklung eindrucksvoll erfasst, so dass insoweit zentral auf ihn hinzuweisen ist.

6. Vierfach betroffener Verfassungsrang der Tierethik und Menschenpflichten für Tiere

1. Dank dem schon wiederholt zitierten Urteil des BVerwG v. 13.06.2019 gegen das Vergasen männlicher Eintagsküken gewährt der Verfassungsrang der Tierethik nach Art. 20 a GG kraft amtlicher Begründung dem „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, Vermeiden von Leiden und Achtung als Mitgeschöpf“ erhöhtes Gewicht. Das begründet eine Menschenpflicht zur Wahrung des ethischen Tierschutzes im Licht des Art. 20 a GG aus dem Sittengesetz nach Art. 1 Abs. 1 GG (v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, 163 ff.). Zu erinnern ist daran, dass diese Rechtsänderung gegen alle Widerstände und Zweifel durch eine einzigartige bundesweit zwölf Jahre anhaltende Bürger-, Tierschutz- und Tierrechtsbewegung errungen werden konnte (vgl. v. Loeper in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualhaltung und

Qualzucht, 2021, S. 229 ff. m. w. N.). Das erhöhte Gewicht für den ethischen Tierschutz stellt sich eindringlich dem grenzenlosen Missbrauch der Tiere entgegen und bewirkt dank der Zweidrittelmehrheit von Deutschem Bundestag und Bundesrat eine Art *Quantensprung der Tierethik* gerade weil sich der Mensch dank sittlicher Selbstachtung als Treuhänder für die Tiere neu begreift. Die staatliche Schutznorm des Art. 20a GG wird wegen der neuen Gewichtung als eine Querschnittsklausel für die gesamte Rechtsordnung eingestuft (Kloepfer, BK-GG Art. 20a Rn. 99). Dieser hohe Rang ändert aber nichts daran, dass es schon vor dem Jahre 2002 Gründe für den Verfassungsrang des Tierschutzes gab, die nachstehend erwähnt werden.

2. Die Realisierung des Tierschutzes wird als Grundgebot der Humanität gesehen, welche die Kulturstaatlichkeit und den Jugendschutz gebieten und barbarisches Verhalten nicht zulassen (Erbel, DVBl. 1986, 1235, 1251 m. w. N.). Auch das Menschenbild des GG steht dafür (siehe die Staatsrechtslehrer Dreier und Starck in Ursula M. Händel, Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, 1984, S. 103 ff., ferner v. Loeper, NuR 2023, S. 163, 164 Fn. 25).

3. Jugendschutz und Jugenderziehung kraft Verfassungsrang sind exemplarisch aus Art. 5 Abs. 2 GG abzuleiten und durch § 18 Abs. 1 S. 2 JugSchG erfasst (vgl. Wendt in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 7. Aufl. 2021, Rn. 123). Dem liegt zugrunde, dass das Miterleben der Qual von Tieren als verrohend wirkendes gewaltsames Handeln Kinder aufwühlt und belastet.

4. Weiter folgt aus dem unbedingten Verbot der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 TierSchG eine weitere Bekräftigung des Verfassungsranges der Tierethik, woraus sich „ureigene Tierrechte“ begründen (Strafrechtslehrer Prof. Greco, JZ 2019, 890 ff.; vgl. schon v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, 205 f.). Dieses strafrechtliche Verbot besteht strikt, darf also nicht durch vermeintliche „vernünftige Gründe“ durchbrochen werden; der Verfassungsrang der Tierethik war darin seit jeher sichtbar und verlangt mit Art. 20a GG noch stärker unbedingte Geltung.

7. Was die Gesetzesänderung offen lässt und was sie regelt

Die vorgeschlagene Verbotsnorm würde die Rechtsunsicherheit, die bußgeldrechtliche Verfolgungen durch kommunale Fütterungsverbote auslösen, durch die erstrebte bundeseinheitliche Ergänzung des Tierschutzgesetzes beenden.

Sie würde zugleich den politischen Druck erzeugen, die notwendige Regulierung der Taubenpopulation durch den Bau und die Betreuung der Stadtauben durch hinreichende Taubenhäuser nach dem „Augsburger Modell“ zu lösen: *Erstrebt wird die kontrollierte artgerechte Fütterung und der Gelegetausch durch Ei-Attrappen in Taubenhäusern auf kommunaler Ebene – und im Vorfeld dazu Betreute Futterplätze mit artgerechter Fütterung im Zusammenwirken der Taubenschutzinitiativen mit dem Ordnungsamt der Kommune. Das vermeidet infektiösen Taubenkost und sorgt dafür, wildes Füttern zu verhindern.*

Der Vorzug der erstrebten Stufenlösung ist, dass sie auf den zentralen höherrangigen Normen und gesicherten Erkenntnissen aufbauen, ohne zu weit zu greifen.

Eine Gesetzesinitiative analog § 13a oder § 13b TierSchG als Ermächtigungsnorm an ein Bundesministerium für eine Problemregelung im Verordnungswege oder als Ermächtigungsnorm an Landesregierungen würde die Problematik zu sehr verlagern und nicht lösen. Dieser Schritt greift auch deshalb zu kurz, weil eindeutige rechtlich zwingende Gründe für die reale Stufenlösung sprechen, die vor allem die artgerechte Fütterung domestizierter, genetisch auf uns angewiesener Stadtauben gesetzlich absichern und die unerträgliche Situation beenden würde, dass die Verhinderung fortgesetzter schwerer Tierqualen durch staatliche Instanzen verfolgt und zwingende höherrangige Verfassungs- und Strafnormen missachtet werden.

Das Ja zu Stufe 1 der erstrebten Lösung gemäß § 3 Ziffer 3a TierSchG würde die so wichtige Rechtssicherheit schaffen. Dies würde den Sinn des Art. 20a GG als einer gesamtstaatlich eingegangenen Verpflichtung zum Schutz der Tiere „von selbst“ begründen und erleichtern.

Denn es ist allseits unstrittig, dass die Taubenpopulation reguliert werden muss. Also haben Bund und Länder zur Entlastung der Kommunen bei der Finanzierung von hinreichenden Taubenhäusern finanziell beizutragen. Die guten Erfahrungen der Taubenschutzinitiativen und vieler Kommunen mit dem „Augsburger Modell“ sind dafür als hilfreich zu nutzen.

RA Dr. Eisenhart v. Loeper

Abkürzungen zu Quellenangaben:

AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ; BK-GG = Bonner Kommentar zum Grundgesetz; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt ; GA = Goldammer's Archiv, Fachzeitschrift für Strafrecht ; JZ = Juristenzeitung ; NJW = Neue Juristische Wochenschrift ; NuR = Natur und Recht ; ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

Die Dynamik des Qualverbots bei Wirbeltieren und das Sittengesetz für Stadtauben

In den Jahren 1990 bis 2002 gelang der Tierrechtsbewegung die Aufnahme des ethischen Tierschutzes im Grundgesetz (GG) als Verfassungsrang. Die Ursache dafür war das Leid und Qual der Tiere, die den Menschen seelisch empört und einsteigen lässt gegen barbarischen Zwang. Die amtliche Begründung für die Einführung des Tierschutzes im Grundgesetz bekräftigt, „den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“ und sie „Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“¹. Ein solcher Verfassungsrang macht damit sichtbar, dass es „Tierspezifische Grundrechte für Tiere als Teil des Rechtsstaats“² gibt.

I. Dynamik des Qualverbots für das Sittengesetz

Das seit jeher als Urphänomen der Tierrechte gültige Qualverbot hat aber schon 1972 bei Schaffung des Tierschutzgesetzes in § 17 Nr. 2a) und Nr.2b) „eigene Tierrechte“ festgelegt³. Das unbedingte gesetzliche Qualverbot, das nicht „ohne vernünftigen Grund“ gilt wie das Tötungsverbot des § 17 Nr. 1 TierSchG fordert Strafen des Menschen und daher Rechte der Wirbeltiere. Die Dynamik des strafrechtlichen Qualverbots findet darin seinen Hebel, der auf Ferdinand August Hommel zurückreicht. Er proklamierte schon 1769 eine sittlich-religiöse Pflicht zur Unterlassung von Tierquälerei⁴. Sie wirkte sich über die Vordenker der Menschenrechte und über Immanuel Kant auf die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis heute maßgebend aus⁵, weil „die Pflichten des Menschen gegen sich selbst“ statuiert

¹ BT-Drs.14/8860, S.1 und 3; dazu BVerwG, Urt. v.13.6.2019 - 3 C 28.16 – gegen das jahrzehntelange Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken zur Kostenreduktion; es widerspricht „in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solchen einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt“. Näher hierzu v. Loeper, Die Wende zur unteilbaren Ethik für Tiere braucht unser Menschsein – das Sittengesetz im Licht des Art. 20a GG, in NuR, 2023, Heft 3, S. 163, 165 ff., <http://eisenhartvonloeper.de>. Zur amtlichen Begründung mit Debattenbeiträgen Hirt/Maisock/Moritz/Feide TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG, Rn.4.

² Unter diesem Titel v. Loeper, online publiziert seit dem 10.10.2024 in LEOH – Journal of Law, Ethics and One Health, eine wissenschaftliche Open-Access-Fachzeitschrift, die 2023 am Center for Animal Law and Ethics (CALE) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich lanciert wurde, ebenso auf der vorstehend in Fn.1 genannten Homepage des Verfassers für Tierrecht.

³ So Schultze-Petzold, der das TierSchG von 1972 ministeriell maßgebend mitgestaltete DTW 1978, 330 f.; nach dem Gesetzeswortlaut eindeutig, dass es für die in § 17 Nr. 2a) und Nr. 2b) genannten Straftatbestände keine Rechtfertigung durch „vernünftigen Grund“ gibt, seither auch durch Gesetzesnovellierung nie geändert. Vgl. zur Rspr. und Literatur ausführlich Hirt/Maisock/Moritz/Feide aaO, § 17 Rn.113.

⁴ Rhapsodia quaestionum, Vol. II, obs. 256.

⁵ Als Vordenker der Menschenrechte sind zu nennen Jean-Jacques Rousseau (1712-1778), emotional-empathisch die Leidensfähigkeit der Tiere betonend, Jeremy Bentham (1748-1832) sprach von Rechten der Tiere, die man ihnen „nur durch Tyrannei vorenthalten konnte“, aber auch Friedrich Schiller (1759-1805) stellt sich gegen „Tod und Jammer“ der Tiere, wo im Gedicht der Alpenjäger die bis auf den Bergesgipfel verfolgte Gazelle erschießen will und ihm „der Geist“, der Bergesalte, aus einer Felsenspalte entgegentritt mit den Worten, „was verfolgst du meine Herde, Platz für alle hat die Erde“. Ebenso wie Hommel hat auch der Philosoph Immanuel Kant, der als Pionier des Grundgesetzes gilt, die Entwicklung des Tierschutzes im 19. Jahrhundert stark beeinflusst, indem sie vom Qualverbot ausgehend die „Pflichten des Menschen gegen sich selbst“ stark betonten. Siehe dazu näher v. Loeper in LEOH, oben Fn.2. Zur Rechtsentwicklung des Tierschutzes im 19.

wurden. Und es findet darin seinen Ausdruck, dass die Rechtsentwicklung mit dem Verbot der Tierquälerei – zunächst das Sittlichkeitsgefühl der Gesamtheit schützend – eingeleitet wurde.

Von daher findet die Rechtsstellung der Wirbeltiere im Qualverbot des § 17 Nr. 2 TierSchG und in Rechtspflichten des Menschen etwa nach § 2 TierSchG eine klare Schranke⁶. Das „Sittengesetz“ des Art. 2 Abs. 1 GG hat also nicht erst 2002, sondern 30 Jahre zuvor mit der Schaffung des Gesetzes die Grundrechte der Menschen begrenzt⁷.

Genau darauf hat das Bundesernährungsministerium 1973 in seiner Abbildung der Arche Noah abgestellt, wie Tiere vor den Fluten sich retten in „Das Grundgesetz der Tiere“⁸. Der Gesetzgeber ist aber dem Willen der Lobbyinteressen gefolgt und hat die Massentierhaltung im Verordnungswege durchgesetzt. Erst das Bundesverfassungsgericht hat dies durch Urteil vom 6.7.1999 wegen der „Grundbedürfnisse der Tiere“ und ihres „Wohlbefindens im weit verstandenen Sinne“ für nichtig erklärt⁹. Und erst die herausragende Tierrechtsbewegung, an der alle gesellschaftlichen Kräfte von 1990 bis zum Jahre 2002 beteiligt waren, und deren Nachbereitung geben jetzt den Blick frei dafür, wie stark „das Sittengesetz“ uns für die Rechte der uns anvertrauten Wirbeltiere als Teil des Rechtsstaats hat einstehen lassen¹⁰. Dazu gehört auch, dass ein „Quantensprung“ zum Verfassungsrang des gesellschaftlichen Wandels entsteht. Er braucht unser Menschsein im Einsatz für die Lebensräume der Tiere, damit ihre trostlose Rechtlosigkeit gelindert und real überwunden wird. Die Kultur des Mitgefühls und „Pflichten gegen uns selbst“ können ein Wir schaffen, das bestenfalls Mitwelt und Nachwelt bewahren und regenerieren hilft¹¹.

II. Das Sittengesetz für die Stadttauben

Folgende Gesichtspunkte begründen eine kommunale Fürsorge für die Stadttauben:

1. Unzulässiges Aushungern-Lassen der Stadttauben als Fundtiere

Jahrhundert bis zum TierSchG 1972 siehe näher v. Loeper/Reyer, Das Tier und sein rechtlicher Status, in ZRP 1984, 205 ff.:

⁶ Greco, Nothilfe für Tiere, JZ 2019, 890 ff. hat das unmissverständlich aufgegriffen und spricht ausdrücklich von „eigenen Tierrechten“.

⁷ Das gilt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

⁸ Das BMEL gab die öffentliche Werbeschrift selbst heraus und betonte „Das Tier hat in unserer Gesellschaft ein Recht auf Schutz“, es stellte den „den Rechten für Tiere“ die „Strafen des Menschen“ gegenüber.

⁹ BVerfGE 101, 1, 36 ff.=NJW 1999, 3253.

¹⁰ Das Mitgefühl mit dem Empfinden und den Leiden der Tiere hat 12 Jahre hindurch den tiefgreifenden Wandel des Menschseins zur emotionalen Nähe der auf uns angewiesenen Tiere begründet, siehe 1993 v. Loeper zur Initiative „Tierschutz ins Grundgesetz“, Schriftenreihe Menschen für Tierrechte mit Chronik, ferner v. Loeper, Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang unaufschiebbare Konsequenzen verlangt, in: Walter Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, 228-239; ferner in LEOH, oben Fn.2 sowie unter „Aktuelles“ und unter „Fachbeiträge“ abrufbar auf <http://eisenhartvonloeper.de>.

¹¹ So auch der Auftrag im Wortlaut des Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere ...“

Das Bundesverwaltungsgericht¹² nennt es „die praktisch tierschützende Wirkung“, die davon ausgeht, dass Tiere aus der Obhut des Menschen entgegen der nach § 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG bestehenden Betreuungspflicht sich selbst überlassen werden und ein solches einseitiges Rechtsgeschäft nichtig ist. Diese Tiere und ihre Nachkommen sind Fundtiere, wenn der frühere Eigentümer der Brieftauben nicht erkennbar ist. Die tierschützende Wirkung führt aufgrund § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)¹³ dazu, dass die Kommune nach § 2 Nr. 1 TierSchG den ortsgebundenen Stadttauben ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend „angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“ muss. Der Amtsträger muss seine Garantstellung für den Tierschutz erfüllen und darf sich keiner Unterlassung schuldig machen¹⁴.

Das unbegrenzte Verbot der Taubenfütterung, das gegenüber verletzten und sonst durch Unterernährung anhaltend Not leidenden Tieren Tierquälerei zufügt, ist grob tierschutzwidrig. Es wird daher von den Landestierschutzbeauftragten wegen des Fundtierstatus nach § 17 Nr. 2 TierSchG entschieden abgelehnt¹⁵.

2. Das Verbot unterlassener Hilfeleistung lässt kommunale Kriminalisierung nicht zu

Unabhängig vom Fundtierstatus der von Brieftaubenzüchtern für Wettflüge freigesetzten Tiere, gilt es, das Verbot unterlassener Hilfeleistung nach § 323c Strafgesetzbuch (StGB) zu beachten. Tritt eine spezifische Gefahr oder Not für Tiere ein, weil hinreichende Taubenhäuser fehlen und artgerechte Fütterung der Stadttauben unterbleibt, muss zumindest Art. 20a GG wegen des Verfassungsgrades für den Tierschutz dazu führen, dass spezielle Nothilfe für Tiere zu leisten ist. Denn die amtliche Begründung des Staatsziels Tierschutz verlangt den Schutz der Tiere

¹² BVerwG, Urt. v. 26.4.2018 – 3 C 24/16, juris Rn.13 ff., siehe dazu v. *Loeper*, Tierschutzrechtskonforme Taubenhäuser, kommunale Taubenfütterungsverbote und Nothilfe für Tiere, in: NuR 2020, Heft 12, 827, 828, abrufbar als Fachbeitrag unter <http://eisenhartvonloeper.de>. Zitat: „Als einseitiges Rechtsgeschäft ist die Dereliktion ... gemäß § 134 BGB nichtig. Die Nichtigkeit einer Dereliktion führt in aller Regel dazu, dass die Anwendbarkeit des Fundrechts zu bejahen ist“. Es entfaltet „praktisch tierschützende Wirkung“.

¹³ § 90a BGB regelt „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Die These, es sei eine „gefühlige Deklamation ohne wirklich rechtlichen Inhalt“, so Palandt-Ellenberger, BGB-Kommentar, 80. Aufl. 2021, § 90a Rn.1, erweist sich als falsch. Denn die gesetzgeberische Absicht verweist auf „die Rechtsstellung des Tieres aus bürgerlichem Recht zu verbessern“, v. *Loeper*, in Kluge, Kommentar zum TierSchG 2002, Einführung Rn.121 ff.; so erfülle es nur dann einen Sinn, wenn „der Mensch im Sinne des Einzeltieres durch verbindliche Normen in die Pflicht genommen wird“. Genau dies geschieht im Fundrecht, v. *Loeper* aaO, Einf. Rn.137 ff.; damit kam damals bereits die tiefere Ursache für jene Pflichten ans Licht, die nach dem Urteil des BVerwG (Fn.12) im Ergebnis die Fürsorgepflichten der Kommune festlegt.

¹⁴ Die Garantstellung der Kommune für den Tierschutz folgt aus Art. 20a GG, der die Unterlassung der Fürsorge nicht zulässt, vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Art. 20a GG, Rn.13 mit Nachw., auch aus der amtli. Begründung (BT-Drs.14/8860), siehe das BVerfGE 127, 293, ebenso das BVerwG NJW 2018, 3128 Rn.20.

¹⁵ Schreiben von Dr. *Marco König* v. 2.2.2021, Landestierschutzbeauftragter von Sachsen-Anhalt, der im Namen aller neun Landestierschutzbeauftragter diese Position öffentlich vertreten hat, s. <http://eisenhartvonloeper.de> sowie *König* <https://www.strassentaube-und-stadtleben.de/app/download/12583275/Gef%C3%A4hrdungseinstufung-Marco-K%C3%BGnig-an-UBA.pdf>

insbesondere vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbaren Leiden¹⁶. Das ist die Rechtsauffassung in der neueren Fachliteratur¹⁷. Allein das Qualverbot und das ohne vernünftigen Grund bei den Nestlingen der Stadttauben sittlich tiefgreifende Tötungsverbot wäre durch kommunale Fürsorge vermeidbar. Die stattdessen unerlässliche Nothilfe der Kommune muss deshalb überzeugen, weil der Verfassungsrang¹⁸ erstens zur Stärkung des Tierschutzes, zweitens damit auch dem Gebot des sittlich verantworteten Umgangs mit Tieren dient und drittens laut amtlicher Begründung der dadurch erfolgte Bewusstseinswandel die Verfassungsänderung begründet¹⁹.

3. Rechtfertigender Notstand der Nothilfe für Stadttauben (§ 16 OWiG)

Im Notstandsfall des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist die Verletzung zulässig, weil „bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“ und die „Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden“. Die Gefahr muss eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbar(e)“ sein und die Handlung dazu geeignet, um diese Gefahr „von sich oder einem anderen abzuwehren“.

Dafür rechtfertigend gibt es folgende wesentliche Einsichten:

3.1: Stadttauben werden verdächtigt, sie würden gesundheitsgefährdend sein. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt/Main e. V. führte einen Prozess gegen die Rentokil Initial GmbH & CoKG, den deutschen Marktführer zur Schädlingsbekämpfung. Das Unternehmen darf künftig nicht mehr damit werben, Tauben würden schwere Erkrankungen auf den Menschen übertragen²⁰. Außerdem haben das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie die einschlägige Fachliteratur anerkannt²¹, dass eine

¹⁶ Vgl. oben Fn.1.

¹⁷ Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einleitung, Rn.125, *Schönfelder*, NuR 2017, 26 f., *Iburg*, NuR 2024, 155 f., jedenfalls als Qualverbot bei Wirbeltieren, um *It. Hirt et al.* „Bagatellfälle auszuschließen“, *Lorz/Metzger*, TierSchG, 7. Aufl., 2019, Einf. Rn.118, *Herzog*, JZ 2016, 190 ff..

¹⁸ Das folgt insgesamt aus der amtlichen Begründung der Änderung des Art. 20a GG von 2002, siehe oben Fn.1, bekräftigend *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Art. 20a GG, Rn.10 und 26.

¹⁹ So die amtliche Begründung zu Art. 20a GG, siehe S. 3 Nr. 1, oben Fn.1.

²⁰ LG Osnabrück, Urt. v. 20.3.2018 – 14 O 409/17, und OLG Oldenburg, Beschl. v. 26.4.2018 – 6 U 59/18.

²¹ VGH Mannheim, Urt. v. 27.9.2005 – 1 S 261/05, NVwZ 2006, 398 ff. stellt klar, dass nach den Voten des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) infolge § 2 Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Tauben „nur nach Maßgabe konkreter Anhaltspunkte als Gesundheitsschädlinge“ eingestuft werden dürfen. Die in Fn.20 zitierte Rechtsprechung war ihm noch nicht bekannt, erst recht nicht die aus amtlicher Begründung zur Verfassungsänderung durch höchstrichterliche Rechtsprechung folgende Stärkung des Tierschutzes (oben Fn.1). Die Fachliteratur, vgl. v. *Loeper*, NuR 2020, 827, 830 sowie *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 17 Rn.50 mit umfangreichen Nachweisen.

gesetzwidrige Infektionsgefahr zu Lasten Dritter bei ²²artgerechter Fütterung von Stadttauben gerade nicht erwartet werden kann.

3.2: Auch die These, Stadttauben würden Gebäude schädigen, trifft nicht zu. Zur Frage, inwiefern Taubenkot Bausubstanzen schädigen kann, gibt es eine Untersuchung des Instituts für Massivbau der Technischen Universität Darmstadt²³. Hiernach entsteht generell keine Verunreinigung infektiösen Kots²⁴. Dies wäre ferner der artgerechten Fütterung mit Körnerfutter nicht zuzurechnen. Bei Taubenhäusern nach dem Augsburger Modell werden 80 % des Taubenkots in den Taubenhäusern abgesetzt. Das integrative Modell ermöglicht die Tierpflege und den Gelegetausch durch Eiattrappen und dient dem öffentlichen Interesse am Stadtbild.

3.3: Eine Güterabwägung ist stets vorzunehmen. Sie darf nicht einseitig aufgrund von Fehlannahmen und Vorurteilen den Schutz der tauben per se als nachrangig behandeln.

²³Siehe den Prüfbericht der TU Darmstadt Nr. 195.04 vom 26.8.2004 Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen“ (28 Textseiten, 7 Beilagen) <https://stadttauben-lueneburg.de/files/media/cdn.php?params=%78%22id%22%3A%22MDB-f641f6cb-546d-43ed-9eb3-d1031190e7a5-MDB%22%2C%22type%22download%22%2C%22date%22%3A%221444922622%22%7D&gutachtenbaustoffe.pdf>: „Die Prüfung erfolgt mittels frischem Taubenkot. ...“ (S.15). Ergebnisse der Prüfungen: „keinerlei Wirkungen. Daraus lässt sich schließen, dass Granit gegenüber Taubenkot beständig ist. Die unvermeidlichen Verschmutzungen auf der Oberfläche ließen sich leicht entfernen.“ (S. 16). Travertin: „keine Veränderungen feststellbar. Travertin ist gegenüber Taubenkot beständig. „(Es) ist Schmutz in die Randzone eingedrungen und hat dort zu Verfärbungen geführt. Diese stellen keine Schäden, sondern nur einen optischen Mangel dar. Die Prüfergebnisse sind auf Beton übertragbar“. (S. 19). Holz: „...führt zu keinen sichtbaren Schäden an der Oberfläche. Allerdings dringen Kot-Partikel mit der Feuchtigkeit in die Holzoberfläche ein und verursachen Verfärbungen. Diese beeinträchtigen aber nicht die Tragfähigkeit.“ (S.20) Vollziegel: „...keine Schäden an der Oberfläche. Durch die feuchteregulierenden Eigenschaften des Ziegels wird allerdings die Bildung von Schimmelpilzen gefördert....“ (S.22). Vollklinker: „... keine Veränderungen an der Oberfläche. Die Beseitigung an der Verschmutzung kann leicht mit mechanischen Mitteln durchgeführt werden. Klinker ist beständig gegenüber der Einwirkung. Allerdings bildet sich auch hier sehr leicht Schimmelpilz an der Oberfläche. Die Beseitigung der Verschmutzung kann leicht mit mechanischen Mitteln durchgeführt werden“ (S. 23). Kupferstich: „... bilden sich schon nach 7 Tagen grün-schwarze Oxydationsprodukte, die beim Reinigen allerdings zum Teil entfernt werden. Die Korrosion nimmt bis zum 70. Tag zu.“ (S.24). Stahlblech: „...auch ohne Einwirkung von Taubenkot deutliche Alterungserscheinungen (Eintrübung, braune Flecken). Taubenkot beschleunigt diese Alterung noch erheblich. „Stahlblech: „... deutliche Veränderungen an der Oberfläche. Wie die Makroskopbilder (5-fache Vergrößerung) zeigen, wird die Oberfläche nach 7 Tagen matt, zeigt nach 28 Tagen erste Flecken, die sich mit weiterer Exposition vergrößern.“ Bronzeblech: „...ähnliche Veränderungen an der Oberfläche wie beim Kupferblech. ... Die natürliche Bildung einer Patina wird durch die Einwirkung von Taubenkot beschleunigt.“ (S. 27).

²⁴ Näher dazu v. Loeper, NuR 2020, 827, 830, abrufbar unter <http://eisenhartvonloeper.de>. Der Schutz vor infektiösem Kot, der eben nicht von artgerechter Fütterung herrührt, sondern von einem geschwächten Immunsystem durch mangel- und fehlernährte Tiere – vgl. dazu oben Marco König (Fn.15) sowie Tönnies, Stellungnahme zur Fütterung von Stadttauben (Columba forma domestica) vom 12.12.2022 zur Vorlage der Stadt Emsdetten, <http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme> Dr. Toennies Taubenfütterung zur Vorlage Stadt-Emsdetten 2022-12-12-K-u-Final.pdf. Die Folgen infektiösen Kots sind Personen nicht zuzurechnen, die nicht Müll und schimmelige Reste liegen lassen. Auch setzen Tauben bis zu 80 % ihres Kots im Taubenschlag ab, die Population wird vermindert, dieses integrative Konzept dient dem Stadtbild, vermeidet Tierquälerei und den grauenvollen Hungertod der Nestlinge. Näher hierzu eingehend Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 17 Rn.56.

Entscheidend für die Güterabwägung nach § 16 OWiG muss sein, dass die Nothilfe für die Stadttauben der Qual und dem Hungertod der Tiere entgegenwirkt, vor allem des größten Teils der Nestlinge. Würde das „Grundbedürfnis“ nach artgerechter Nahrung fortgesetzt verletzt, außerdem nach Art. 20a GG das Verbot „vermeidbaren Leidens“ stetig missachtet, würde dadurch schwer und fortlaufend die Verfassung entgegen Art. 20a GG verletzt. Privates und öffentliches Eigentum muss eine solche Sozialbindung des Eigentums hinnehmen, die im Sittengesetz seit jeher hochrangig das Menschsein bindet²⁵. Auch Reinigungskosten, die beim Umsetzen eines integrativen Taubenschlagkonzepts nach dem nachweisbar bewährten und nachhaltigen Augsburger Modell drastisch gesenkt werden²⁶, fallen nicht ins Gewicht. Ferner macht die verfassungsrechtliche Stärkung nach Art. 20a GG als „Quantensprung der Rechtsentwicklung“ den Einwand von ominösen Reinigungskosten unsinnig.

Im Ergebnis stehen alle drei Gründe je selbstständig für Folgendes:
Personen, die bei bestehenden Taubenfütterungsverboten

- a) Nothilfe für Stadttauben durch artgerechte Fütterung für Fundtiere gegen unzulässiges Aushungern - Lassen mit Qual und Hungertod erbringen,
- b) Nothilfe für Stadttauben zur Vermeidung unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB leisten und dadurch Qual und Hungertod nach Art. 20a GG entgegenwirken,
- c) nach § 16 OWiG generell bei zulässigem Taubenfütterungsverbot wegen genetischer Ortsbindung der Stadttauben mangels hinreichender Zahl von Taubenhäusern – oder hilfsweise mangels einer hinreichenden Zahl von „betreuten Futterplätzen“ – Nothilfe für noch obdachlose Tauben gegen leidvolle Unterernährung der Tauben leisten,

²⁵ Nach der gesetzeshistorischen Parlamentsdebatte zur Neufassung des Art. 20a GG haben neun Bundestagsabgeordnete übereinstimmend betont, die Verfassungsänderung solle das rechtliche Gewicht des Tierschutzes im Konflikt mit anderen Rechtsgütern steigern, siehe v. *Loeper*, Fn.1 sowie *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Fn.1, wobei der Status des Tieres als „Mitgeschöpf“ kraft der „unantastbaren“ Menschenwürde verpflichtend wirken sollte, so MdB *Geis* für die CDU/CSU im Einklang mit MdB *Bachmeier* als Sprecher der SPD sowie mit Bezug auf die Landesverfassungen MdB v. *Stetten*, näher v. *Loeper*, Fn.1, daselbst Fn.1, Zund 3. Die Stellung des Wirbeltieres als Rechtsträger mit „Grundbedürfnissen“ folgt der Sache nach aus dem Urteil des BVerfG von 1999, Fn.9, weil es Leid und Schmerz mit Bedürfnissen voraussetzt. Die amtliche Begründung der im Jahr 2002 geschaffenen Rechtsentwicklung für den Verfassungsrang des Qualverbots und die Stärkung weiterer Verfassungsrechte (insbes. BVerwG v. 13.6.2019, oben Fn.1 sowie v. *Loeper*, NuR 2023, 163, 166 bedeutet: Hiernach wird „die Menschenwürde via Sittengesetz durch solidarische Pflichten für die Tiere erstarkt“. Näher seit dem 10.10.2014 v. *Loeper*, „Tierspezifische Grundrechte für Tiere als Teil des Rechtsstaats“ in: LEOH, Fn.2. Der vorliegende Fachartikel präzisiert: Das Qualverbot für Wirbeltiere und seine Verfassungsbegründung bestehen seit 1972 und spätestens mit der Neufassung des Art. 20a GG seit 2002 gibt es die drei dargelegten überzeugenden Gründe, kommunale Nothilfe für Stadttauben zu leisten und Menschen, die sich für die Tiere anstelle der Kommune durch artgerechte Pflege und Füttern zu engagieren, nicht zu kriminalisieren.

²⁶ Vgl. hierzu Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.- Stadttaubenmanagement aus der Praxis für die Praxis, *Rudolf Reichert*, Mitentwickler des „Konzepts zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadttaubenpopulation“ beantwortet Fragen, siehe <https://www.tierrechte.de/2021/02/05/interview-stadttaubenmanagement-aus-der-praxis-fuer-die-praxis/> Vgl. auch Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation, Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen, Fassung September 2019.

TATSachen siehe unten.

Beispiel: In seiner Doktorarbeit (1984) dokumentiert Haag[-Wackernagel], deutlich sichtbar gemacht in einem mathematischen Graphen!, die Tatsache, dass er für die angestrebten Fütterungsversuche alle in Basel von der Straße weggefangenen Stadtauben zuerst einmal einer **4- bis teilweise sogar 6-wöchigen „Aufmästphase“** unterziehen musste, um sie auf „Normalgewicht“! zu bringen.

Das beweist: „Stadt-/Straßentauben“ sind schlichtweg obdachlos lebende Haustiere, die ohne die Obhut des Menschen hungern/verhungern. Die in Basel, und natürlich auch in jeder anderen Stadt.

Aushungern durch Fütterungsverbote – ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz – weil frei werdende Plätze sofort durch Nachzug besetzt werden. Und das Fütterungsverbot die Population nicht senkt, sondern vielmehr erhöht.

Beispiel: Siehe die Fütterungsversuche von Haag[-Wackernagel] für seine Dissertation 1984:

Kontrollgruppe Briefftaubenfutter (reichlich) + Vitamine + Mineralstoffe: **13 Nestlinge = 37,1 %**

Hungergruppe ½ Tagesration (= 20 g Weizen/Reis) + Salat „immer hungrig“: **22 Nestlinge = 62,9 %**

Fazit: Tatsächlich hat die **HUNGERgruppe fast doppelt so viele Nestlinge** wie die Kontrollgruppe.]

Siehe auch: Sandrina König, Rechtsassessorin und Tierärztin. In: „Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt“. Schreiben von PETA an die Stadt Emsdetten vom 16.9.2021. [Hervorhebungen von Oettl]

Zitat Sandrina König: >>[...] Auf Ihrer Internetpräsenz geben Sie zwar an, dass Sie sich erhoffen, dass sich durch den erhöhten Aufwand zur Nahrungssuche der Flugradius der Tiere erhöht und den Tieren daher weniger Zeit zum Brüten bliebe; dies stellt jedoch eine Fehlannahme dar. Diese auf den Untersuchungen eines Taubenschlagprojekts in Basel zurückgehende These, hat sich unabhängig davon, dass Stadtauben äußerst standorttreu sind und ihren Flugradius bei Nahrungsknappheit nicht wesentlich vergrößern, nicht bestätigen können; die Populationsreduktion in den entsprechenden Versuchen war nicht maßgeblich auf den Rückgang der Anzahl an Eiern, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass insbesondere Nestlinge und Jungtiere von den Elterntieren nicht mehr ausreichend versorgt werden können und in der Folge über längere Zeit qualvoll verhungerten, wodurch die Population an Nachkommen zurückging.

So heißt es in der Studie:

„Der stark reduzierte Erfolg der Aufzucht von Nestlingen ist jedoch der entscheidende Faktor im Fortpflanzungszyklus, der die Fortpflanzung der verwilderten Tauben unter Futterbeschränkungen stark limitiert [...] Unsere Ergebnisse zeigen, dass, wenn erwachsene Tauben nach Nahrungsentzug in die Brut investieren, die begrenzten Nahrungsgrundlagen vor allem die Nestlinge betreffen. [...]

Zusammenfassend führt der erhöhte Energiebedarf älterer Nestlinge bei beschränkter Energieaufnahme der Elterntiere zu erhöhter Nestling-Sterblichkeit“ [Haag-Wackernagel], „Food

shortage affects reproduction of Feral Pigeons *Columba livia* at rearing of nestlings, International Journal Of Avian Science 2016, S. 776-783, Volltext abrufbar unter

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ibi.12385> (zuletzt abgerufen am 15.9.2021

Usus in zahllosen Städten bis dato. Stillstand. Es „tut sich nichts!“ Postuliert seit 2016! Fatal. Bei den zuständigen Dienststellen, Justiz, Bürgermeister, Gemeinderat, Ordnungsamt, Veterinäramt u.a. sind Ambitionen für solide, reale und wissenschaftlich fundierte Tatsachen absolut selten vorhanden.

Nachweise sind reichlich vorhanden: im Wortlaut von Polizeiverordnungen (s. S. 45), „überbordend“ in den Beschlussvorlagen dazu. In öffentlichen Flyern. Auf Homepages der Stadt. In Antwortmails von Sachbearbeitern. In Interviews für Presse und TV. Ebenso in Gerichtsurteilen.



**Vor dem Verhungern gerettete Nestlinge. Aufgezogen. Jungtauben. Haustiere!
Und nun?**

Foto: Andrea Glade. Mir überlassen zur Aufklärung.